

2

Entschädigungspraxis gegenüber den NS-Opfern unter den Sinti und Roma

— ※ —

2.1 Neuanfang oder Rückfall in alte Muster? Die Rückkehr der NS-Überlebenden in das besiegte Deutschland

Nach der bedingungslosen Kapitulation des deutschen Militärs am 8. Mai 1945 herrschten bei einem Großteil der deutschen Bevölkerung eine „fatalistische Grundstimmung“⁸⁹ und ein „Gefühl von Trauer und Bitternis über die Niederlage“.⁹⁰ Durch das Ende des Zweiten Weltkrieges hatten sich die Deutschen in eine „Gemeinschaft von ‚Tätern‘“ verwandelt, die „nicht grundlos die Rache der Siegermächte fürchtete und sich nicht selten von ‚Führer und Vaterland‘ betrogen fühlte“.⁹¹ Der Württemberger und erste Bundespräsident Theodor Heuss beschrieb retrospektiv, dass die Deutschen „erlöst und vernichtet in einem gewesen“ seien.⁹² Daher empfanden die Deutschen – im Gegensatz zu den NS-Verfolgten – den 8. Mai 1945 nicht primär als eine „Befreiung durch die Alliierten“.⁹³ Edgar Wolfrum beschreibt dies treffend: „Das Verständnis jedoch, daß Besiegte sein und Befreiung unlöslich miteinander

89 Scholtyseck: *Betreuungsstellen*, S. 259.

90 Wolfrum: *Geglückte Demokratie*, S. 21.

91 Tümmers: *Anerkennungskämpfe*, S. 40 f.

92 Scholtyseck: *Betreuungsstellen*, S. 259.

93 Ebd.

verbunden waren und daß der 8. Mai 1945 den Keim einer besseren Zukunft in sich barg, sollte sich erst viel später einstellen.“⁹⁴

Mit der „Berliner Erklärung“ übernahmen die alliierten Siegermächte am 5. Juni 1945 die „oberste Regierungsgewalt“ in Deutschland, als sie Regierungen auf Reichs- und Landesebene abgeschafft hatten.⁹⁵ Die Alliierte Koalition einigte sich auf die vier „Ds“, die für Deutschlands Umgestaltung wichtig waren: Denazifizierung, Demokratisierung, Dezentralisierung und Demilitarisierung.⁹⁶ Doch für die Deutschen waren die Zeiten des staatlichen Umbruchs geprägt von Zerstörungen, Chaos und den Nachwirkungen der NS-Menschheitsverbrechen in den Konzentrationslagern – aus denen die Alliierten abertausende Menschen befreiten. Zusätzlich strömten Millionen Flüchtlinge und „Vertriebene“ nach Deutschland, sodass auch massenhafte Armut, Hunger, Wohnungsnot den Nachkriegsalltag fest im Griff hatten. Dies wurde durch den Zusammenbruch der öffentlichen Infrastruktur und überforderte Behörden noch verstärkt.⁹⁷ In den nördlichen Gebieten Badens und Württembergs hatten zusätzlich die französische und amerikanische Besatzungsmacht die Kommunikationswege für Zivilisten und Behörden stark eingeschränkt. Noch im Sommer bestand „ein strenges Verbot der Militärregierung“, sodass „Behörden, etwa Landratsämter, über die Kreisgrenzen hinaus miteinander“ lediglich schriftlich Kontakt aufnehmen konnten.⁹⁸ Der Bevölkerung – ob NS-Verfolgte oder nicht – fehlte es am Nötigsten: an Wohnraum, Lebens- und Heizmitteln, Kleidung, medizinischer Versorgung oder der Gewissheit über das Schicksal der Angehörigen.⁹⁹ Die Wirren der Nachkriegszeit betrafen ebenso den damals 26-jährigen Franz R., der die Konzentrationslager Auschwitz, Buchenwald und Bergen-Belsen überlebt hatte:

Im Lager Bergen-Belsen wurde ich zusammen mit den anderen Häftlingen von den englischen Truppen befreit. Jeder von uns Häftlingen konnte allein hingehen, wo er wollte, nur die Aufseher

94 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 21.

95 Scholtyseck: Betreuungsstellen, S. 259; Schnabel: Kriegsgefangene, S. 67; Eiber: Alliierte Prozesse, S. 39.

96 Stöver: Der Kalte Krieg, S. 46.

97 Echternkamp: Nach dem Krieg, S. 22, 41, 50, 60ff.; Sauer: Neubeginn, S. 16–23; Baumann: Kriminalwissenschaft, S. 465.

98 Sauer: Neubeginn, S. 20.

99 Ebd., S. 17f., 26; Echternkamp: Nach dem Krieg, S. 209; Zimmermann: Ausgrenzung, S. 364f.

und Leiter wurden zurückbehalten. In einer mehrmonatigen Wanderung kam ich dann im Sommer des Jahres 1945 zu meinen Eltern nach Laufen a[m] K[ocher].¹⁰⁰

Durch den Zusammenbruch der Transportinfrastruktur mussten genau wie Franz R. viele KZ-Überlebende hunderte Kilometer zu Fuß überwinden, um ihre Heimatstädte aufzusuchen.¹⁰¹ Das ungewisse Schicksal ihrer Familienangehörigen begleitete sie auf ihrem Weg in ein neues Leben im postnationalsozialistischen Deutschland – ebenso wie die Hoffnung auf ein Leben ohne Diskriminierung und Verfolgung.¹⁰²

Trotz ihrer physischen und psychischen Traumata schlug ihnen vonseiten der Bevölkerung wenig Verständnis entgegen. Viele reagierten äußerst verhalten bis feindlich auf das Eintreffen der Millionen Menschen.¹⁰³ Daniel Strauß konstatiert: „Ohne eine Spur von Unrechtsbewußtsein schlugen den Überlebenden Vorurteile und offene Ablehnung entgegen, als sie in ihre alte Heimat zurückkehrten.“¹⁰⁴

Gleichzeitig empfand sich die deutsche Zivilbevölkerung als „Unschuldsgemeinschaft“, die sich „außer Loyalität nichts vorzuwerfen hatte.“¹⁰⁵ Mit dieser Grundhaltung übernahmen gerade in den 1940er-Jahren die Zivilisten ein Opfernarrativ, indem sie ihr „subjektive[s] Leid während des Kriegs und der Besetzung [...] vor das Mitgefühl mit den Verfolgten und den Ermordeten des NS-Regimes“ setzten.¹⁰⁶ Bereits die alliierten Luftangriffe der letzten Kriegsmomente verschärfen die Wohnungsnot, doch durch die teils mittellosen NS-Überlebenden, Flüchtlinge und Kriegsgefangenen drohte der Markt komplett

100 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Backnang), 17.10.1950, StAL EL 350 I Bü. 5415, fol. 61 f.

101 Reuss: Kontinuitäten, S. 72 ff.; Sauer: Neubeginn, S. 22.

102 Fings/Sparing: Rassismus, S. 347; Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 83. Nahezu jede Sinti- oder Roma-Familie hatte Todesfälle im engen Kreis zu beklagen. Vorsichtige Schätzungen der Wissenschaft gehen davon aus, dass 200.000 Sinti und Roma im NS-Genozid ihr Leben verloren haben. Fings: Anzahl der Opfer.

103 Reuss: Kontinuitäten, S. 80 ff.; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 2.8.1948, GLA 480 Nr. 631 (1), fol. 13a; Antragsformular des LAW (Stuttgart), 22.1.1949, GLA 480 Nr. 12375 (1), fol. 2 f.; Freyberger/Freyberger: Holocaust, S. 678 f.; Zur Entwicklung der Psychotraumatologie infolge der NS-Vernichtungspolitik, siehe: Eckart: Traumatische Erfahrungen.

104 Strauß: „da muß man wahrhaft alle Humanität ausschalten...“, S. 27.

105 Echternkamp: Nach dem Krieg, S. 206 f.

106 Echternkamp: Nach dem Krieg, S. 206 f.

zusammenzubrechen.¹⁰⁷ Um die angespannte Situation zu mildern, wurden Notunterkünfte sporadisch an den Rändern der Kommunen errichtet, doch trug diese räumliche Segregation wenig zur Integration der Überlebenden bei und führte letztlich zu einer „Konfliktgemeinschaft“.¹⁰⁸ Diese Segregationspolitik, die kein temporäres Phänomen bleiben sollte, betraf zahlreiche Sinti und Roma.¹⁰⁹ Trotz der NS-Diskriminierungs- politik, die Sinti und Roma seit Mitte der 1930er-Jahre in ghettoartige Lager zusammengefasst hatte, waren auch in der Nachkriegszeit Sinti und Roma marginalisiert worden, und das sogar an denselben Orten – wie die Beispiele Berlin, Köln und Ravensburg zeigen.¹¹⁰

Zusätzlich zur Wohnungsnot standen viele Verfolgte ökonomisch vor dem Nichts, da die Nationalsozialisten bei deren Deportation ihren gesamten Besitz konfisziert, verkauft oder vernichtet hatten.¹¹¹ Die Karlsruherin Eva M. berichtete: „Als wir deportiert wurden, durften wir von unserem Eigentum nichts mitnehmen, als was wir auf dem Leibe hatten. Kleines Handgepäck durften wir auch mitnehmen, alles andere, Möbel, Kleider, usw. mußten wir zurücklassen.“¹¹² Auch Emma W. litt unter der ökonomischen Not, die Einfluss auf ihre Gesundheit hatte: „Ich schlafe mit meinem Kind auf dem Fussboden, habe kein Bett und nichts zum Zudecken, wodurch ich bereits krank bin.“¹¹³

Die Differenzen und unterschiedlichen Erfahrungshorizonte der Zivilbevölkerung und der NS-Überlebenden führten zu einer humanitären Herausforderung für die Besatzungsmächte und die deutschen

107 Ebd., S. 19 ff.

108 Ebd., S. 41, 51, 53 f.

109 Ebd.; näheres zur kommunalen Ausgrenzungspolitik siehe: Widmann: An den Rändern.

110 Sattig: Ummenwinkel, S. 55; Fings/Sparing: Rassismus, S. 68 ff., 347 f.; Pientka: Zwangslager, S. 32 ff., 186 f.; Milton: Vorstufe zur Vernichtung, S. 123 ff.

111 Fings/Sparing: Rassismus, S. 347; Antragsformular des Amts für Wiedergutmachung (Karlsruhe), 21.3.1947, GLA 480 Nr. 494 (1), fol. 1; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 17.9.1947, GLA 480 Nr. 1079, fol. 2; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 18.2.1948, GLA 480 Nr. 494 (1), fol. 13; LAW (Karlsruhe) an Wirtschaftsamt (Karlsruhe), 7.5.1948, GLA 480 Nr. 874, fol. 6; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 21.6.1948, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 1 f.; Zeugenvernehmung vor dem Amtsgericht (ÖAFW – Karlsruhe), 1.10.1948, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 4; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 12.10.1948, GLA 480 Nr. 4005 (1), fol. 1c–1d; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 29.10.1948, GLA 480 Nr. 494 (1), fol. 27.

112 Zeugenvernehmung vor dem Amtsgericht (Karlsruhe), 10.9.1948, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 5.

113 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 3.9.1948, GLA 480 Nr. 3522 (1), fol. 3.

Nachkriegsbehörden.¹¹⁴ Das US-Außenministerium sah die alliierten Besatzungsmächte in der Pflicht, die nationalsozialistischen Gräueltaten zu ahnden und den Überlebenden eine Starthilfe in einem postnationalsozialistischen Deutschland zu ermöglichen.¹¹⁵ Doch zu einer einheitlichen Entschädigungspolitik sollte es bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland und bis zum Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes im Jahre 1953 nicht kommen, denn Differenzen zwischen den Alliierten blockierten zonenübergreifende Richtlinien, sodass sich Hilfsmaßnahmen zonal, regional und bis Ende der 1940er-Jahre sogar lokal unterscheiden konnten.¹¹⁶

2.1.1 Von der Unterstützung zur Entschädigung: Akteure der Verfolgtenbetreuung

In der unmittelbaren Aufbauphase versuchten US-amerikanische Hilfsorganisationen, private Initiativen und staatliche Einrichtungen, den Überlebenden der NS-Verfolgung mithilfe von Fürsorgemaßnahmen Starthilfen in ein Leben nach der Gewaltdiktatur zu ermöglichen. Doch sowohl die staatlichen als auch die privaten Träger kamen auf personeller und finanzieller Ebene schnell an ihre Grenzen.¹¹⁷ Die Wiedergutmachung des erlebten Leids spielte keine zentrale Rolle, im Vordergrund standen vielmehr Soforthilfen in Form von Kleidung, medizinischer Versorgung, Lebensmittelkarten und Vermittlung von Wohnraum, die zunächst die dringliche Not beheben sollten.¹¹⁸ Benötigten die Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik eine finanzielle Unterstützung, mussten sie sich an die staatlichen Fürsorgeeinrichtungen – wie Ernährungs-, Jugend- und Sozialämter – wenden.

114 Echterkamp: Nach dem Krieg, S. 56.

115 Daneben hatten einige NS-Verfolgte bereits in den 1930er-Jahren private Initiativen geplant, um die Opfer zu unterstützen. Scholtyseck: Betreuungsstellen, S. 259f.; Näheres zu Wiedergutmachungsplänen, die bereits während des Krieges debattiert wurden: Goschler: Schuld und Schulden, S. 31–59.

116 Scholtyseck: Betreuungsstellen, S. 260.

117 Goschler: Wiedergutmachung, S. 76, 81f.; Sauer: Neubeginn, S. 196, 236f., 268; Knesebeck: Struggle, S. 96.

118 Doch nicht alle Verfolgten konnten sich an dieselbe Stelle wenden, da unterschiedliche Einrichtungen für die jeweiligen Überlebenden zuständig waren. Die US-Militärregierung, Betreuungsstellen und staatlichen Einrichtungen unterschieden zunächst zwischen deutschen und ausländischen Verfolgten. Aber auch bei deutschen NS-Verfolgten bestanden keine einheitlichen Regelungen. Goschler: Wiedergutmachung, S. 76–86.

Dieser Schritt konnte weitreichende Folgen für die Betroffenen haben: Trotz des langsamen wirtschaftlichen Aufschwungs war Armut innerhalb der Minderheit weit verbreitet, sodass die späteren Wiedergutmachungszahlungen einen Lichtblick boten. Die Fürsorgeämter forderten jedoch einen Großteil ihrer erbrachten Leistungen zurück – häufig sollten sie mithilfe der genehmigten Entschädigungsansprüche abgedeckt werden, sodass zahlreichen Antragstellern keine finanziellen Mittel übrig blieben. Zur Last der Betroffenen stellte diese Praxis keinen Einzelfall dar und war, wie Esther Sattig zeigte, auch im früheren Württemberg-Hohenzollern nachzuweisen.¹¹⁹ Im Gegensatz zu Bayern und Großhessen dominierten in Württemberg-Baden bis zur Gründung der Abteilung Wiedergutmachung im dortigen Justizministerium (Februar 1947) private Initiativen, die in vielen Stadt- und Landkreisen Versorgungsstellen eingerichtet hatten.¹²⁰ Als Beispiel ist die von politisch Verfolgten gegründete Stuttgarter Betreuungsstelle anzuführen, die mit dem städtischen Wohlfahrtsamt kooperierte.¹²¹ Im März 1946 genehmigte die US-Militärregierung den Zusammenschluss der württembergisch-badischen Hilfsorganisationen zum Dachverband

119 Sattig: Ummenwinkel, S. 311. Beispiele aus Württemberg-Baden: Wohlfahrtsamt (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.3.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 21; LAW (Karlsruhe) an Stadt Karlsruhe, 27.4.1951, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 50; Fürsorgeamt (Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 8.6.1953, GLA 480 Nr. 12375 (1), fol. 27; Wohlfahrtsamt (Mannheim) an LAW (Karlsruhe), 15.2.1956, GLA 480 Nr. 7142 (1), fol. 39; LAW (Karlsruhe) an Sozialamt (Karlsruhe), 27.6.1957, GLA 480 Nr. 874, fol. 39; LAW (Karlsruhe) an Anwälte des Antragstellers, 1.4.1960, GLA 3092 (1), fol. 135; Abtretungserklärungen an Kommunen: Heidelberg, 26.6.1950, GLA 480 Nr. 631 (1), fol. 44; Karlsruhe, 18.7.1957, GLA 480 Nr. 874, fol. 42; Karlsruhe, 24.4.1959, GLA 480 Nr. 3092 (1), fol. 132; Karlsruhe, 21.7.1959, GLA 480 Nr. 3522 (3), fol. 43; Sozialamt (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe): GLA 480 Nr.: 3136 (1), fol. 101a (6.4.1954); 1248 (1), fol. 38 (11.5.1954); 5495 (1), fol. 69 (9.12.1955); 3522 (1), fol. 100 (3.9.1957); 1079, fol. 80 (17.3.1959); 5495 (1), fol. 110 (5.6.1961); 3136 (1), fol. 231 (27.7.1966). Das LAW (Karlsruhe) verwies darauf, dass Haftentschädigungen im Sinne des BEG nicht übertragbar seien: „Andere Ansprüche nach dem BEG können abgetreten werden, jedoch ist hierzu nach §12 BEG die Genehmigung der Entschädigungsbehörde einzuholen.“ LAW (Karlsruhe) an Wohlfahrtsamt (Mannheim), 5.3.1956, GLA 480 Nr. 7142 (1), fol. 40.

120 Ein deutliches Gefälle herrschte zwischen ländlichen und urbanen Gegenden, da sich in den Städten mehr Initiativen formierten. Goschler: Wiedergutmachung, S. 81.

121 Daneben waren KZ-Betreuungsstellen etwa in Karlsruhe oder Heidelberg vorhanden. Franjic: Wiedergutmachung, S. 27 ff.; Scholtyseck: Betreuungsstellen, S. 262; Goschler: Wiedergutmachung, S. 81.

Landesstelle für die politisch Verfolgten des Naziregimes (LpV), die politisch, rassisch und religiös Verfolgte betreute.¹²²

Zwar waren in Bayern und Großhessen ebenso Privatinitiativen vorhanden, doch die US-Militärregierung beäugte die „Selbsthilfe“ der Überlebenden kritisch, da sie sich vor der Entwicklung einer politischen „pressure group“ fürchtete.¹²³ Daher forderte die Militärregierung bereits im Herbst 1945 die Gründung einer temporären bayerischen Staatsbehörde, die die NS-Überlebenden mit Soforthilfen unterstützen sollte.¹²⁴ Infolgedessen gründete der Freistaat im Oktober 1945 das Staatskommissariat für rassisch Verfolgte (Leitung: Hermann Aumer) und im März 1946 das Staatskommissariat für politisch Verfolgte (Leitung: Otto Aster).¹²⁵ Im Sommer 1946 folgte die Zusammenführung der beiden Staatskommissariate mitsamt der privat betriebenen KZ-Betreuungsstellen im Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte¹²⁶, das unter der Leitung des KZ-Überlebenden Philipp Auerbach stand und spätestens seit 1947 eine zentrale Instanz der bayerischen Verfolgtenbetreuung darstellte.¹²⁷

In Großhessen konnten auf kommunaler Ebene Sonderbetreuungsstellen der Bezirksfürsorgeverbände eingerichtet werden, die in Stadtkreisen Bürgermeistern und in Landkreisen Landräten unterstanden.¹²⁸

122 Zeitgleich wurde die LpV in den Landesausschuss der politisch Verfolgten aufgenommen. Die US-Amerikaner ermächtigten die LpV als einzige Einrichtung, „Z-Ausweise auszustellen, sodass sie einen „halbamtlichen Charakter“ erlangte. Bis November 1947 hatte die LpV 9.710 Personen als NS-Verfolgte anerkannt, worunter sich 6.590 politisch Verfolgte, 1.656 rassisch Verfolgte und 366 religiös Verfolgte befanden. Die rassisch Verfolgten waren in 927 Juden, 640 „Judenmischlinge“ und 89 „Zigeuner“ aufgeteilt. Damit waren aus Sicht der LpV lediglich 0,91% als „Zigeuner“ unterstützungswürdig. Gilad Margalit hingegen spricht von circa 400 „Zigeunern“, die allein zwischen Mai und November 1947 als Verfolgte anerkannt worden waren. Goschler: Wiedergutmachung, S. 83; Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 124.

123 Der Staat sollte für die Versorgung mit dem Nötigsten eintreten, die bisher durch die privaten Träger getätigt wurde. Doch daraus sollte keine dauerhafte Betreuung entstehen, sondern lediglich eine Art Starthilfe, um die NS-Überlebenden „finanziell unabhängig“ zu machen. Scholtyseck: Betreuungsstellen, S. 260; Goschler: Wiedergutmachung, S. 76f., 85f.

124 Näheres zum bayerischen Betreuungssystem siehe: Goschler: Wiedergutmachung, S. 76–81.

125 Ebd., S. 77f.

126 Ebd., S. 79.

127 Ebd., S. 77–79.

128 Ebd., S. 85.

Im November 1945 fand der Entschädigungsaspekt in Form der Abteilung Wiedergutmachung für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, die der frühere KZ-Häftling Curt Epstein seit April 1946 leitete, seinen Weg in das Innenministerium. Ab Januar 1947 unterstand die Wiedergutmachungsabteilung dem Befreiungsministerium.¹²⁹

Die regionalen Diskrepanzen in Württemberg-Baden lassen sich auf die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen infolge der Herrschaft und des Wechsels der französischen sowie US-amerikanischen Besatzungsmächte zurückführen.¹³⁰ Die Regierung um den württembergisch-badischen Ministerpräsident Reinhold Maier lehnte Staatskommissariate nach bayerischem Vorbild ab, weshalb die staatlichen Unterstützungsaspekte weiterhin von Bürgermeistern und Landräten geregelt werden sollten. Auch in Württemberg-Baden hatte die US-Militärregierung im Herbst 1945 eine Wiedergutmachungsabteilung auf Ministerialebene im Innenministerium gegründet, die den Bedürfnissen der Überlebenden nicht gerecht werden konnte.¹³¹ Erst mit der Angliederung der Wiedergutmachungsabteilung an das Justizministerium im Februar 1947 hatte die württembergisch-badische Regierung eine tragbare Lösung für die Betreuung der NS-Verfolgten gefunden.¹³² Als Leiter wurde der Jurist Otto Küster¹³³ eingesetzt, im Juli 1947 folgten die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung (LAW) in Karlsruhe und Stuttgart. Dies war ein wichtiger Schritt für die Überlebenden, denn laut Goschler verfestigten sich damit die Ansprüche der NS-Verfolgten auf rechtlicher Ebene.¹³⁴

129 Ebd., S. 86; Margalit: Nachkriegsdeutschen S, 123.

130 Sauer: Neubeginn, S. 9–15; Schnabel: Kriegsgefangene, S. 65; Goschler: Wiedergutmachung, S. 81f.

131 Goschler: Wiedergutmachung, S. 82.

132 Ebd., S. 84.

133 Der Stuttgarter Jurist Otto Küster (4.1.1907–7.3.1989) studierte Jura in München, Berlin und Tübingen. 1932 trat er dem Justizdienst im Stuttgarter Amtsgericht bei, wurde jedoch 1933 schon seines Amtes enthoben, da er gegen die Nationalsozialisten war. Nach Kriegsende übernahm Küster die Leitung der Abteilung Wiedergutmachung im württembergisch-badischen Justizministerium, jedoch nicht als Beamter, sondern im Rahmen eines Mandatsvertrages. 1954 wurde Küsters Vertrag gekündigt, sodass er bis zu seinem Tod im Jahre 1989 als Rechtsanwalt in Stuttgart tätig war. Raberg: Otto Küster, S. 215–218.

134 Goschler: Wiedergutmachung, S. 85.

2.1.2 Früher Umgang mit Überlebenden: Die KZ-Prüfstelle als staatlicher Akteur

Die Polizei spielte bereits seit dem Sommer 1945 eine wichtige Rolle im staatlichen Umgang mit Verfolgten des NS-Unrechtregimes – zunächst lokal; später überregional agierend. Anhand der als KZ-Prüfstelle bekannten Dienststelle 11 des Polizeipräsidiums Stuttgart soll im folgenden Abschnitt ein früher behördlicher Akteur und dessen Einstellung zu Sinti und Roma beleuchtet werden.

Obwohl in der Nachkriegszeit sowohl staatliche als auch private Träger in unterschiedlichem Ausmaß für Hilfsprogramme sorgten, war es für Sinti und Roma schwieriger, Hilfe bewilligt zu bekommen. Prinzipiell erkannten die US-Besatzungsmacht und die Nachkriegsbehörden eine auf Rassismus basierte NS-Verfolgungs- und Vernichtungspolitik von Sinti und Roma an, lediglich ein kleiner Teil der Minderheit entsprach jedoch dem behördlichen Bild eines NS-Verfolgten. In Hessen beispielsweise waren Sinti und Roma als rassisch Verfolgte akzeptiert, „sofern sie [...] einen geregelten Beruf ausüb[t]en und einen festen Wohnsitz“ hatten.¹³⁵

Die Behörden und privaten Initiativen stuften nicht alle NS-Verfolgten als unterstützungswürdig ein. Daher sollten die Antragsteller in Zweifelsfällen auf ihre Berechtigung überprüft werden – vor allem, um die angeschlagenen Staatskassen zu schonen, denn „zahlreiche kriminelle und asoziale Personen“ hätten sich als „politisch Verfolgte“ ausgegeben.¹³⁶ Auch der Stuttgarter Polizeipräsident Karl Weber¹³⁷ vertrat die Überzeugung, dass „die Tatsache der Inhaftierung in einem KZ allein eben noch kein Grund zur Gewährung besonderer Rechte und Vorteile sein“ könne.¹³⁸ Weber zeichnete ein düsteres Bild, als er

135 Ebd., S. 89.

136 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5; Klett (Stadt Stuttgart) an Justizministerium (Stuttgart), 22.5.1947, ebd. Bü. 113, fol. o. A.; Goschler: Wiedergutmachung, S. 87–90.

137 Karl Weber war zwischen April 1945 und September 1948 Polizeipräsident des Stuttgarter Polizeipräsidiums. Bis April 1946 lautete seine Amtsbezeichnung „Chef der deutschen Polizei der Stadt Stuttgart“. Vgl. <http://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/polizei-im-silber/1945-1984/polizeipraesidium-und-kriminalpolizei-nach-dem-krieg/> (Zugriff: 14.1.2024); <https://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/virtueller-ort/1945-1984-die-polizei-bleibt-im-silber/polizeipraesident-karl-weber/> (Zugriff: 14.1.2024).

138 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5.

von „zahlreiche[n] kriminelle[n] und asoziale[n] Personen“ sprach, die sich „als politische Verfolgte“ ausgäben. Denn „nicht nur politische Kämpfer gegen die Nationalsozialisten, sondern auch kriminelle und asoziale Elemente“ hätten die Besatzungsmächte aus den Konzentrationslagern entlassen. Dies empfand er als eine „Diffamierung der politisch Verfolgten durch kriminelle und eigensüchtige Elemente“, die gleichzeitig auch „eine Diffamierung des neuen Staates und seiner demokratischen Einrichtung“ darstelle.¹³⁹ Ihm pflichtete der Stuttgarter Oberbürgermeister Arnulf Klett¹⁴⁰ bei:

Die Überprüfung der KZ-Insassen war im öffentlichen Interesse notwendig, um zu verhindern, dass kriminelle Elemente, notorische Verbrecher und asoziale Personen unter dem falschen Vorbringen politischer Verfolgung als Beamte oder Angestellte in öffentliche Ämter kamen oder öffentliche Unterstützungen in einem ihnen nicht zustehenden Maße in Anspruch nahmen.¹⁴¹

Obwohl Weber und Klett nicht explizit auf Sinti und Roma abhoben, ist aufgrund der im behördlichen Kontext über Jahrhunderte tradierten antiziganistischen Stereotype zu vermuten, dass sie die Minderheit in diesen diskriminierenden Erwartungshorizont eingeschlossen hatten. Denn die Behörden klassifizierten viele Sinti und Roma ihren Verfolgungserfahrungen zum Trotz weiterhin als „Asoziale“ und „Kriminelle“, ohne die dahinterstehenden Vorurteile zu hinterfragen. Vorstrafen mancher Antragsteller wegen Bettelns, Landstreichens¹⁴² oder Diebstahls schienen das vorherrschende Negativbild des Staates zu untermauern. Aus Sicht Karl Webers habe die Prüfstelle versucht, „den Begriff der politisch Verfolgten nicht allzu engstirnig auszulegen“ und nach Möglichkeit die subjektive Seite der Handlungen, die zum Freiheitsentzug des Betroffenen führten, zu prüfen.¹⁴³ Doch die Kripo war der Überzeugung, dass „z. B. ein Diebstahl oder Betrug

139 Ebd.

140 Arnulf Klett war zwischen 1945 und 1974 Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart. Leipner, Kurt: „Arnulf Klett“, in: NDB 12 (1980), S. 52f.

141 Klett (Stadt Stuttgart) an Justizministerium (Stuttgart), 22.5.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. o. A.

142 Bettelei und Landstreicherei stellten bis in die 1970er-Jahre Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches dar. Hankeln: Interniert, S. 339, 345.

143 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5.

auch bei Überhöhung des Strafmaßes ein kriminelles Delikt bleibt.“¹⁴⁴ Daraus schlussfolgerte sie, dass „Personen, die kriminelle Verbrechen begangen haben und aus diesem Grund in ein KZ-Lager, Gefängnis oder Zuchthaus eingeliefert wurden“, von der Anerkennung als politisch Verfolgte ausgenommen seien.¹⁴⁵ Doch die Nachkriegsbehörden und die Polizei berücksichtigten nicht, dass dem NS-Regime unliebsame Personen oftmals wenig Spielraum besaßen und schnell unter dem Stigma „asozial und kriminell“ inhaftiert wurden – ein Lebensstil oder die Berufswahl, die nicht den bürgerlichen Normen entsprachen, konnten bereits ausreichen.¹⁴⁶ Die hinter den Delikten befindlichen Beweggründe berücksichtigten die Behörden und insbesondere die Polizei nicht.

Damit rekurrierte die Polizei selbst im Demokratisierungsprozess der Nachkriegszeit auf ihr seit Jahrzehnten rassistisch geprägtes Minderheitennarrativ.¹⁴⁷ Im Fokus der Ermittlung stand die Frage, „wer aus politischen Gründen und wer wegen kriminellen Verfehlungen oder asozialer Veranlagung vom Naziregime“ in einem NS-Lager inhaftiert war.¹⁴⁸ Weber greift mit dem Begriffspaar „asoziale Veranlagung“ auf den NS-Jargon zurück, ohne dies zu reflektieren; denn gerade diese Denkfigur findet ihren Ursprung im Konzept der „Rassenhygiene“. Sie hatte auf Grundlage eines „genetischen Rassismus“ ganze Bevölkerungsgruppen aus der „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen – darunter auch Sinti und Roma.¹⁴⁹ Weber und Klett, die mit ihren Positionen als Polizeipräsident und Oberbürgermeister hohe Ämter der regionalen Exekutive innehatten, stehen somit stellvertretend für den tief verwurzelten Antiziganismus in der Behördenlandschaft des postnationalsozialistischen Deutschlands.

Aufgrund dieser Einstellung richtete Karl Weber in Absprache mit der US-Militärregierung am 13. Juni 1945 die KZ-Prüfstelle als

144 Ebd.

145 Ebd.

146 Hankeln: Interniert, S. 338 f.

147 Lucassen: Zigeuner, S. 221.

148 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5. Offiziell konnte die KZ-Prüfstelle lediglich auf Antrag der Hilfsorganisationen / Entschädigungsbehörden Ermittlungen zu den Verfolgungsgründen der NS-Verfolgten anstellen. Doch die Polizeigutachten besaßen im Entscheidungsprozess der Hilfsträger ein großes Gewicht, da in der Regel wenig Beweismaterial verfügbar war.

149 Zimmermann: Rassenutopie, S. 90.

Dienststelle 11 bei der Stuttgarter Polizei ein¹⁵⁰, die bis zu ihrer Schließung am 13. Dezember 1948 Ansprüche von NS-Verfolgten kontrollierte. Zunächst agierte die Prüfstelle im Stuttgarter Stadtkreis, weitete ihren Einflussbereich jedoch bald auf ganz Württemberg-Baden aus.¹⁵¹ Bis zur staatlichen Regelung der Hilfs- und Wiedergutmachungsprogramme nutzten hauptsächlich private Initiativen – wie der Dachverband LpV und dessen Nachfolger Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN)¹⁵² – das Angebot der Dienststelle; aber auch kommunale Einrichtungen wie Sozial- und Wohlfahrtsämter griffen darauf zurück.¹⁵³ Mit der Gründung der Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart richteten nur noch staatliche Behörden ihre Anfragen an die KZ-Prüfstelle.¹⁵⁴ Zwar schalteten die Hilfsorganisationen und die Entschädigungsbehörden die Dienststelle lediglich in Zweifelsfällen ein. Es ist aber anzunehmen, dass der Antiziganismus auch im neugegründeten Entschädigungssektor verankert war und sich diejenigen Personen, deren Lebensweise nicht der bürgerlichen Norm der Mehrheitsgesellschaft entsprach, weiterhin mit dem Topos des „kriminellen Zigeuners“ konfrontiert sahen und ihre Anträge entsprechend genau überprüft wurden.¹⁵⁵

Durch ihre institutionelle Anbindung an die Stuttgarter Polizei standen der Prüfstelle weit mehr Ressourcen zur Verfügung als den privaten Betreuungsstellen, weshalb die Mitarbeiter der Dienststelle 11 für ihre Ermittlungen bereits nach Kriegsende auf ein institutions- und behördenübergreifendes Netzwerk zurückgreifen konnten. Karl Weber

150 Bis 1946 unterstand die Stelle Karl Weber, um im Anschluss daran als Dienststelle 11 an die Kriminalabteilung des Stuttgarter Präsidiums angegliedert zu werden. Im Dezember 1948 stellte die KZ-Prüfstelle den Betrieb ein, nachdem das Stuttgarter Bürgermeisteramt ihre Schließung im Oktober angewiesen hatte. Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5; Waller (D 11 – Stuttgart) an Polizeipräsidenten (Stuttgart), 15.12.1948, StAL EL 51/1 I Bü. 5818, fol. o. A.; Supper (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 22.10.1948, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 37.

151 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5.

152 Supper (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 12.4.1948, ebd., fol. 26.

153 Dazu gehörten laut einem Bericht von Karl Weber folgende Einrichtungen: Fürsorge- und Wohlfahrtsämter, Hauptversorgungsamt, Landratsämter, städtisches Personalamt, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie Spruchkammern. Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, ebd., fol. 5.

154 Ebd.; Supper (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 12.4.1948, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 26.

155 Siehe Kapitel 1.6.



Abb. 1. Eugen Waller. Leiter der KZ-Prüfstelle bei der Stuttgarter Polizei; StAL EL 51/1 I Bü. 5818, Aktendeckel.

zeigte sich von der „fruchtbaren Zusammenarbeit“ der KZ-Prüfstelle mit den Entschädigungsakteuren begeistert.¹⁵⁶ Unter der Leitung des ehemaligen KZ-Insassen Eugen Waller¹⁵⁷ (**Abb. 1**) führte ein Team aus bis zu zwölf Mitarbeitern¹⁵⁸ Recherchen zu den Hilfsbedürftigen durch.¹⁵⁹ Polizeipräsident Karl Weber versicherte, lediglich „einwandfreie, unbelastete Mitarbeiter“ einzustellen, die „zum Teil auf Grund

156 HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5: Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947.

157 Die Nationalsozialisten hatten Eugen Waller (*30.1.1908 in Stuttgart) wegen des Tatbestandes „Vorbereitung zum Hochverrat“ im Juli 1936 verhaftet und inhaftiert; erst im April 1945 befreiten ihn die US-Amerikaner im KZ Mittelbau-Dora. Supper (Polizei Stuttgart) an Personalreferat (Stadt Stuttgart), 11.12.1948, StAL EL 51/1 I Bü. 5818, fol. 5; Abschrift – Kommandantur KZ Buchenwald an Wohlfahrtsamt Stuttgart, 6.11.1948, StAL EL 350 I Bü. 753, Teil 1, fol. 29; Waller an Klett (Stadt Stuttgart), 29.6.1956, StAL EL 51/1 I Bü. 5818, fol. o. A.

158 Anfang 1947 sprach Polizeipräsident Karl Weber von sieben Mitarbeitern, deren Anzahl sich ein Jahr später auf mindestens zwölf Personen erhöhte. Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5; Aktenvermerk der Polizei (Stuttgart), 17.1.1948, ebd., fol. 17 zu 14.

159 Eigentlich wird Eugen Waller in allen Korrespondenzen als Leiter der KZ-Prüfstelle angeführt, doch ein Schreiben des Stuttgarter Oberbürgermeisters Klett spricht Eugen Utz die Leitungsrolle zu. Utz war ebenfalls wegen seiner politischen Tätigkeit im Nationalsozialismus jahrelang inhaftiert worden. Arnulf Klett (Oberbürgermeister Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.8.1947, ebd., fol. 2.

ihrer aktiven Tätigkeit gegen den Nationalsozialismus viele Jahre selbst in den KZ-Lager [sic!] und Strafanstalten von den Nazis untergebracht waren und so die besten Voraussetzungen für ihren heutigen Dienst durch eigene Erlebnisse“ besäßen.¹⁶⁰

So auch bei Eugen Waller, der vor seiner NS-Haft als Hausmeister sowie Metallarbeiter tätig war und bei Stellenantritt „keinerlei verwaltungsrechtliche oder gar kriminalpolizeiliche Kenntnisse“ besaß. Die Polizeileitung stellte ihn wegen „seiner langen Haftzeit in Konzentrationslagern“ ein.¹⁶¹ Gustav Supper, stellvertretender Polizeipräsident in Stuttgart, fasste die Beweggründe nach Auflösung der KZ-Prüfstelle zusammen: „Das Polizeipräsidium war während der bisherigen dienstlichen Laufbahn des Waller stets bemüht, ihn auf Grund seiner politischen Vergangenheit zu bevorzugen [sic!] und hat dies in vertretbarem Maß getan.“¹⁶²

Waller wurde sogar im April 1948 auf Lebenszeit verbeamtet.¹⁶³

Hier tritt die Unterscheidung der NS-Verfolgten deutlich zutage, die ebenso vor dem Behördenapparat keinen Halt machte: Waller wurde lediglich wegen seines Verfolgtenstatus in der Behörde angestellt, obgleich er keine fachliche Kompetenz besaß. Dies spiegelte die Akzeptanz sowie die gesellschaftliche Stellung der politischen Verfolgten in der unmittelbaren Nachkriegszeit wider. Vermutlich wäre einer als „Zigeuner“ im Nationalsozialismus verfolgten Person weniger Entgegenkommen gezeigt worden – trotz rassistischer Verfolgungsmotive. Dass hauptsächlich KZ-Überlebende aus dem politischen Spektrum in der Prüfstelle arbeiteten, konnte zu erheblichen Nachteilen für marginalisierte Gruppen führen, die als „Zigeuner“, „Berufsverbrecher“ oder „Asoziale“ stigmatisiert waren. Denn nicht nur im staatlichen Gefüge, sondern auch innerhalb des NS-Lagerkosmos fand eine menschenverachtende Kategorisierung statt.¹⁶⁴ In den Konzentrationslagern mussten Sinti und Roma meist den schwarzen Winkel tragen, der sie unter die Kategorie „Asoziale“ subsumierte.¹⁶⁵ Trotz ähnlicher Hafterfahrungen

160 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, ebd., fol. 5.

161 Supper (Polizei Stuttgart) an Personalreferat (Stadt Stuttgart), 11.12.1948, StAL EL 51/1 I Bü. 5818, fol. 5.

162 Ebd.

163 Ernennungsurkunde von Eugen Waller, 7.4.1948, ebd., fol. 48.

164 Goschler: Wiedergutmachung, S. 135.

165 Die Häftlingskategorisierung anhand der Winkelfarben war im Hinblick auf Sinti und Roma uneinheitlich. In den meisten Lagern mussten Minderheitsangehörige als vermeintlich „Asoziale“ schwarze Winkel tragen, doch waren auch braune Winkel möglich. So wurden etwa im Sommer 1939 im KZ Dachau kurzfristig braune Winkel

versuchten sich politische Häftlinge von vermeintlich „Asozialen“ und „Kriminellen“ abzugrenzen, um zum einen als „Widerstandskämpfer“ wahrgenommen zu werden und sich zum anderen gegen das vom NS-Apparat geprägte Stigma des „kriminellen KZ-Häftlings“ zu wehren.¹⁶⁶ Die Abwehrhaltung war auch nach Ende der NS-Herrschaft in den Köpfen der Häftlingsgruppen verblieben, denn nun mussten sie für ihre Anerkennung als NS-Verfolgte und die daraus resultierende finanzielle Unterstützung kämpfen – Goschler fasste das Phänomen als „doppelte Konkurrenz der Opfer“ zusammen.¹⁶⁷ Gleichzeitig basierten die meisten deutschen Hilfsorganisationen auf Initiativen politischer Häftlinge, die den größten Anteil der deutschen NS-Opfer darstellten.¹⁶⁸ Sinti und Roma dagegen spielten in der Selbstorganisation keine tragende Rolle, da sie aufgrund der prekären Lebensverhältnisse sowie der physischen und psychischen Traumata zunächst ihre Existenz sichern mussten.¹⁶⁹ Zusätzlich fehlte vonseiten der Gesellschaft das Verständnis für das erlebte Leid, weshalb keine formalen Netzwerke wie bei jüdischen oder politisch Verfolgten aufgebaut werden konnten. Erst Ende der 1950er-Jahre konnten kleinere Initiativen und Verbände gegründet werden – etwa der Verband „und Interessengemeinschaft rassistisch Verfolgter nichtjüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger – die jedoch noch keinen großen politischen Einfluss ausübten.¹⁷⁰

Die Überlieferung der KZ-Prüfstelle besteht aus wenigen organisatorischen Akten, die keine Rückschlüsse auf die erstellten Gutachten zulassen. Lediglich in den Einzelfallakten der Landesämter für Wiedergutmachung können solche Stellungnahmen aufzufinden sein. Doch

für „Zigeuner“ verwendet. Doch ausführliche Untersuchungen zur Kategorisierung in Konzentrationslagern fehlen weiterhin. Jost: Sinti und Roma, S. 54 f.

166 Knesebeck: *Struggle*, S. 79.

167 Goschler: *Schuld und Schulden*, S. 77.

168 Goschler: *Wiedergutmachung*, S. 88.

169 Die Hilfestellungen spielten sich laut Anja Reuss eher im Verwandten- und Freundeskreis ab. Reuss: *Kontinuitäten*, S. 103 f.; Gress: *Protest*, S. 191 ff.; Zimmermann: *Nach dem Genozid*, S. 152 f.; Knesebeck: *Struggle*, S. 82.

170 Gress: *Nachgeholt Anerkennung*, S. 5, 16 f.; Knesebeck: *Struggle*, S. 79, 96 f. Weiterführende Informationen zur Entstehung der Bürgerrechtsbewegung Deutscher Sinti und Roma siehe: Gress: *Nachgeholt Anerkennung*; dies.: *Protest*, S. 190–219. Daniela Gress erarbeitet an der Forschungsstelle Antiziganismus eine grundlegende Studie zur Bürgerrechtsbewegung der Deutschen Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Arbeitstitel „Protest und Selbstbestimmung. Bürger- und Menschenrechtsbewegungen der Sinti und Roma in der Bundesrepublik“.

da die LAW erst im Juli 1947 ihre Arbeit aufnahmen, die polizeilichen Recherchen nicht obligatorisch waren, die Arbeitskapazität der Prüfstelle sich auf maximal vierzig Anträge im Monat beschränkte¹⁷¹ und sie ihre Arbeit bereits im Dezember 1948 einstellte, ist davon auszugehen, dass im Verhältnis wenige Gutachten vorhanden sind. Dennoch ist es der Autorin gelungen, innerhalb des ausgewählten Quellenkorpus acht Personen ausfindig zu machen, zu denen die KZ-Prüfstelle Gutachten verfasst hatte.¹⁷² Die umfangreichste Korrespondenz ist der Akte des Sinto Vinzenz Rose zu entnehmen, der ab den 1970er-Jahren maßgeblich die Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma prägen sollte. Mithilfe dieses Schriftwechsels können die Arbeitsweise und die Mentalität der Dienststelle 11 näher untersucht werden.

Fallbeispiel: Vinzenz Rose

Vinzenz Rose (1908–1996) hatte zunächst versucht, sich dem nationalsozialistischen Verfolgungsapparat durch Flucht zu entziehen. Doch er wurde im Frühjahr 1943 gefasst und am 15. März 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau deportiert.¹⁷³ Im Gegensatz zu seinen Eltern und seiner kleinen Tochter überlebte er die katastrophalen Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern Auschwitz-Birkenau, Natzweiler-Struthof und Neckarelz.¹⁷⁴ Nach Kriegsende versuchte er sich mit seinem Bruder Oskar eine neue Existenz aufzubauen und stellte daher Ende der 1940er-Jahre Entschädigungsanträge in Karlsruhe. Vinzenz Rose entstammte einer wohlhabenden Familie, die vor den diskriminierenden NS-Maßnahmen ein Kino und eine Textilfirma betrieben hatte. Daher forderte er vom Land Württemberg-Baden die beachtliche Summe von 544.932,30 Reichsmark (RM) zurück.¹⁷⁵ Das LAW Karlsruhe leitete in Rücksprache mit dem Justizministerium seinen Fall zur Überprüfung an die KZ-Prüfstelle weiter, denn vor allem die geforderte Summe hatte großes Misstrauen hervorgerufen: „R. gibt sich nun heute als politisch Verfolgter

171 Supper (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 12.4.1948, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 26.

172 Die ausgewerteten Akten stehen exemplarisch für den Komplex: StAL EL 350 I Bü.: 60032; 3953; 4573; GLA 480 Nr.: 646 (9); 4006 (1); 1374 (1); 141 (1); 1256 (1).

173 Awosusi/Pflock: Sinti und Roma im KZ Natzweiler-Struthof, S. 71; Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hg.): Gedenkbuch, S. 932 f.

174 Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hg.): Gedenkbuch, S. 932 f. Nähere Informationen zur Verfolgungsgeschichte des Vinzenz Rose finden sich in: Awosusi/Pflock: Sinti und Roma im KZ Natzweiler-Struthof, S. 71.

175 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 12.4.1948, GLA 480 Nr. 646 (1), fol. 13.

aus und stellt ziemlich hohe Ansprüche auf Wiedergutmachung. Da über seine gesamt gemachten Angaben hier starke Bedenken bestehen, so bitten wir um besonders gründliche Ermittlung und um Zusendung des Ergebnisses nach hier.“¹⁷⁶

Um Roses Angaben veri- oder falsifizieren zu können, nahmen die Mitarbeiter der KZ-Prüfstelle ihr engmaschiges und länderübergreifendes Behördennetzwerk in Anspruch. In Roses Fall führte der Mitarbeiter Eugen Utz die meiste Korrespondenz. Unter anderem kontaktierte er die Kriminalpolizeistellen in Bayreuth, Neunkirchen und Schwerin sowie ebenso das dortige Polizeigefängnis und forderte schriftliche Zeugenaussagen an – dies konnte sich jedoch durch die Folgen des Krieges schwierig gestalten.¹⁷⁷ So resümierte Utz:

Alle bisher angestellten Ermittlungen nach Vinzenz Rose und seinen Angehörigen hatten keinen Erfolg. Nachfragen bei den hies. Polizeigefängnissen verliefen ebenfalls ergebnislos, da der Name nicht verzeichnet ist. Auch bei den einzelnen Dienststellen der Polizei sowie Fahndungskartei, Haftkartei, ist der Name nicht in Erscheinung getreten. Straftaten über seine Person bestehen nicht. Weitere Anhaltspunkte, die zu der damaligen Verhaftung führten, haben sich nicht ergeben.¹⁷⁸

Für die Ermittlungsarbeit bildeten zwar die NS-Behördenüberlieferungen eine wichtige Arbeitsgrundlage, jedoch verwendete die Kripostelle deren Inhalte unkritisch – wie die Nutzung der Gutachten der RHF belegen, die der NS-Ideologie verschrieben waren:¹⁷⁹ „Nach einem Gutachten der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes in

176 Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Polizei (Schwerin), 8.5.1948, GLA 480 Nr. 646 (9), fol. o. A.

177 Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Polizeigefängnis Schwerin, 8.5.1948, ebd., fol. o. A.; Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Polizeigefängnis (Schwerin), 8.5.1948, ebd., fol. o. A.; Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalpolizei (Schwerin), 8.5.1948, ebd., fol. o. A.; Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalpolizei (Bayreuth), 8.5.1948, ebd., fol. o. A.; Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalpolizei Neunkirchen/Saar, 8.5.1948, ebd., fol. o. A.; Kriminalamt (Schwerin) an (Stuttgart), 21.5.1948, ebd., fol. o. A.; Polizei (Frankenthal) an KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 20.5.1948, ebd., fol. o. A.; Kriminalamt (Schwerin) an KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 3.6.1948, ebd., fol. o. A.; Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Polizei (Schwetzingen), 7.7.1948, ebd., fol. 27b; Polizei (Heidelberg) an KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 16.7.1948, ebd., fol. 27a.

178 Kriminalamt (Schwerin) an KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 21.5.1948, ebd., fol. o. A.

179 Zur Kontextualisierung siehe Kapitel 2.2.1.

Berlin vom 15.12.41 ist der V. Rose nicht Halbjude, sondern Zigeuner-mischling.“¹⁸⁰ Dies führte zu einer weiteren Schlussfolgerung von Utz:

Dadurch aber, dass er immer wieder ausdrücklich betont, dass er Halbjude sei und durch zum Teil nachgewiesene falsche Angaben besteht hier der dringende Verdacht, dass er, bzw. die ganze Familie im Jahre 1943 nicht nur aus rassepolitischen sondern sehr wahrscheinlich in erster Linie aus kriminellen Gründen verhaftet wurde. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich eine 8köpfige Familie 2 Jahre lang, ohne Verdienst in ganz Deutschland herumtreibt und bei der Verhaftung ein derartiges Vermögen noch im Besitz hat.¹⁸¹

Tatsächlich hatte sich Vinzenz Rose in seinem Entschädigungsantrag als jüdischer Verfolgter ausgegeben.¹⁸² Laut Daniela Gress handelt es sich hierbei um eine „Überlebensstrategie“. Rose versuchte seine wirtschaftliche Existenz zu sichern, indem er das „Stigma“ der Minderheiten-zugehörigkeit „verbergen“ wollte. Letztlich hoffte er vermutlich, als jüdischer Shoah-Überlebender höhere Bewilligungschancen zu haben.¹⁸³ Doch Roses Notstrategie führte letztlich dazu, dass Utz von der KZ-Prüfstelle ihn aufgrund seiner Rechercheergebnisse und der fehlenden behördlichen Belege über die jüdische Verwandtschaft als „kriminell“ einstufte. Offensichtlich streitet er die Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus nicht kategorisch ab: „Nach der bekannten Tatsache, dass während des Dritten Reiches Juden sowie Zigeuner von den Nazibehörden verfolgt wurden, wäre an dem angegebenen Verhaftungsgrund des R. nichts auszusetzen.“¹⁸⁴ Doch nach dem Vorfall wuchs das Misstrauen der KZ-Prüfstelle, sodass auch der Leiter Eugen Waller in die Korrespondenz involviert wurde:

180 Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalamt (Schwerin), 29.7.1948, GLA 480 Nr. 646 (9), fol. 37a.

181 Ebd.

182 Vinzenz Roses Eltern hatten beide jüdische Vorfahren, doch war der Glaube seiner Großeltern nicht im „rassehygienischen“ Gutachten thematisiert worden, sodass die RHF ihn als „Zigeuner-Mischling“ eingestuft hatte. ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an Wohnungsamt (Karlsruhe), 7.6.1949, GLA 480 Nr. 646 (1), fol. 57.

183 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 12.4.1948, ebd., fol. 13; Gress: Protest und Selbstbestimmung, Kapitel „Das Stigma verbergen. Die Überlebensstrategie von Vinzenz und Oskar Rose“; dies.: Protest, S. 191.

184 Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalamt (Schwerin), 29.7.1948, GLA 480 Nr. 646 (9), fol. 37a.

Bei den angestellten Ermittlungen hat es sich herausgestellt, dass betreffender V. Rose tatsächlich einige Zeit in den KZ-Lagern Auschwitz, sowie Natzweiler inhaftiert war, jedoch konnten die Gründe der Verhaftung noch nicht einwandfrei geklärt werden. Das bisherige Ermittlungsergebnis hat ausserdem gezeigt, dass die Angaben des R. in Bezug auf seine und seiner Familienangehörigen angegebene Vermögensschädigung auf keinen Fall der Wahrheit entsprechen dürften. Auf Grund unserer noch nicht abgeschlossenen Überprüfung wird gebeten, dem R. über den Inhalt vorstehender Mitteilung keinerlei Kenntnis zu geben.¹⁸⁵

Im Oktober 1948 war sich Eugen Waller sicher, dass die Familie „nur aus rein kriminellen Gründen“ in das KZ Auschwitz deportiert worden sei.¹⁸⁶ Neben den behördlichen Auskünften erwiesen sich die kriminalpolizeilichen Vernehmungen der Antragsteller als ein essenzieller Bestandteil der Ermittlungen. Bei den NS-Überlebenden konnte die Polizeipraxis jedoch unerwünschte Erinnerungen wachrufen, denn die NS-Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen die Minderheit lagen im Aufgabenbereich der Kripo. Im Gegensatz zur Geheimen Staatspolizei (Gestapo) wurde die Kripo in Westdeutschland allerdings nicht als NS-Organisation verboten, sondern konnte – zwar nicht mehr zentralisiert, dafür aber weitgehend personell – ihrer Tätigkeit nachgehen.¹⁸⁷ Daraus konnte für die Minderheit der Eindruck entstehen, abermals mit dem früheren „Täterapparat“ konfrontiert zu sein. Als Vinzenz Rose nicht zur Vernehmung erschien, klärte ihn Eugen Utz über die Folgen auf: „Sollten Sie dieser Vorladung erneut keine Folge leisten, so machen wir Sie darauf aufmerksam, dass dies dem Justizministerium Amt für Wiedergutmachung gemeldet wird, was evtl. dann die Nichtbearbeitung Ihres Antrages zur Folge haben wird.“¹⁸⁸

Rose reagierte ungehalten auf das Schreiben:

Fulgär [sic!] ausgedrückt: Dass fast meine gesamte Familie von SS und Nazibanden aufgefressen wurde, dürfte ihnen ja bekannt

185 Waller (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 19.8.1948, GLA 480 Nr. 646 (1), fol. 40.

186 Waller (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalamt (Schwerin), 25.10.1948, GLA 480 Nr. 646 (9), fol. 44.

187 Siehe Kapitel 4.1.1.

188 Widmann (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Antragsteller, 1.7.1948, GLA 480 Nr. 646 (9), fol. o. A.

sein und dass ich dann demnach als ehemaliger KZ-Häftling vom KZ Auschwitz nicht vor einem Polizeisekretär [Angst] habe, dürfte wohl auch Ihnen einleuchten. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, dass mich Ihre stundenlangen Verhöre, wie auch Ihr sehr starkes Interesse an meiner rassemässigen Abstammung sehr an Gestapo(metho)den erinnern, an die ich begreiflicherweise nicht mehr erinnert sein möchte, so wollte ich schon seinerzeit über Sie und ihre [sic!] Vernehmungsmethoden und über Ihren heute unverständlichen Rasewissensdurst Beschwerde beim Justizministerium Stuttgart und beim Staatskommissar Dr. Auerbach führen, was aber ausschliesst, dass ich mir hierwegen die weiteren Schritte vorbehalten.¹⁸⁹

Später stimmte Vinzenz Rose doch der Befragung zu, sprach jedoch mit einem anderen Mitarbeiter – Willy Widmann – über seine Verfolgungsgeschichte.¹⁹⁰ Das Gutachten über Vinzenz Rose konnte die KZ-Prüfstelle nicht beenden, da sie zwischenzeitlich ihre Arbeit einstellen musste. Doch die Korrespondenz zwischen der Polizeiabteilung und der Entschädigungsbehörde hatte weiterhin Einfluss auf sein Entschädigungsverfahren, da sie längst ihren Weg in Roses Einzelfallakte gefunden hatte.¹⁹¹

2.1.3 Legalistische Grundlage: Übergang zur staatlichen Betreuung in Württemberg-Baden

In der US-Zone waren am Wiedergutmachungsdiskurs primär die US-Militärregierung und der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebiets¹⁹² beteiligt.¹⁹³ Laut dem Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe bestand die sogenannte Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aus zwei Pfeilern: der Rückerstattung von

189 Antragsteller an KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 2.7.1948, ebd., fol. 26.

190 Vernehmungsprotokoll der KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 29.7.1948, ebd., fol. 31.

191 Waller (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Justizministerium (Stuttgart), 12.11.1948, ebd., fol. 1. Zu Vinzenz Roses weiterem Weg siehe Kapitel 2.2.4.2, S. 112f.

192 Die US-Militärregierung hatte am 17. Oktober 1945 den Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebiets ins Leben gerufen, der aus den Ministerpräsidenten Bayerns, Groß-Hessens und Württemberg-Badens sowie dem regierenden Bürgermeister Bremens bestand. Sauer: Neubeginn, S. 223.

193 Ausführlich zum Wiedergutmachungsdiskurs: Goschler: Wiedergutmachung, S. 91–106, 191–199, 257–285, 307–309; Hockerts: Wiedergutmachung, S. 170–203.

Vermögenswerten und der „Entschädigung von Schäden am Leben, an Körper und Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen, im wirtschaftlichen Fortkommen sowie an Privatversicherungen.“¹⁹⁴

Die US-Militärregierung priorisierte zunächst die Rückerstattung und arbeitete mit dem Länderrat ein gemeinsames Gesetz aus, das sie jedoch als Gesetz Nr. 59 im „Alleingang verkündet“ hatte.¹⁹⁵ „Beschleunigt“ sollten in „größtmöglichem Umfange“ „Vermögensgegenstände (Sachen, Recht, Inbegriffe von Sachen und Rechten)“ an Personen zurückgegeben werden, die ihnen „in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind“.¹⁹⁶ Für die vorläufige Entschädigung war jedoch der Länderrat maßgeblich verantwortlich – wenn auch stets unter der Kontrolle der US-Besatzer.¹⁹⁷ Die staatlichen Leistungen glichen zunächst einem verlängerten Arm der Fürsorge, da sie den NS-Überlebenden lediglich bei einer „wirtschaftlichen Notlage“ Hilfestellungen ermöglichten.¹⁹⁸ Aufgrund der verheerenden ökonomischen Lage entschieden die Einrichtungen nach eigenem Ermessen über die „Bedürftigkeit“ eines Antragstellers, wobei auch der Verfolgungsgrund eine bedeutende Rolle spielte.¹⁹⁹ Für Sinti und Roma korrelierte die Einstufung der „Bedürftigkeit“ mit der Anerkennung des Völkermordes, denn die

194 „Der Stand der Wiedergutmachung im Landesbezirk Nordbaden“, undatiert, GLA 480 Nr. 480-1 Nr. 321, fol. o.A. Dem Historiker Hockerts zufolge umfasste die staatliche Wiedergutmachungspraxis weitere Ebenen. Zu den beiden genannten zählen „Sonderregelungen, vor allem im öffentlichen Dienst und in der Sozialversicherung, sowie [...] die juristische Rehabilitierung, deren Aufgabe es ist, Unrechtsurteile zu beseitigen – vor allem in der Strafjustiz, aber man denke auch an Unrechtsakte wie die Ausbürgerung und die Aberkennung akademischer Grade [...] [und] eine Reihe zwischenstaatlicher Abkommen.“ Hockerts: Wiedergutmachung, S. 169. Der Themenkomplex der Staatsbürgerschaft wurde in der Untersuchung ausgeklammert, siehe dazu: Fings/Sparing: Rassismus, S. 361 ff.; Knesebeck: Struggle, S. 161 ff.

195 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 170 f.

196 Gesetz Nr. 59 (28.1.1948), S. 4. Zwar behandelt die Studie die sogenannte Rückerstattung nicht, doch lassen sich im untersuchten Konvolut Korrespondenzen hinsichtlich des Gesetzes Nr. 59 finden. LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 9.12.1948, GLA 480 Nr. 141 (1), fol. 8; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 20.12.1948, GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 5; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 17.12.1948, GLA 480 Nr. 1554 (1), fol. 9.

197 Goschler: Wiedergutmachung, S. 128, 133.

198 Ebd., S. 128, 149; Franjic: Wiedergutmachung, S. 195.

199 Echternkamp: Nach dem Krieg, S. 33; Goschler: Wiedergutmachung, S. 85; Franjic: Wiedergutmachung, S. 195.

deutschen Nachkriegsbehörden akzeptierten die seit Jahrhunderten erlittene Diskriminierung und den NS-Völkermord an Sinti und Roma nicht als ein per se auf rassistischen Mustern basierendes Problem.²⁰⁰ Im Gegensatz zu Bayern und Hessen legte Württemberg-Baden schnell das erste Sonderfonds-Gesetz²⁰¹ vor, das rückwirkend zum 13. Juni 1946 in Kraft trat – Bayern und Hessen verabschiedeten das Gesetz zum Jahresende 1946. Da Ausführungsbestimmungen fehlten, gewann „das Sonderfondsgesetz aber erst im Verlaufe des Jahres 1947 allmählich eine praktische Bedeutung“.²⁰² Im Juni 1946 bestanden noch keine Landesbezirksstellen, weshalb die NS-Verfolgten ihre Anträge bei den Landräten und Oberbürgermeistern stellen mussten. Das zweite Sonderfonds-Gesetz²⁰³ war inklusive der Ausführungsbestimmungen von der Besatzungsmacht formuliert und im Juli und August 1947 als „zoneneinheitliches Gesetz in Bayern, Württemberg-Baden und Großhessen“ erlassen worden.²⁰⁴ Auch bei der novellierten Form stand die „wirtschaftliche Notlage“ im Vordergrund, die vorlag, „wenn der Berechtigte nicht in der Lage ist, mit eigenen Mitteln sich selbst und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen angemessen zu unterhalten.“²⁰⁵ Mit den Sonderfonds-Gesetzen wurden die NS-Überlebenden „nunmehr aus dem Rahmen der allgemeinen Fürsorge sowie der aus Eigeninitiativen der Verfolgten entstandenen Selbsthilfeorganisationen herausgenommen“, wie Goschler konstatiert.²⁰⁶ Im Vordergrund standen die „zügige Integration und Rehabilitierung notleidender Verfolgter“ und „weniger der Ausgleich tatsächlich entstandener Schäden.“²⁰⁷ Mittlerweile waren in Württemberg-Baden die LAW eingerichtet worden, weshalb die Anträge bei diesen Stellen eingereicht werden sollten. Zeitgleich arbeitete der Länderrat ein Entschädigungsgesetz aus, das nicht auf dem Prinzip der „Bedürftigkeit“ beruhen sollte.²⁰⁸ Komplexer gestalteten sich die Diskussionen um den Berechtigtenkreis und die

200 Fings: Schuldabwehr, S. 151–155.

201 Württemberg-Baden: Gesetz Nr. 133 (13.6.1946).

202 Goschler: Wiedergutmachung, S. 129; Franjic: Wiedergutmachung, S. 195.

203 Württemberg-Baden: Gesetz Nr. 169 (9.7.1947), S. 130 FN: 221.

204 Goschler: Wiedergutmachung, S. 130.

205 Gesetz Nr. 169 (9.7.1947), S. 74–77.

206 Goschler: Wiedergutmachung, S. 130.

207 Ebd.

208 „Der Stand der Wiedergutmachung im Landesbezirk Nordbaden“, undatiert, GLA 480 Nr. 480-1 Nr. 321, fol. o. A.

Finanzierung des Gesetzes.²⁰⁹ Von Anfang an waren Juden, Mitglieder politischer Parteien und Zeugen Jehovas dem Kreis zugeordnet worden, doch strittig waren indessen Zwangssterilisierte, Euthanasieopfer, als „kriminell“ oder „asozial“ Verfolgte und Deserteure. Otto Küster²¹⁰ und dessen Chef Josef Beyerle²¹¹ vom württembergisch-badischen Justizministerium setzten sich für eine weitgefächerte Anerkennung ein, sehr zum Missfallen mancher Verfolgtenverbände oder der Finanzämter, die hohe Kosten fürchteten.²¹² Laut Goschler war die „begrenzte Solidarität“ unter den NS-Überlebenden darauf zurückzuführen, dass „die Verfolgten des Nationalsozialismus keine sozial, politisch oder auch nur national homogene Gruppe bildeten. Vielmehr waren sie als solche nur durch die Verfolgung definiert, wodurch das identitätsstiftende Merkmal eine letzte Mitgift der nationalsozialistischen Weltanschauung war.“²¹³ Nach langen Debatten erließen die Landesregierungen am 16. August 1949 das Entschädigungsgesetz der US-Zone (US-EG)²¹⁴, das „weitgehend auf den deutschen Vorarbeiten beruhte, auch wenn die amerikanische Militärregierung wesentliche Impulse für das Zustandekommen gegeben hatte.“²¹⁵ Rückwirkend trat es zum 1. April 1949 in Kraft und löste das Sonderfonds-Gesetz ab.²¹⁶ Erst mit der Veröffentlichung des ersten Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-1953)²¹⁷ am 18. September 1953 übernahm der Bund Verantwortung für die Entschädigungspraxis, denn zuvor waren die Diskussionen „jahrelang in der Frage der Kompetenzen- und Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern

209 Ausführlich dazu: Goschler: Wiedergutmachung, S. 138 ff.

210 Küster war in seiner Position als Leiter der Wiedergutmachungsabteilung im württembergisch-badischen Justizministerium in hohem Maße an der Ausarbeitung des US-Entschädigungsgesetzes beteiligt. Franjic: Wiedergutmachung, S. 195.

211 Raberg: Josef Beyerle, S. 313–361.

212 Näheres zur Diskussion um den Verfolgtenkreis: Goschler: Wiedergutmachung, S. 134–138.

213 Goschler: Wiedergutmachung, S. 136.

214 In Württemberg-Baden wurde es als Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) veröffentlicht. Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), S. 187.

215 Goschler: Wiedergutmachung, S. 148.

216 Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), S. 196; Gesetz Nr. 943 (23.4.1949); Goschler: Wiedergutmachung, S. 149.

217 Der vollständige Titel lautete: Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG). Ausführlich zum BEG-1953 und zum Antragsprozedere: Knesebeck: Struggle, S. 101–107.

stecken“ geblieben.²¹⁸ Als Grundlage diente das US-EG.²¹⁹ Das BEG-1953 war „im Endspurt der ersten Legislaturperiode [des Deutschen Bundestages] hastig gezimmert [worden] und enthielt viele Mängel und Unklarheiten“. ²²⁰ Als „Provisorium“ aufgefasst, sollte es schnell novelliert werden.²²¹ Mit dem BEG-1953 hatten die Überlebenden „keinen zivilrechtlichen Anspruch auf vollen Schadensersatz“, sondern besaßen nur einen „selektiven Anspruch in den festgelegten Grenzen gegen die öffentliche Hand“. ²²² Große Kritik rief das „Territorialitätsprinzip“ hervor, das nur NS-Verfolgte, die aus dem „aktuellen Staatsgebiet“ stammten, zu Wiedergutmachungsmaßnahmen berechnigte und damit einen großen Teil der Betroffenen exkludierte.²²³ Am 29. Juni 1956 veröffentlichte die Bundesregierung die neue und ausführlichere Fassung des BEG (BEG-1956)²²⁴, das rückwirkend 1953 in Kraft trat.²²⁵ Abermals galt das „Territorialitätsprinzip“, doch nun in den „Grenzen des Deutschen Reiches von 1937“. Damit konnten auch DDR-Bürger und Menschen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten einen Antrag stellen.²²⁶ 1965 erhielt das BEG-1956 mit dem BEG-Schlussgesetz (BEG-SG) eine erneute Überarbeitung, die am 14. September 1965 veröffentlicht wurde. Der Titel des Gesetzes symbolisierte laut Hockerts die „Schlussstrichmentalität“, die seit Ende der 1940er-Jahre in der Gesellschaft sowie in Bund und Ländern anzutreffen war; diese Haltung verstärkte sich abermals, seit Ludwig Erhardt „das Ende der Nachkriegszeit proklamiert“ hatte.²²⁷ Die wichtigste Veränderung im Gesetz betraf die „Angleichung“, die es ermöglichte, „rechtskräftig abgeschlossene Fälle

218 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 176.

219 Ebd. Ausführlich zum Entstehungsprozess: Goschler: Schuld und Schulden, S. 181–190.

220 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 183; Bundesergänzungsgesetz (18.9.1953), S. 1398.

221 Ebd.

222 Goschler: Schuld und Schulden, S. 191.

223 Vor allem ausländische NS-Verfolgte schloss das „Territorialitätsprinzip“ aus. Goschler: Schuld und Schulden, S. 66, 190, 201; Sattig: Ummenwinkel, S. 302.

224 Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes (29.6.1956). Am 10. August 1955 war das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung veröffentlicht worden, das besagte, dass die Ansprüche auf Entschädigung bis zum 1. Oktober 1956 angemeldet werden mussten. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes (10.8.1955).

225 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 184.

226 Goschler: Schuld und Schulden, S. 201.

227 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 187 f.

neu aufzurollen, um irriige Entscheidungen aus der Welt zu schaffen.“²²⁸ Dies betraf unter anderem die vermeintlich „vergessenen Opfer“ wie „Kommunisten, ‚Zigeuner‘, Zwangssterilisierte, Zwangsarbeiter und andere ausländische Verfolgte“, die zuvor laut Goschler absichtlich aus der Entschädigungspraxis ausgeklammert wurden, um finanzielle Ansprüche abzuwehren und den Staatshaushalt zu schonen.²²⁹

2.2 Zentrale Akteure der staatlichen Entschädigungspolitik auf lokaler Ebene

Es wurde bereits deutlich, dass eine Vielzahl staatlicher Einrichtungen die Entschädigungspraxis auf Landes- und Bundesebene beeinflusste, wodurch die Wiedergutmachungspolitik aus einem komplexen Netzwerk aus exekutiven und judikativen Behörden erwuchs. Dieser mehrdimensionale Prozess hatte zur Folge, dass Sachbearbeiter diverser Fachrichtungen mit den individuellen Verfolgungsschicksalen der NS-Überlebenden in Kontakt kamen und dadurch ein behörden-, aber auch länderübergreifender Austausch stattfinden konnte. Im folgenden Kapitel sollen drei zentrale (Mitarbeiter-)Gruppen untersucht werden, die diesen Prozess in Baden-Württemberg/Württemberg-Baden nachhaltig geprägt haben: Erstens fokussiert sich die Autorin auf die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart, die außergerichtlich über die Anträge entschieden, den Hauptansprechpartner für die Überlebenden bildeten und damit im Mittelpunkt der Entschädigungspraxis standen. Zu diesem Zweck untersucht sie Korrespondenzen und Bescheide der Karlsruher und Stuttgarter Abteilungen. Zweitens war die Kriminalpolizei eine wichtige Kooperationspartnerin der LAW, die zwischen 1950 und 1954 auf Grundlage des Ministerialerlasses 19 systematisch Einfluss auf die finanzielle Zukunft der Antragsteller nehmen konnte. Daher analysiert die Autorin ein Konvolut polizeilicher Gutachten, die das Landesamt für Kriminalerkennungsdiens und Polizeistatistik Württemberg-Baden in Stuttgart (LKE) ausgestellt hatte. Drittens konnten die Antragsteller Berufung gegen die LAW-Bescheide bei speziell eingerichteten Wiedergutmachungskammern der Gerichte einlegen. Daher beleuchtet die Autorin Urteile dieser Berufungsverfahren.

228 Ebd., S. 188. Unter anderem betraf dies ebenso die Soforthilfe für Rückwanderer, siehe Kapitel 2.2.2.1.

229 Goschler: Schuld und Schulden, S. 279.

Anhand von drei NS-Tatkomplexen – der ersten Deportation ganzer Sinti- und Roma-Familien in das besetzte Polen im Mai 1940, den Deportationen in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau im Frühjahr 1943 und den außergesetzlichen Zwangssterilisationen – sollen zum einen die Bewertung der NS-„Zigeuner“-Politik und zum anderen die Haltung der staatlichen Akteure gegenüber Sinti und Roma in der Nachkriegszeit analysiert werden.²³⁰ Welche Wahrnehmungsmuster der Minderheit prägten den Behördenalltag der Exekutiv- und Judikativ-Vertreter und welche Handlungsmaxime leiteten sie daraus ab? Als Grundlage dieses Kapitels dienen 75 Einzelfallakten – 39 aus dem Karlsruher und 36 aus dem Stuttgarter Entschädigungsamt –, bei denen naturgemäß die „Täterperspektive“ dominiert. Um jedoch die Verfolgungsschicksale von Sinti und Roma in gebührender Weise zu würdigen, enden alle Analyseteile mit einer individuellen Biografie aus dem Kreis der Minderheit.²³¹ Zum besseren Verständnis soll jedoch zunächst der historische Kontext der antiziganistischen Gewalttaten erläutert werden, der die Grundlage für die Wiedergutmachungsverfahren in der Nachkriegszeit bildete.

2.2.1 Wesentliche Komplexe antiziganistischer Gewalttaten

Staatliche Ausgrenzungs- und Diskriminierungspraktiken gegen Sinti und Roma hatten bereits im vornationalsozialistischen Deutschland eine lange Kontinuität, über mehrere Staatsformen hinweg. In diese Praktiken war ein Netzwerk unterschiedlichster Akteure involviert – allen voran die Kriminalpolizei. Die Minderheitenpolitik war bis Mitte der 1930er-Jahre dezentral geregelt, doch konnten die lokalen Behörden die etablierten Rechtsgrundlagen punktuell verschärfen. Denn der NS-Staat ermöglichte eine radikalere Auslegung der bisherigen Richtlinien.²³²

230 Die individuellen Verfolgungsschicksale werden innerhalb des Kapitels von drei Seiten (Landesämter, Kriminalpolizei und Wiedergutmachungskammern) beleuchtet, weshalb Wiederholungen vorkommen können.

231 Die Schlüsse der folgenden Unterkapitel beziehen sich primär auf die Schadenskomplexe des Freiheitsentzugs; bei den zwangssterilisierten Sinti und Roma kommen ebenfalls gesundheitliche Beeinträchtigungen hinzu, da der Großteil nicht deportiert wurde. Siehe Kapitel 1.1.

232 Diese rechtliche Kontinuität betraf ebenfalls Baden und Württemberg, deren antiziganistischen Gesetze auf der Rechtsprechung des Kaiserreiches und der Weimarer Republik beruhten. Badische Verordnung (25.1.1908); Badische Verordnung (20.12.1922); Württembergische Verfügung (22.1.1905); Erlaß des Ministeriums des Innern an die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter und

Die Kommunen nutzten unterschiedliche Strategien im Umgang mit der Minderheit, die sich oft ergänzten und letztlich Sinti und Roma aus dem Gemeindegebiet vertreiben sollten: Massenkontrollen²³³, Berufsverbote²³⁴, Schließung von Lagerplätzen²³⁵ oder Konzentration²³⁶.

2.2.1.1 *Deportation in das deutsch besetzte Polen im Mai 1940*

Im Rahmen der Zentralisierung des Polizeiapparates und der Einsetzung Heinrich Himmlers als Chef der deutschen Polizei wurde im Juli 1937 das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA)²³⁷ in Berlin gegründet, dem ab Oktober 1938 die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens angegliedert war.²³⁸ Wenige Monate später, am 8. Dezember 1938, verfügte Himmler den Erlass „Bekämpfung zur Zigeunerplage“, der die Kooperation zwischen dem RKPA und Robert Ritters

die Oberpolizeibehörden, betreffend Maßregeln gegen die Zigeuner. 20.9.1921, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 13; Fings/Sparing: Rassismus, S. 48.

- 233 Für die frühen 1930er-Jahre sind unter anderem für den Raum Baden, Kassel und Köln vermehrte Razzien belegt, die auch zur Erfassung der im Deutschen Reich lebenden Sinti und Roma dienten. Fings/Sparing: Rassismus, S. 55 f.; Engbring-Romang: Hessen, S. 140; ders.: Mannheim, S. 40; Innenminister (Karlsruhe) an Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, 17.5.1934, GLA 527 Nr. 1, fol. 145. Sinti und Roma waren auch von Polizeimaßnahmen betroffen, die sie offiziell nicht einschlossen, wie die reichsweiten Bettlerrazzien 1933 belegen, die in Baden auch noch 1934 und 1935 stattfanden. Hankeln: Interniert, S. 351–359; Fings/Sparing: Rassismus, S. 48 ff.
- 234 Hier ist die Stadt Heidelberg als Beispiel anzuführen, die den ansässigen Sinti Wandergewerbescheine vorenthielt oder die Aufnahme in Berufsverbände verweigerte und den Sinti damit die Lebensgrundlage entzog. Gress: „Alt-Heidelberg e. V.“, S. 173 ff.; Fings: Sinti und Roma, S. 67.
- 235 Für die Städte Karlsruhe, Freiburg im Breisgau, Gelsenkirchen und Ravensburg ist die Schließung oder Zwangsräumung von Lagerplätzen belegt, um die Minderheit aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Kaiser: Karlsruhe, S. 72; Fings/Sparing: Rassismus, S. 48, 68; Sattig: Ummenwinkel, S. 50 ff.
- 236 Kommunen wie Berlin-Marzahn, Ravensburg, Köln-Bickendorf nutzten das Konzept der Konzentrierung und richteten spezielle Zwangswohnplätze für Sinti und Roma ein, die zum einen die Kontrollmöglichkeiten der Polizei erhöhten und zum anderen als Abschreckung und zur Segregation dienen sollten. Sattig: Ummenwinkel, S. 55; Fings/Sparing: Rassismus, S. 68 ff.; Pientka: Zwangslager, S. 32 ff.; Luchterhandt: Weg, S. 49; Fings: Köln, S. 190.
- 237 Das Reichskriminalpolizeiamt ging im Juli 1937 aus dem preußischen Landeskriminalamt hervor und wurde als Amt V unter der Leitung von Arthur Nebe an das RSHA angegliedert, nachdem dieses am 17. September 1939 gegründet worden war. Wildt: Generation, S. 301; Wagner: Kriminalistik, S. 77.
- 238 Wildt: Generation, S. 253; Zimmermann: Rassenutopie, S. 107 ff.

RHF festigen sollte. Damit schuf Himmler einen „wissenschaftlich-polizeilichen“ Verfolgungskomplex, der „entscheidenden Einfluß auf die nationalsozialistische Zigeunerpolitik“ nahm.²³⁹ Im Oktober 1939 befahl Himmler, „binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab grundsätzlich“ zu „lösen“.²⁴⁰ Ohne Zeit zu verlieren, erarbeitete das RKPA einen Maßnahmenkatalog, den es bereits am 17. Oktober 1939 an die Kriminalpolizeistellen versandte. Der Inhalt des Schnellbriefes erlangte als Festsetzungserlass Bekanntheit. Die als „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ diffamierten Personen durften ihren Aufenthaltsort nicht mehr verlassen – bei Missachtung drohte ihnen KZ-Haft. Verstöße gegen den Erlass ahndete die Kripo streng; reichsweit verhaftete sie zahlreiche Sinti und Roma und verschleppte sie in Konzentrationslager – wie Fälle aus Duisburg, Nürnberg, Hamm, Leipzig und Hamburg belegen.²⁴¹ Im Rahmen der Recherche konnte ein weiterer Fall aus dem württembergischen Böblingen ermittelt werden: Weil Franz R. seiner Arbeit in der Nachbargemeinde nachgegangen war, wurde er wegen „Bannbruchs“ verhaftet; damit begann eine mehrjährige Odyssee durch die Konzentrationslager Flossenbürg, Groß-Rosen und Mittelbau-Dora.²⁴²

Infolge des Erlasses führte die Kripo reichsweite Fahndungstage durch, die der Erfassung und Kontrolle aller deutschen Sinti und Roma dienten. Zuvor hatte der stellvertretende Leiter des RKPA, der badi-sche Jurist Paul Werner²⁴³, auch „Zigeunermischlinge II. Grades“ in den Erlass aufgenommen. Damit zog sich das engmaschige Kontrollnetz der Staatsbehörden, dem die Minderheit kaum entkommen konnte, immer weiter zu.²⁴⁴ Logistisch war damit der Grundstein für die spätere Deportation gelegt, auf den die Führungsriege des RSHA um Reinhard Heydrich zurückgreifen konnte – im Januar 1940 planten sie das weitere

239 Zimmermann: Rassenutopie, S. 80, 147 ff. Näheres zu Robert Ritter und der RHF siehe: Zimmermann: Weigerungen.

240 Runderlass 44, S. 106; Zimmermann: Rassenutopie, S. 169.

241 Zimmermann: Rassenutopie, S. 169.

242 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Backnang), 17.10.1950, StAL EL 350 I, Bü. 5415, fol. 61 f.; Otto Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 2.1.1951, ebd., fol. 60. Walker und das Landesamt für Wiedergutmachung erkannten den Verstoß gegen den Festsetzungserlass sowie die daraus resultierende KZ-Haft nicht als wiedergutmachungsfähig ein und verwehrten Franz R. die Entschädigung.

243 Siehe Kapitel 3.2.3.2.

244 In den Prozess war ebenso die RHF involviert, die auf die Polizeilisten zugreifen und damit ihre „Gutachter“-Tätigkeit forcieren konnte. Sandner: Frankfurt, S. 199; Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 427 f.; Runderlass 44, S. 106.

Vorgehen in der rassistischen Vertreibungspolitik.²⁴⁵ Zunächst sollten die NS-Täter um Hans Frank im „Generalgouvernement“ die ansässigen Polen vertreiben, damit im Anschluss die Gestapo die Juden dorthin deportieren konnte. Danach wollten sie die deutschen Sinti und Roma in das „Generalgouvernement“ verschleppen. Doch das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) durchkreuzte Heydrichs Pläne, als es ebenso im Januar 1940 ein Aufenthaltsverbot für „Zigeuner“ im westlichen Grenzgebiet verlangte.²⁴⁶ Kollektiv unterstellte das OKW der Minderheit Spionageabsichten, die eine vermeintliche Gefahr für den bevorstehenden „Westfeldzug“ darstellen sollte, und bediente sich damit mehrerer antiziganistischer Motive, die bereits seit Jahrhunderten in militärischen Kreisen anzutreffen waren.²⁴⁷ Denn der „Zigeuner“ als „ewiger Nomade“ stelle aufgrund seines „Wandertriebes“ und seiner opportunistischen Haltung ein Sicherheitsrisiko für Militärstrategien dar.²⁴⁸ Das Klischee kulminierte im Zweiten Weltkrieg in der Legitimation der Massensterbe an Juden sowie Sinti und Roma. Otto Ohlendorf als Befehlshaber der in der südlichen Sowjetunion wütenden Einsatzgruppe D begründete damit die NS-Gewaltverbrechen – mit tödlichen Folgen für die Minderheiten: „Wie ‚der Jude‘ ‚in allen Kriegen Spionagedienste für beide Seiten geleistet‘ habe, seien auch ‚die Zigeuner als nicht seßhafte Leute innerlich bereit‘, ‚die Standorte zu wechseln‘.“²⁴⁹ Am 27. April 1940 ordnete Himmler den „erste[n] Transport von Zigeunern“ aus den deutschen Grenzregionen zu Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden in das „Generalgouvernement“ an.²⁵⁰ Zwar war nicht allein die Haltung des OKW ausschlaggebend für die Deportation, aber „das OKW hat zweifellos Einfluss auf die Auswahl der betroffenen Regionen sowie den Zeitpunkt der Deportationen ausgeübt.“²⁵¹ Nach aktuellem Forschungsstand waren insgesamt 2.330 Personen von der Verschleppung in das besetzte Polen betroffen; darunter 490 Personen aus Baden,

245 Näheres zur Diskussion über die Deportation in die deutsch besetzten Ostgebiete: Zimmermann: Rassenutopie, S. 170 ff.; Fings/Sparing: Rassismus, S. 196 ff.

246 Zimmermann: Rassenutopie, S. 172; Fings/Sparing: Rassismus, S. 197 f.

247 Im Gebiet Elsass-Lothringen ist dieses Vorurteil unter anderem für den Ersten Weltkrieg belegt. Urteil des Landgerichts (Karlsruhe), 24.7.1956, GLA 480 Nr. 5495 (2), fol. 49.

248 Reuter: Bann, S. 86, 97 ff.; Zimmermann: Rassenutopie, S. 172.

249 Zit. nach: Zimmermann: Rassenutopie, S. 261.

250 Ebd., S. 172.

251 Fings/Sparing: Rassismus, S. 198; ausführlichere Informationen: Fings/Sparing: Rassismus, S. 195–214; Zimmermann: Rassenutopie, S. 167–175.

Hessen und der Saarpfalz.²⁵² In den frühen Morgenstunden des 16. Mai 1940 klingelten die Kriminalpolizisten die ausgewählten Familien wach, klärten sie über die angebliche Evakuierung auf und beförderten sie zu den Bahnhöfen.²⁵³ Die Kripo verschleppte die Familien in drei regionale Sammellager, die sie in Hamburg, Köln und Asperg (bei Stuttgart) eingerichtet hatte.²⁵⁴ Mitarbeiter des RKPA und der RHF beaufsichtigten die Deportation und führten in den Lagern eine „zweite Selektion“ durch – in Asperg waren Adolf Würth (RHF)²⁵⁵ und Josef Eichberger (RKPA) zuständig.²⁵⁶ Wenige Tage später verließen die Transporte die Sammellager in Köln und Hamburg gen Polen; der Asperger Transport mit den badischen und württembergischen Sinti und Roma verzögerte sich wegen administrativer Probleme.²⁵⁷

Vor der Abfahrt entzogen die Kriminalisten den Familien ihre Ausweispapiere, erkannten ihnen damit ihre Staatsbürgerschaft ab und drohten ihnen mit KZ-Haft, sollten sie in das Deutsche Reich zurückkehren. Nach einer mehrtägigen Fahrt mit der Deutschen Reichsbahn erreichten die Familien das besetzte Polen. Katastrophale Lebensbedingungen, Zwangsarbeit, Nahrungsmangel und Gewalterfahrungen prägten den

252 Württemberg grenzt nicht an Frankreich, weshalb die dort lebenden Sinti und Roma nicht von der Deportation im Mai 1940 betroffen waren. Zimmermann: Rassenutopie, S. 173.

253 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heidelberg), 1.6.1951, GLA 480 Nr. 3175 (1), fol. 12f.

254 Sinti und Roma aus Baden, Hessen und der „Saarpfalz“ wurden in die ehemalige Festung Hohenasperg im württembergischen Asperg verbracht. Zimmermann: Rassenutopie, S. 174.

255 Adolf Würth (*16.5.1905) war ein Anthropologe, der 1936 an die RHF am Reichsgesundheitsamt nach Berlin wechselte und die Erfassung der „Zigeuner“ in Südwestdeutschland beaufsichtigte. Nach Kriegsende konnte er ungeschoren in den deutschen Staatsdienst zurückkehren und im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg Karriere machen. Hohmann: Robert Ritter, S. 276, 280; Sandner: Frankfurt, S. 199; Klee: Wer, S. 688.

256 Die Autorin konnte vier NS-Überlebende aus Karlsruhe ausfindig machen, in deren Entschädigungsakten eine von Eichberger ausgestellte Bescheinigung vom 20. Mai 1940 vorhanden ist. Die Originale waren mit einem Abdruck des rechten Zeigefingers und einem Passbild mit Stempel versehen. GLA 480 Nr.: 494 (1), fol. 33; 3136 (1), fol. 3; 4005 (1), fol. 3; 3522 (1), fol. 2. In Köln handelte es sich um das Team um Josef Ochs (RKPA) und vermutlich Robert Ritter (RHF); Für Hamburg sind keine Informationen vorhanden. Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 434; Krausnick: Abfahrt, S. 13f.

257 Zimmermann: Rassenutopie, S. 173f. Nähere Informationen zu den Deportationen aus Hamburg und Köln finden sich in: Fings/Sparing: Rassismus, S. 195–215; Zimmermann: Rassenutopie, S. 167–175; Sparing: Dienststelle, S. 537–547.

Alltag im „Generalgouvernement“, den viele der Deportierten nicht überlebten.²⁵⁸

2.2.1.2 *Deportationen in das KZ Auschwitz im Frühjahr 1943*

Aufgrund der „Endlösung der Judenfrage“ waren die Deportationen der im Reich verbliebenen Sinti und Roma zunächst gestoppt worden.²⁵⁹ Doch mit Himmlers Auschwitz-Erlass vom 16. Dezember 1942 erreichte die NS-„Zigeunerpolitik“ einen mörderischen Höhepunkt, der das Schicksal tausender Menschen besiegelte.²⁶⁰ Dem Erlass ging am 18. September 1942 das Himmler-Thierack-Abkommen voraus, das laut Michael Zimmermann im Kontext des forcierten Arbeitseinsatzes von KZ-Häftlingen in der Industrie und damit als „justizieller Freibrief zum Massenmord“ einzuordnen sei.²⁶¹ Zunächst hatten Heinrich Himmler und Otto Thierack²⁶² die „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“ beschlossen.²⁶³ Wenige Monate später befahl Himmler, Sinti und Roma in das speziell eingerichtete „Zigeunerlager“ im KZ Auschwitz-Birkenau zu deportieren, in dem ganze Familien zusammengepfertcht werden sollten. Vermeintlich „reinrassige“ und „sozial angepasste Zigeuner“ sollten von der Aktion ausgenommen sein, sofern sie sich einer Sterilisation unterzogen.²⁶⁴ Die Ausführungsbestimmungen des

258 Krausnick: Abfahrt, S. 13; Wippermann, Zigeunerverfolgung, S. 87 f.

259 Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 457.

260 Nähere Informationen zum Auschwitz-Erlass: Fings / Sparing: Rassismus, S. 284 ff.; Zimmermann: Rassenutopie, S. 297 ff.

261 Zimmermann: Rassenutopie, S. 300 f.

262 Der Jurist Otto Thierack (16.4.1889–26.10.1946) war unter anderem zwischen 1936 und 1942 Präsident des „Volksgerichtshofes“; Roland Freisler trat seine Nachfolge an. Zum Zeitpunkt des „Himmler-Thierack-Abkommens“ hatte Thierack die Position des Reichsjustizministers inne, die er bis Kriegsende behielt. 1946 beging er in einem britischen Internierungslager Selbstmord. Klee: Wer, S. 622 f.

263 Dies betraf unter anderem „Sicherungsverwahrte, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über drei Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers“, die „restlos ausgeliefert“ werden sollten. Zit. nach: Klee: Personenlexikon, S. 622 f.; Zimmermann: Rassenutopie, S. 300. Für weitere europäische Regionen (u. a. Belgien, Elsass, Lothringen, Luxemburg und die Niederlande) erteilte Himmler zwischen Januar und März 1943 Deportationsbefehle. Zimmermann: Rassenutopie, S. 301, 304.

264 Als Grundlage dienten die menschenverachtenden RHF-Gutachten, die Heinrich Himmler bereits am 8. Dezember 1938 mit seinem Runderlass „Bekämpfung der Zigeunerplage“ in Auftrag gegeben hatte. Zimmermann: Rassenutopie, S. 247 ff.,

RKPA vom 29. Januar 1943 übertrugen den lokalen Kripostellen einen großen Ermessensspielraum, denn ihnen oblag die Entscheidung, wessen Lebensstil sich an der gesellschaftlichen Norm orientierte.²⁶⁵ Am 26. Februar 1943 erreichte der erste Transport deutscher Sinti und Roma das KZ Auschwitz-Birkenau, als zeitgleich die letzten Deportationszüge mit deutschen und österreichischen Juden in das Vernichtungslager rollten.²⁶⁶ Bis zum 1. August 1944 hatten die NS-Schergen mehr als 23.000 Sinti und Roma aus Deutschland und Österreich in das „Zigeunerlager“ verschleppt – mehr als 19.000 verstarben dort.²⁶⁷ Zwischenzeitlich hatte das Lagerpersonal tausende „arbeitsfähige“ Sinti und Roma in andere Konzentrationslager im Deutschen Reich deportiert; in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 umstellten SS-Männer das „Zigeunerfamilienlager“, transportierten die verbliebenen 2.897 Personen in die Krematorien und ermordeten sie.²⁶⁸

2.2.1.3 Zwangssterilisation

Um vermeintliche „soziale Probleme durch biologische Maßnahmen“ zu lösen, griffen bereits seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts viele Nationen – wie Dänemark, Kanada, Schweden und Teile der USA – auf staatlich angeordnete Sterilisationen zurück.²⁶⁹ Die Unfruchtbarmachung als Konzept der „Rassenhygiene“ folgt den Ansichten des britischen Forschers Francis Galton, der mit seinen Veröffentlichungen in den 1880er-Jahren den Grundstein des Konzeptes Eugenik legte. Es verbreitete sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts unter dem Namen „Rassenhygiene“ in Deutschland.²⁷⁰ Doch erst die Nationalsozialisten etablierten mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli

303f.; Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 442ff.; Luchterhandt: Weg, S. 245. Die genauen Ausnahmebestimmungen finden sich in: Fings/Sparing: Rassismus, S. 288f. Die Autorin konnte mehrere Personen aus Esslingen am Neckar ausfindig machen, die wegen der Zwangssterilisation nicht nach Auschwitz deportiert wurden. Siehe Kapitel 2.2.1.3.

265 Zimmermann: Rassenutopie, S. 303, 305.

266 Laut Martin Luchterhandt kam im Frühjahr 1943 die Anzahl der verschleppten Sinti und Roma „den Dimensionen der Judendeportationen nahe“. Luchterhandt: Weg, S. 247; Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 457; Czech: Kalendarium, S. 423.

267 Luchterhandt: Weg, S. 247, 306.

268 Zimmermann: Rassenutopie, S. 339–344.

269 Janzowski: Wiesloch, S. 110.

270 Benz: Verweigerter Erinnerung, S. 15.

1933 die Sterilisation als eine „präventive legislative Maßnahme“ der staatlichen Gesundheitspolitik.²⁷¹ Der NS-Staat marginalisierte ganze Personengruppen wie Alkoholiker, Bettler, „Landstreicher“, Juden sowie Sinti und Roma als soziale Außenseiter. Aus der „Volksgemeinschaft“ exkludiert, da sie angeblich eine Gefahr für die Staatsfinanzen und den „Volkskörper“ darstellten, mischte sich der Staat in intime Angelegenheiten wie die Familienplanung ein, um „asozialen Nachwuchs“ zu verhindern.²⁷² Ab dem 1. Januar 1934 waren speziell an die Amtsgerichte angegliederte Erbgesundheitsgerichte tätig, die über die Operationen nach vermeintlich rechtsstaatlichen Grundsätzen entschieden.²⁷³ Lokale Kliniken führten die Eingriffe durch – die teilweise unter Polizeieinsatz stattfanden, weil sich Betroffene zur Wehr setzten.²⁷⁴ Zwar betraf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Theorie nicht Sinti und Roma, doch die Praxis schloss die Minderheit ein. So stellten Fings und Sparing fest, dass deutlich mehr Sinti und Roma zwangssterilisiert wurden, als ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprach.²⁷⁵ Das Gros der Betroffenen stammte aus Familien mit niedrigem Bildungsniveau und war auf Grundlage der Kategorie „Schwachsinn“ sterilisiert worden, die „nach gängiger psychiatrischer Auffassung primär als intellektuelle Schwäche“ aufgefasst wurde.²⁷⁶ Die Diagnose „Schwachsinn“ sei als „gezielte soziale ‚Ausmerze‘“ genutzt worden.²⁷⁷ Mit Kriegsbeginn strebte die Regierung mehr Sterilisationen vermeintlich „Minderwertiger“ an, und somit verschärfte sich die Situation für Sinti und Roma. Seit 1942 setzten sich das Reichsinnenministerium und der Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten Leiden für außergesetzliche Unfruchtbarmachungen der Minderheit

271 Ebd. Da alle im Rahmen der Studie untersuchten Sterilisationsfälle ungesetzlich durchgeführt worden sind, folgt nur ein kurzer Abriss über die Auswirkungen des „Erbgesundheitsgesetzes“. Näheres dazu: Zimmermann: Rassenutopie, S. 86–92, 208–213; Fings/Sparing: Rassismus, S. 57–57, 332–346.

272 Ayaß: „Asozialer Nachwuchs“, S. 111; ders.: Quellen, S. 19; Janzowski: Wiesloch, S. 110.

273 §§ 5, 6, 18 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: RGBI, 25.7.1933, S. 529, 531.

274 Westermann: Mensch, S. 30.

275 Fings/Sparing: Rassismus, S. 58 f.

276 Zimmermann: Rassenutopie, S. 87.

277 Fings/Sparing: Rassismus, S. 58 f.

ein.²⁷⁸ Die damals 36-jährige Stuttgarterin Anna R. war zum Zeitpunkt der Sterilisation zwischen dem dritten und vierten Monat schwanger – dennoch setzten die Behörden ihre Pläne um. Denn am 20. Oktober 1942 adressierte Herbert Linden²⁷⁹ vom Reichsinnenministerium folgendes Schreiben an Anna R.: „Der Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden in Berlin [...] hat [...] die Genehmigung dazu erteilt, daß die z. Zt. bei Ihnen bestehende Schwangerschaft unterbrochen und gleichzeitig Ihre Unfruchtbarmachung durch ärztlichen Eingriff vorgenommen werden darf.“²⁸⁰ Bereits neun Tage später, am 29. Oktober 1942, wurde Anna R. im Klinikum in Stetten im Remstal zwangssterilisiert:

R. lag vom 26.10.42–10.11.42 zur Schwangerschaftsunterbrechung und gleichzeitigen Sterilisation bei einer bestehenden Gravidität mens. III–IV in unserer Klinik. Bei der am 29.10.42 durchgeführten Sectio parva wurde eine 9–10 cm lange Frucht entfernt und gleichzeitig beide Tuben bis auf einen 2 cm langen Stumpf abgesetzt. Die restlichen Stümpfe wurden gequetscht, unterbunden und zwischen Ligamenta rotunda und ovaril propr. versenkt.²⁸¹

Die im Januar 1943 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Auschwitz-Erlasses nahmen „sozial angepaßte Zigeunermischlinge“, die von den Kripoleitstellen bestimmt werden sollten, von der Deportation aus. Doch alle über 12-Jährigen sollten unfruchtbar gemacht werden; bei den Minderjährigen mussten die gesetzlichen Vertreter der Operation zustimmen. Das RKPA konnte ebenfalls in den Entscheidungsprozess eingreifen, sobald sich die Betroffenen gegen die Sterilisation zur Wehr setzten – daran war unter anderem nachweislich Josef Eichberger

278 Zimmermann: Rassenutopie, S. 212. Auch in den Konzentrationslagern Auschwitz-Birkenau und Ravensbrück fanden Sterilisationen statt, auch als medizinische Experimente. Zimmermann: Rassenutopie, S. 356 ff. Ernst Klee berichtet von 10 bis 15 Kindern im Alter zwischen 6 und 10 Jahren, die im KZ Auschwitz Opfer von Sterilisationsversuchen wurden. Klee: Auschwitz, S. 442.

279 Herbert Linden hatte unter anderem die „Aktion T4“ mitorganisiert und Robert Ritters „Zigeuner“-Forschungen auf Ministerialebene unterstützt. Klee: Wer, S. 373.

280 Linden (Reichsinnenministerium) an Betroffene, 20.10.1942, StAL EL 350 I Bü. 2152, fol. 12.

281 Krankenhaus (Stetten im Remstal) an Gesundheitsamt (Stuttgart), 20.8.1947, ebd., fol. 13.

beteiligt, der nach dem Krieg die bayerische „Landfahrerzentrale“ mitgründete.²⁸² Verliehen die Eingriffe im Jahre 1943 laut Zimmermann noch „unsystematisch“, so setzten die beteiligten Behörden diese ab 1944 mit Nachdruck um.²⁸³ Einige Sinti und Roma versuchte die Polizei durch monatelange Vorladungen zu den Polizeidienststellen zur Sterilisation zu bewegen.²⁸⁴ Davon waren die vier Brüder Karl, Ludwig, Otto und Peter K. aus Esslingen am Neckar betroffen, die nach mehreren Vorladungen durch die Kriminalpolizei Esslingen am Neckar und Drohungen von Seiten deren Leiters, Hermann Lietz, der Sterilisation „freiwillig“ zugestimmt hatten, um dem Konzentrationslager zu entgehen. Der jüngste Bruder Otto war noch nicht volljährig, weshalb der Vater an den Vernehmungen teilnehmen musste. Dieser berichtete nach dem Krieg:

Damals kann ich mich noch ganz genau daran erinnern, eröffnete der Betr. [Hermann Lietz] meinen Söhnen in meiner Gegenwart, daß es ihnen, wenn sie sich nicht sterilisieren lassen wollten, genau so gehen würde, wie ihrer Schwester in Auschwitz. Es bliebe für sie keine andere Möglichkeit, entweder KZ oder Sterilisation. Was KZ war, war meinen Söhnen und auch meinem Jüngsten, den ich eingehend befragte, ob ich für ihn unterschreiben soll, völlig klar und es blieb ihnen einem evtl. bevorstehenden Tod durch die Gaskammer letztlich nichts anderes übrig, wenn sie am Leben bleiben wollten, als die Unterschrift bei dem Betr. abzugeben, daß sie mit der Sterilisation einverstanden sind. Das Verhalten des Betr. hauptsächlich meiner Frau gegenüber war außerordentlich brutal und protzig. Eine Spur von Menschlichkeit war bei dem Betr. überhaupt nicht zu erkennen.²⁸⁵

Ludwig K.s Tochter Rosa wurde bereits 1942 in das KZ Auschwitz-Birkenau verschleppt, weil sie ihren in Stuttgart lebenden Ehemann besuchen wollte und damit gegen den Festsetzungserlass verstoßen hatte – zum Zeitpunkt der polizeilichen Vernehmung war die zweifache Mutter bereits in Auschwitz verstorben.²⁸⁶ Das Zitat von Ludwig K.

282 Engbring-Romang: Hessen, S. 344; siehe Kapitel 3.1.3, S. 150.

283 Zimmermann: Rassenutopie, S. 359.

284 Ebd., S. 361.

285 Aussage von Ludwig K. senior, undatiert, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 54.

286 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 14.5.1948, ebd., fol. 171; Silberzahn-Jandt: Zwangssterilisationen, S. 71; Vernehmungsprotokoll der Polizei

senior belegt, dass der Kriminalist Lietz die jungen Männer unter dem Einsatz psychischer Gewalt in seinen Verhören unter Druck setzte. Im August 1944 führte der Chefarzt Dr. Julius Wagner die Sterilisationen an den vier Brüdern im Esslinger Klinikum durch.²⁸⁷ Insgesamt schätzt die historische Forschung, dass bis Kriegsende bis zu 400.000 Menschen – aufgrund des Erbgesundheitsgesetzes und außergesetzlich – zwangssterilisiert worden sind.²⁸⁸

2.2.2 Landesamt für die Wiedergutmachung

Seit dem 7. Juli 1947 konnten die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart Anträge von NS-Verfolgten bearbeiten.²⁸⁹ Die Wiedergutmachungsabteilung im Justizministerium²⁹⁰ beaufsichtigte die Landesbezirksstellen als „oberste Wiedergutmachungsstelle“.²⁹¹ Im Zuge der Gründung Baden-Württembergs wurden die Entschädigungsbehörden (Süd-)Badens und Württemberg-Hohenzollerns ebenfalls in das System integriert, sodass in den Städten Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen Anlaufpunkte für die Antragsteller vorhanden waren. Zum 25. Juli 1952 wurden die Stellen in Landesamt für die Wiedergutmachung

(Esslingen am Neckar), 17.3.1953, StAL EL 350 I Bü. 3206, Anl. 1 zu fol. 13; Aussage von Ludwig K. senior, undatiert, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 54.

287 Auf Grundlage des Beschlusses des „Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten Leiden“ operierte Wagner insgesamt sieben als „Zigeunermischlinge“ kategorisierte Männer. Silberzahn-Jandt: Zwangssterilisationen, S. 69, 71.

288 Benz: Verweigerte Erinnerung, S. 16; Silberzahn-Jandt: Zwangssterilisationen, S. 58; Bock: Zwangssterilisation, S. 237 f.; Westermann: Verschwiegenes Leid, S. 51.

289 Verordnung Nr. 162 des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden. Vom 14. Juni 1947, in: Rbl. Württemberg-Baden Nr. 9, 7.7.1947, S. 57 f. Im Oktober 1947 nahmen ebenso in Nordrhein-Westfalen die Ämter für Wiedergutmachung ihre Tätigkeit auf. Knesebeck: Struggle, S. 78. Da die LAW in Karlsruhe und Stuttgart eng mit den ÖAfW der Amtsgerichte und der Wiedergutmachungsabteilung im Justizministerium kooperiert und diese in den Entscheidungsprozess involviert hatten, werden diese im Kapitel zu den Landesämtern ebenfalls als Teilakteur herangezogen.

290 Württemberg-Baden / Baden-Württemberg (Justizministerium), Bremen (Arbeitsbehörde) und Hamburg (Sozialbehörde) fielen bei der ministeriellen Angliederung der Entschädigungsabteilungen aus dem Raster. Üblich war die Angliederung an das Finanzministerium (Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland) oder das Innenministerium (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Schleswig-Holstein). Scharffenberg: Sieg, S. 138.

291 Verordnung Nr. 162, S. 57 f.

umbenannt.²⁹² Die öffentlichen Anwälte für die Wiedergutmachung (ÖAfW), die an allen Amtsgerichten einer Kreisstadt ernannt wurden, stellten einen engen Kooperationspartner für die LAW dar. Auf freiwilliger Basis sowie unentgeltlich vertraten sie die NS-Verfolgten bei den Ämtern.²⁹³

Gerade in den Anfangsjahren dominierte die Finanzlage der Länder den Entschädigungsdiskurs massiv, wovon auch die Arbeitspraxis der LAW stark betroffen war:

Immer wieder muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass nicht jedes im dritten Reich geschehene Unrecht wieder gutgemacht werden kann. Abgesehen davon, dass eine tatsächliche Wiedergutmachung meistens überhaupt unmöglich ist, scheitert ein möglichst umfassender Schadensersatz an der geringen Finanzkraft der Länder. Das Entschädigungsgesetz kann daher nur einen bestimmten Teil der Verfolgten berücksichtigen und nur in sehr beschränktem Umfang Wiedergutmachungsleistungen gewähren.²⁹⁴

Trotz der angespannten Situation habe das Karlsruher Amt versucht, das „Gesetz zu Gunsten der Verfolgten so weit wie nur möglich“ auszulegen.²⁹⁵ Doch bereits zu Anfangszeiten des Entschädigungskomplexes traten sie der ethnischen Minderheit äußerst misstrauisch entgegen.

292 „Mittelbehörden für die Wiedergutmachung“ (25.7.1952), in: Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (1952), S. 11 f. Das behördliche Entschädigungssystem unterlag zahlreichen Veränderungen: In den 1960er-Jahren wurde es stark verschlankt, als 1960 das LAW Freiburg dem Karlsruher Amt angegliedert und zum 1. April 1969 komplett aufgelöst wurde. Ebenso ging die Karlsruher Abteilung in dem Stuttgarter Landesamt für die Wiedergutmachung Baden-Württemberg auf. Auch dieses Amt schloss 1992. Seitdem bearbeitet das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Fellbach die bestehenden Wiedergutmachungsangelegenheiten, siehe <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=12038> (Zugriff: 14.1.2024).

293 Verordnung Nr. 162, S. 57 f. Beispielsweise waren auf nordbadischem Gebiet in Bruchsal, Buchen, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Weinheim, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Mosbach und Pforzheim zu Beginn Dienststellen der ÖAfW eingerichtet worden. Nach und nach wurden diese vereinigt. GLA 480-1 Nr. 363: Jahresbericht 1950 der Abteilung Wiedergutmachung (Justizministerium – Stuttgart), 30.3.1951.

294 Der Stand der Wiedergutmachung im Landesbezirk Nordbaden, undatiert, GLA 480 Nr. 480-1 Nr. 321, fol. o. A.

295 Ebd.

„Die Angaben von Zigeunern [sind] erfahrungsgemäß mit größter Vorsicht zu behandeln“, lautete im September 1948 die gängige Meinung in der Karlsruher Abteilung.²⁹⁶ Damit war Karlsruhe kein Einzelfall, denn auch für die ministerielle Wiedergutmachungsabteilung in Schleswig-Holstein ist die Annahme belegt, dass „Anträge von Zigeunern stets mit Vorsicht zu genießen seien. [...] Wichtig ist in allen Fällen der Nachweis, dass die antragstellenden Zigeuner einen sauberen Lebenswandel geführt haben und auch heute noch führen.“²⁹⁷

Aus dieser antiziganistischen Grundannahme resultierten zahlreiche Recherchen und Kooperationen mit anderen Ämtern, Gerichten und privaten Einrichtungen, die den gesamten Entschädigungsprozess begleiteten. Darunter zählten etwa die Polizei²⁹⁸, der International Tracing Service in Bad Arolsen (ITS), Arbeits- und Sozialämter, aber auch Verfolgtenvertretungen.²⁹⁹ Ein wichtiger Bezugspunkt für die Verwaltungspraxis war die Rechtsprechung. Zum Großteil fielen die richterlichen Entscheidungen konform aus, jedoch nicht im Fall von Josefine K.:³⁰⁰ Im Oktober 1949 standen die württembergisch-badischen Entschädigungsämter und das Justizministerium in engem Kontakt, um die Auswirkungen des Karlsruher Verwaltungsgerichtsurteils zu K. zu diskutieren. Im Sommer 1949 hatte jenes Gericht im Fall K. „die generelle Wiedergutmachungsberechtigung von Zigeunern“ bestätigt, die „während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eingesperrt waren oder wirtschaftliche Schäden erlitten“ hätten.³⁰¹ Daran orientierte

296 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 22.9.1948, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 11.

297 Zit. nach: Scharffenberg: Sieg, S. 62.

298 Siehe Kapitel 2.2.3.

299 Etwa: LpV (Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 21.7.1947, GLA 480 Nr. 737 (1), fol. 5; LpV (Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 9.9.1947, GLA 480 Nr. 646 (3), fol. 80; Wohlfahrtsamt (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.3.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 21; LAW (Karlsruhe) an Sozialamt (Karlsruhe), 27.6.1957, GLA 480 Nr. 874, fol. 39; ITS (Bad Arolsen) an LAW (Karlsruhe), 20.6.1958, GLA 480 Nr. 4072 (1), fol. 184; Arbeitsamt (Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart) 8.12.1950, StAL EL 350 I Bü. 2672, fol. 17; Inhaftierungsbescheinigung des ITS (Bad Arolsen), 3.1.1951, ebd. Bü. 1930, fol. 82/1. Um „Informationen über vermisste und verschleppte Personen sammeln“ zu können, richteten die Westmächte 1943 in London einen Suchdienst ein. Nach Kriegsende fand die später als International Tracing Service (ITS) bezeichnete Organisation ihren Weg in das hessische Bad Arolsen. In der Nachkriegszeit widmete sich der ITS nicht nur Suchfällen, sondern „entwickelte sich zu einer zentralen Anlaufstelle für Wiedergutmachungsbehörden, Entschädigungskammern [etc.]“ Schulte: Nationalsozialismus, S. 223 f.

300 Siehe Kapitel 2.2.4.1.

301 LAW (Karlsruhe) an LAW (Stuttgart), 10.11.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 26.

sich im Oktober 1949 das Stuttgarter Verwaltungsgericht und entschied, dass „Zigeuner als rassistisch Verfolgte anzusehen“ seien.³⁰² Doch beim LAW Stuttgart stießen die Urteile auf Unverständnis: „Wir haben bisher die Auffassung vertreten, dass eine generelle Verfolgung der Zigeuner im nationalsozialistischen Staat nicht stattgefunden hat [sic!] und deshalb im Einzelfall Nachweis über den Verfolgungsgrund verlangt.“³⁰³

Das Justizministerium schloss sich der Sichtweise des LAW an und legte mit folgender Begründung Berufung gegen das Urteil ein:

Es ist keineswegs zutreffend, wenn die Verfolgung der Zigeuner der Massregelung der Juden gleichgesetzt wird. Zwischen der Verfolgung der Juden und der Zigeuner bestand insoweit ein wesentlicher Unterschied, als der Jude wegen seiner Rassezugehörigkeit verfolgt wurde ohne Rücksicht auf seine menschlichen Eigenschaften. Der Zigeuner wurde regelmässig nur dann Objekt nationalsozialistischer Gewalt, wenn er als kriminell oder asozial galt. Seine Rasse bildete nicht den Anlass der Verfolgung, sondern wurde lediglich als Ursache seines asozialen Verhaltens betrachtet. Sie hatte für die Massnahmen des nat.-soz. Staates etwa dieselbe Bedeutung wie die schlechte Erbanlage bei dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Das Ziel der Verfolgung war somit nicht Auslöschung der Rasse, sondern die Beseitigung der als asozial geltenden Elemente.³⁰⁴

Zum einen verwehrte das Justizministerium den als „Zigeunern“ Verfolgten die Anerkennung der antiziganistischen Gewalttaten als NS-Völkermord. Zum anderen nutzte das Ministerium die Strategie der „Schuldumkehr“³⁰⁵, machte damit die NS-Opfer selbst für ihr Schicksal verantwortlich und stritt die eigene Schuld an den NS-Verbrechen ab, da diese rechtlich legitimiert gewesen seien. Gleichzeitig nutzten sie die seit Jahrzehnten gebräuchliche polizeiliche Ordnungskategorie des „kriminellen Zigeuners“ und vermischten diese mit der menschenverachtenden NS-Ideologie, ohne sie kritisch zu reflektieren. Daher

302 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), undatiert, LAV NRW R, NW 114 Nr. 25, fol. 26–28.

303 LAW (Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 19.10.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 25.

304 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), undatiert, LAV NRW R, NW 114 Nr. 25, fol. 27.

305 Fings: Schuldabwehr, S. 151–155.

seien „Zigeuner“ den „übermässig hart bestraften Personen“ gleichzustellen, die eine Entschädigung „nur auf dem Wege über § 50 EG erhalten“ könnten – mit deutlich schlechteren Chancen.³⁰⁶ Offensichtlich überblickte der Behördenapparat Ende der 1940er-Jahre noch nicht das gesamte Ausmaß der antiziganistischen NS-Verfolgungsmaßnahmen:

Die unterschiedliche Behandlung der Zigeuner und Juden wird besonders dadurch verdeutlicht, dass jedenfalls nach Ausbruch des Krieges die Juden keinerlei Chancen hatten, der nat. soz. Gewalt zu entrinnen. Der Zigeuner wurde dagegen ohne weiteres aus dem KZ entlassen, wenn er sich dort gut führte und das Versprechen abgab, einen gesitteten Lebenswandel zu führen. Hiermit stimmt überein, dass die sog. asozialen Häftlinge, die sich in den Lagern nach Auffassung der Lagerleitung gut führten, bevorzugt entlassen wurden, insbesondere an den jeweiligen Geburtstag Hitlers.³⁰⁷

Das Justizministerium³⁰⁸ subsumierte damit freimütig alle Sinti und Roma unter die KZ-Häftlingskategorie „Asoziale“ und löste sich nicht vom menschenverachtenden NS-Konstrukt. Doch gleichzeitig verwies das Ministerium auf den ordnungspolizeilichen „Zigeuner“-Begriff, der implizierte, dass die Gruppe „häufig gegen die Rechtsordnung“ verstoßen und damit eine „Gefahr für das Gemeinwohl“ dargestellt habe.³⁰⁹ Letztlich erschien dies als legitimes Mittel, um die Ansprüche der Minderheit abzuerkennen. Ebenso ließ das Ministerium die schwerwiegenden Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen seit

306 Im untersuchten Konvolut spielte die Regelung keine Rolle. § 50 Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), S. 196.

307 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), undatiert, LAV NRW R, NW 114 Nr. 25, fol. 28.

308 Wenige Monate zuvor, im März 1949, hatte das Justizministerium bereits behauptet, dass „Zigeuner“ im „Sinne der NS-Rassenlehre“ nicht „als Rasse anerkannt worden“ seien. Lediglich seit 1943 habe der NS-Staat „Massnahmen gegen Zigeunermischlinge“ aufgrund „besonderer Anweisung“ ausgeführt, die man „rassenmässigen Verfolgungen“ gleichsetzen könne; damit stritt das Ministerium die rassistischen Motive der Verfolgung ab. Da jedoch „reinstämmige Zigeuner“ von „dieser Aktion verschont geblieben“ seien, seien „die Zigeuner nicht im Bausch und Bogen als ‚Rasse‘ verfolgt worden“. Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.3.1949, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 21f.

309 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), undatiert, LAV NRW R, NW 114 Nr. 25, fol. 28.

Dezember 1938³¹⁰ komplett außen vor und setzte sie vom Ausmaß mit der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ im Juni 1938 gleich. Bei dieser waren tausende Juden, Sinti und Roma sowie vermeintliche „Asoziale“ in Konzentrationslager verschleppt worden, um Zwangsarbeit zu leisten. Tatsächlich konnten die Häftlinge aus dem Lager entlassen werden, sobald sie einen festen Arbeitsvertrag vorweisen konnten. Bei den späteren Radikalisierungsschritten der NS-Politik bestand diese Möglichkeit nicht mehr.³¹¹ Zwar differenzierte das LAW Karlsruhe die Verfolgungsumstände von Sinti und Roma, allerdings koppelte es die Ansprüche an die Vorstrafenregister:

In allen Zigeuner- und Zigeunermischlingsfällen, die der Landesbezirksstelle Karlsruhe bisher vorlagen, wurde so entschieden, dass Zigeuner, bei welchen keine kriminellen Vorgänge vorlagen, die jedoch durch die Verfügung des Reichsführers SS in ein deutsches Konzentrationslager eingeliefert wurden, als rassistisch Verfolgte, durch Bewilligung von Wiedergutmachungsleistungen, anerkannt wurden. Alle übrigen Fälle hat die Landesbezirksstelle abgelehnt und kann sich zu einer Aufgabe dieses Standpunktes nicht entschliessen.³¹²

Die äußeren Umstände hatten einen großen Einfluss auf die Entschädigung von Sinti und Roma. Es ist auffällig, dass sich in allen untersuchten Einzelfallakten die Verfahren der Überlebenden über mehrere Jahre bis Jahrzehnte erstreckten. Dies lag unter anderem an der behördenübergreifenden und deutschlandweiten Zusammenarbeit der an der Entschädigungspraxis beteiligten Einrichtungen. Aber auch gesetzliche Vorgaben verzögerten den Prozess, denn aus administrativen sowie finanziellen Gründen ordneten die Entschädigungsämter die Antragsteller nach Altersgruppen und bearbeiteten die Älteren bevorzugt.³¹³ Mit der Einführung des BEG-1956 kam eine Antragswelle hinzu, die die Kapazitäten der Ämter überstieg und zu Verzögerungen führte.³¹⁴ Das

310 Himmler-Erlass (8.12.1938), Festsetzungserlass (17.10.1939), Mai-Deportation 1940, Auschwitz-Erlass (16.12.1942) und die Zwangssterilisationen.

311 Hörath: „Asoziale“, S. 96, 127, 291; Zamecnik: Dachau, S. 111.

312 LAW (Karlsruhe) an LAW (Stuttgart), 10.11.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 26.

313 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 21.1.1953, GLA 480 Nr. 12375 (1), fol. 22; Goschler: Wiedergutmachung, S. 150.

314 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 184; Goschler: Schuld und Schulden, S. 203; LAW (Karlsruhe) an Stadt (Karlsruhe), 27.7.1957, GLA 480 Nr. 874, fol. 39.

fürte auch bei den Verfahren vor den Wiedergutmachungskammern der Gerichte zu langen Wartezeiten. Die genannten Umstände erwiesen sich für die in der Regel notleidenden Antragsteller als fatal. Zahlreiche Antragsteller arbeiteten etwa nach dem Krieg im ambulanten Gewerbe, doch ohne ein Startkapital – häufig aus den Entschädigungsansprüchen finanziert – konnten sie keine Ware und damit keinen Umsatz generieren.³¹⁵ Gleichzeitig verstarben zwischenzeitlich viele Antragsteller aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder durch ihre belastete Gesundheit.³¹⁶ Der Fall der Karlsruherin Luise Adler stellt ein gravierendes Beispiel dar. Adler hatte ihre Eltern durch den NS-Terror verloren, weswegen sie bereits Ende der 1940er-Jahre einen Antrag wegen des Freiheitsentzuges und des Schadens am Leben gestellt hatte. Doch erst 1982 – fast vierzig Jahre nach Kriegsende – erhielt sie für ihre verstorbenen Eltern (KZ Dachau und KZ Auschwitz) nach einem Vergleich eine Entschädigungszahlung.³¹⁷

2.2.2.1 *Deportation in das deutsch besetzte Polen im Mai 1940*

Bis Anfang 1949 begründete das Karlsruher Entschädigungsamt die Verschleppung ganzer Sinti- und Roma-Familien in das besetzte Polen mit „rassischen Motiven“, weswegen die Anträge der Überlebenden über das Sonderfonds-Gesetz in der Regel erfolgreicher verliefen – sofern „Bedürftigkeit“ und keine Vorstrafen vorlagen.³¹⁸ Das bedeutet allerdings,

315 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 25.7.1948, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 2; Antragsteller an LAW (Karlsruhe), 1.9.1954, ebd. Nr. 5495 (1), fol. 24.

316 Antragstellerin an LAW (Karlsruhe), 30.3.1967, ebd. Nr. 3136 (1), fol. 243; Amt für Ordnung und Sicherheit (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 15.5.1956, ebd. Nr. 3093 (1), fol. 21.

317 Ebd. Nr. 3259, fol. 1: Aktenvermerk, undatiert.

318 Im Abschnitt zur Mai-Deportation spielt lediglich das Karlsruher Entschädigungsamt eine Rolle. Württembergische Sinti und Roma waren von der ersten südwestdeutschen Verschleppungswelle nicht betroffen, sodass die meisten Überlebenden in den Zuständigkeitsbereich des Karlsruher Landesentschädigungsamts fielen. Daher stammen alle eruierten Einzelfälle aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 21.3.1947, ebd. Nr. 494 (1), fol. 1; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 4.9.1947, ebd. Nr. 631 (1), fol. 2; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 1.12.1947, ebd. Nr. 874, fol. 3; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 26.2.1948, ebd. Nr. 1248 (1), fol. 3; ÖAfW (Amtsgericht Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 27.7.1948, ebd. Nr. 494 (1), fol. 16; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 6.9.1948, ebd. Nr. 3522 (1), fol. 3; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 17.9.1948, ebd. Nr. 141 (1), fol. 5; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 22.9.1948, ebd. Nr. 1374 (1), fol. 11; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 24.9.1948, ebd. Nr. 1248 (1), fol. 5; LAW (Karlsruhe)

dass Sinti und Roma im Vergleich zu anderen Verfolgten Gruppen strengere Auflagen erfüllen mussten. Ähnlich stuften auch andere Länder wie Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen den Deportationsgrund ein, obwohl sie bis zum Erlass des BEG-1953 in der britischen Zone einer anderen Gesetzgebung unterlagen.³¹⁹ Doch bereits im Februar 1949 wendete sich das Blatt und die württembergisch-badischen Entschädigungsämter sowie das Justizministerium stuften die Mai-Deportation 1940 lediglich als „vorbeugende Sicherheitsmassnahme“ ein.³²⁰ Zwar verkannten sie nicht deren „rassistischen Charakter“, doch konstatierten sie:

Die Umsiedlung ist jedoch keine Verfolgungsmaßnahme, die der Nationalsozialismus gegen seine Gegner durchgeführt hat. Die Zigeuner sollten vielmehr aus Gründen der Sicherheit und Ordnung seßhaft gemacht und einer geregelten Tätigkeit zugeführt werden. Selbst wenn man rassistische Gründe für die Umsiedlung gelten läßt, so ist doch nicht jede Handlungsweise, die aus diesen Gründen erfolgte, eine Verfolgungsmaßnahme.³²¹

Stattdessen hätten im Zweiten Weltkrieg viele Millionen Menschen unter anderen „Umsiedlungen“ zu leiden, „ohne daß hierin eine Verfolgung erblickt werden“ könne.³²² Letztlich setzte das Justizministerium die Mai-Deportation 1940 mit den „Vertreibungen“ in den letzten Kriegsmonaten gleich, die es zwar als Unrecht einstufte – aber nicht als entschädigungswürdig.³²³ Seit dem Frühjahr 1949 koppelte das LAW Karlsruhe die „rassistische Verfolgung“ von Sinti und Roma an Himmlers Auschwitz-Erlass (16. Dezember 1942). Damit verfestigte sich bereits in Amtskreisen die Überzeugung, dass Sinti und Roma wegen ihrer „Asozialität und Kriminalität“ den vorigen NS-Verfolgungsmaßnahmen zum

an Antragsteller, 23.10.1948, ebd. Nr. 141 (1) fol. 6; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 24.11.1948, GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 4; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 30.11.1948, ebd. Nr. 4005 (1), fol. 4; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 4.12.1948, ebd. Nr. 874, fol. 9; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 31.1.1949, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 14; ÖAfW (Amtsgericht Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 31.5.1949, ebd. Nr. 737 (1), fol. 11.

319 Feyen: Verfolgte „Zigeuner“, S. 333; Knesebeck: Struggle, S. 73.

320 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 25.2.1949, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 18.

321 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 1.3.1949, ebd. Nr. 1374 (1), fol. 20.

322 Ebd.

323 Ebd.

Opfer gefallen seien. Letztlich habe es sich um sicherheitspolizeiliche Ordnungsmaßnahmen gehandelt, die im Umgang mit der Minderheit seit Jahren berechtigt gewesen seien. Diese Einschätzung führte dazu, dass die Überlebenden der Mai-Deportation Zahlungen mühseliger aus dem Sonderfonds bewilligt bekamen, bis das Sonderfonds-Gesetz durch das Inkrafttreten des US-EG abgeschafft wurde. Die Deportation der Karlsruherin Theresia R.³²⁴ sei laut dem Karlsruher ÖAfW „aller Wahrscheinlichkeit nach auf das asoziale Verhalten der Genannten zurückzuführen“.³²⁵ Zusätzlich befinde sich Frau Theresia R. nicht in einer „glaubhaft[en]“ wirtschaftlichen Notlage, obwohl die Überlebenden nachweislich ihren gesamten Besitz bei der Deportation zurücklassen mussten und damit vor dem Nichts standen.³²⁶ Ähnlich erging es der Karlsruherin Josefine K., die zunächst eine Einmalzahlung von 100 DM aus dem Sonderfonds bewilligt bekommen hatte. Doch zum Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz reichte das Geld in der Regel nicht. Stattdessen maßte sich das LAW Karlsruhe bei einem weiteren von K.s Anträgen an, zu behaupten: „Die bisher gem. Gesetz Nr. 169 gewährten Beihilfen entsprechen der Höhe nach dem mit Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Schaden. Der Antrag kann daher nicht befürwortet werden.“³²⁷

Auch Jugendliche und junge Erwachsene hatten deutlich schlechtere Chancen auf eine Unterstützung aus dem Sonderfonds, denn – wie die Fälle von Sophie E. und Nikolaus W. zeigen – sie befanden sich laut LAW im „arbeitsfähigen Alter“ und konnten für ihren Lebensunterhalt noch selbst aufkommen.³²⁸ Damit waren sie komplett vom staatlichen Entschädigungsnetz abgeschnitten.

Positive Entscheidungen traf das LAW Karlsruhe, wenn die Überlebenden nach der Verschleppung nach Polen noch in einem Konzentrationslager inhaftiert waren – wie bei Josefine R. Ihr Mann Johannes war 1943 im KZ Auschwitz umgekommen. Ihr Schicksal stimmte den Heidelberger ÖAfW sehr kooperativ, denn er bescheinigte ihr, aus gesundheitlichen Gründen berufsunfähig und „sehr hilfsbedürftig“ zu

324 Siehe Kapitel 2.2.4.1.

325 ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 22.2.1949, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 16.

326 Ebd.; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 30.11.1948, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 14.

327 Ebd.

328 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 24.11.1948, GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 4; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 4.12.1948, ebd. Nr. 874, fol. 9.

sein. Der Heidelberger Anwalt empfahl wegen „der langen Leidenszeit und der jetzigen Lage sowie des Verlusts des Ernährers [...] eine monatliche Rente“ zu erwägen.³²⁹ Infolgedessen erhielt Josefine R. eine monatliche Zahlung von 100 DM bewilligt, die sie jedoch vermutlich nicht erhalten hätte, wäre ihr Ehemann nicht im KZ Auschwitz umgekommen.³³⁰

Mit der Einführung des US-EG am 16. August 1949 sollte sich die Situation für die Überlebenden der Mai-Deportation deutlich verschlechtern: Im Februar 1950 ordnete das LAW Karlsruhe die Deportation als „aus kriegsbedingten Umständen erfolgte Umsiedlung nach den Ostgebieten“ ein, die „keine im Sinne des Gesetzes Nr. 951 [...] entschädigungsfähige Haft“ darstelle. Die Betroffenen seien „lediglich zum Zwecke eines geregelten Arbeitseinsatzes evakuiert“ worden.³³¹ Auch im Verlauf des Jahres 1951 sollte es der ablehnenden Einstellung treu bleiben, denn in Polen hätten „keine KZ-ähnlichen Zustände geherrscht“ und somit seien im Allgemeinen die Lebensbedingungen besser als im Deutschen Reich gewesen. „Es ist weiterhin bekannt, dass die Zigeuner in Polen immerhin eine gewisse Freiheit hatten und jedenfalls nicht den Einschränkungen unterworfen waren, wie sie eine KZ-Haft damals mit sich brachte“, konstatierte das LAW Karlsruhe mehrfach.³³²

Mit dieser Einschätzung war das Karlsruher Entschädigungsamt nicht allein, denn ebenso zweifelte das Hamburger Entschädigungsamt die „haftähnlichen“ Lebensumstände in Polen an; lediglich Bremen und Nordrhein-Westfalen akzeptierten zu Beginn der 1950er-Jahre die „KZ-ähnlichen“ Bedingungen in Polen.³³³ Doch die liberale Einstellung in Nordrhein-Westfalen änderte sich, als die dortigen Entschädigungsämter spätestens 1952 dem bundesweiten Konsens zustimmten.³³⁴ Im

329 ÖAfW (Amtsgericht Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 3.12.1948, ebd. Nr. 631 (1), fol. 14.

330 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 10.1.1949, ebd., fol. 16.

331 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 13.2.1950, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 38.

332 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 28.2.1951, ebd. Nr. 1248 (1), fol. 24; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 3.4.1951, ebd. Nr. 3136 (1), fol. 47; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 17.5.1951, ebd. Nr. 1079, fol. 20; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 19.9.1951, ebd. Nr. 3175 (1), fol. 14; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 21.9.1951, ebd. Nr. 737 (1), fol. 25.

333 Feyen: Verfolgte „Zigeuner“, S. 334 f.

334 Dies ist auf den Leiter der nordrhein-westfälischen Entschädigungsbehörden Marcel Frenkel – selbst ehemaliger NS-Verfolgter – zurückzuführen, der „Zigeuner“ als rassistisch Verfolgte anerkannte. Bereits im Oktober 1950 musste Frenkel seine

Sommer 1951 hatte die Situation für die Betroffenen der Mai-Deportation in Württemberg-Baden ihren negativen Höhepunkt erreicht, als Otto Küster in Zusammenarbeit mit Hans Wilden³³⁵ am 11. Juli 1951 den Runderlass 41 veröffentlichte:³³⁶ „Wir bitten demgemäß, Haftentschädigungsanträge von Zigeunern und Zigeunermischlingen, die auf ihre Zwangsumsiedlung in das ‚Generalgouvernement‘ gestützt sind, ausnahmslos abzulehnen und die Entscheidung den Wiedergutmachungsgerichten zu überlassen.“³³⁷

Zum einen begründeten Küster und Wilden den Erlass mit einer Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe, das am 2. Januar 1951 die Haftbedingungen im besetzten Polen nicht anerkannte – es hätte sich lediglich um eine Freiheitsbeschränkung gehandelt. Zum anderen begründeten sie die Schlussfolgerung mit dem am 22. Februar 1950 ergangenen Erlass 19, der „darauf hingewiesen habe“, dass „Zigeuner und Zigeunermischlinge überwiegend nicht aus rassischen Gründen, sondern wegen ihrer asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert worden“ seien.³³⁸

Infolge des Erlasses lehnten die Landesämter alle Ansprüche der NS-Überlebenden des antiziganistischen Tatkomplexes ab, wodurch sich für die Entschädigungsbehörden der Arbeitsalltag zunächst vermutlich vereinfachte. Denn es ist anzunehmen, dass der Erlass 41 viele NS-Überlebende abschreckte, zumal viele Sinti und Roma wegen der

Leitungsposition abgeben, als bundesweit nahezu alle Behördenchefs ausgetauscht wurden; viele davon waren selbst aus politischen oder „rassischen“ Gründen im Nationalsozialismus verfolgt worden. Darunter befanden sich außer Frenkel Philipp Auerbach (Bayern), Otto Küster (Baden-Württemberg), Curt Epstein (Hessen) und Alphons Kahn (Rheinland-Pfalz). Margalit vermutet, dass sie als frühere NS-Verfolgte im Umgang mit ihren Leidensgenossen – Sinti und Roma sowie die „vergessenen Opfer“ jedoch ausgenommen – als zu nachgiebig empfunden worden seien. Sie wurden durch Beamte ersetzt, die „überwiegend harte Positionen gegenüber den ehemals Verfolgten bezogen“. Dies führte dazu, dass die „rassische“ Verfolgung von Sinti und Roma erst ab 1943 anerkannt war. Margalit: *Nachkriegsdeutsche*, S. 131, 155; Spagnol: *Kreuzfeuer*, S. 226, 233 ff.; Goschler: *Wiedergutmachung*, S. 160 ff., 165 ff.; Goschler: *Schuld und Schulden*, S. 69; Feyen: *Verfolgte „Zigeuner“*, S. 337; zu Otto Küster siehe Kapitel 2.1.1.

335 Hans Wilden (10.2.1902–1.10.1967) verfasste Kommentare zum US-EG und zum BEG; bis 1956 war er als Oberregierungsrat in Nürnberg tätig. Vom 1.10.1956 bis zu seinem Tod war er Bundesrichter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Handbuch der Justiz (1964), S. 3; Geiß: *Festschrift*, S. 808; Margalit: *Nachkriegsdeutschen*, S. 145; Franjic: *Wiedergutmachung*, S. 141, FN 421.

336 Margalit: *Nachkriegsdeutschen*, S. 157.

337 Runderlass 41, S. 105.

338 Ebd.

prekären sozio-ökonomischen Situation in den Nachkriegsjahren nicht die finanziellen Mittel besaßen, um jahrelang vor den Wiedergutmachungskammern zu prozessieren. Lediglich Personen, die in Polen verhaftet und in ein KZ verschleppt worden waren, hatten höhere Chancen auf eine Bewilligung, jedoch nur wenn sie sich in einem „ordnungsmäßigen Arbeitsverhältnis“ befanden und keine „kriminelle[n] Vorstrafen“ besaßen.³³⁹ Küster und Wilden, stellvertretend für das Justizministerium als oberste württembergisch-badische Wiedergutmachungsbehörde, zeigen mit dem Erlass 41 augenfällig ihre Distanzlosigkeit zum NS-geprägten Weltbild sowie der verschleiernenden NS-Behördensprache. Mit ihrem Erlass schlossen sie eine große Gruppe Überlebender pauschal aus der staatlichen Entschädigung aus, indem sie freimütig antiziganistische Denkmuster tradierten, die auf dem „rasenanthropologischen“ Konstrukt des „Zigeunermischlings“ und dem Stereotyp des „asozialen und kriminellen Zigeuners“ basierten, statt ihre Wahrnehmungsmuster zu dekonstruieren.³⁴⁰

Der Erlass 41 verdeutlicht die enge Zusammenarbeit zwischen der Rechtsprechung und der Verwaltung, die sich in weiteren Fällen des untersuchten Konvoluts aufzeigen lässt – Sophie E., Josef E., Christian R. und Heinrich M.: „Die übereinstimmende Feststellung der Wiedergutmachungsgerichte hat ergeben, daß die Umsiedlung der Zigeuner von Westdeutschland nach Polen im Jahre 1940 eine militärische Maßnahme war und deshalb nicht zu einer Entschädigung berechtigt.“³⁴¹

Das Inkrafttreten des BEG-1953 schien für Sinti und Roma eine kurze Phase mit höheren Bewilligungschancen einzuleiten.³⁴² Erstens hob es vermutlich die Erlasse des Justizministeriums – einschließlich E 41 – auf. Und zweitens konnten die Überlebenden der Mai-Deportation von gewissen „Vorarbeiten“ anderer Antragsteller profitieren. Josefine K. hatte

339 Ebd.

340 Ebd. Hans Wildens Haltung zu den Hintergründen der Mai-Deportation erreichte in den kommenden Jahren ein breites Publikum, da er einen viel zitierten Kommentar zum BEG mitverfasst hatte. Stengel: Kontinuitäten, S. 61; Blessin / Ehring / Wilden: Bundesentschädigungsgesetze, S. 88; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 11.6.1951, GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 45; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 23.7.1953, ebd. Nr. 12375 (1), fol. 36.

341 Gleichlautend in den Bescheiden: LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 45 (11.6.1951); ebd. Nr. 3175 (1), fol. 14 (19.9.1951); ebd. Nr. 737 (1), fol. 25 (21.9.1951); ebd. Nr. 141 (1), fol. 18 (30.11.1951).

342 Doch waren auch Ablehnungen vorhanden: Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 1.9.1954, ebd. Nr. 5495 (1), fol. 25; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 4.3.1955, ebd., fol. 60f.

vor dem Verwaltungsgericht (VG) und dem Landgericht (LG) Karlsruhe gegen die Ablehnungsbescheide geklagt und Recht bekommen, weshalb das LAW Karlsruhe ihr eine Entschädigung für ihren Freiheitsentzug in Polen gezahlt hatte.³⁴³ Neben Emma W. und Michael W. profitierte nachweislich Eva M. von Josefine R.s Beharrlichkeit.³⁴⁴

Da die Antragstellerin zur gleichen Zeit und in denselben Lagern inhaftiert war wie Josefine K., der die Haftentschädigungsansprüche durch Beschluss der Entschädigungskammer beim Landgericht Karlsruhe zugesprochen worden sind, kann u. E. der Antragstellerin Eva M. die Entschädigung für ihren Zwangsaufenthalt nicht versagt werden.³⁴⁵

Doch spätestens durch das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe vom 7. Januar 1956 verschärfte sich die Situation der Minderheit wieder. Das Urteil bildete eine deutliche Zäsur in der Entschädigungspraxis von Sinti und Roma. Der BGH revidierte damit ein Urteil des Koblenzer Oberlandesgerichts (OLG), das die Mai-Deportation als rassistische NS-Verfolgung anerkannt hatte.³⁴⁶ Dem BGH zufolge habe es sich jedoch um sicherheitspolizeiliche und militärstrategische Maßnahmen gehandelt, daher habe die „rassisch“ motivierte NS-Verfolgung von Sinti und Roma erst zum Stichtag des 1. März 1943 mit den Deportationen in das KZ Auschwitz-Birkenau begonnen. Dies impliziert, dass alle vorigen Ausgrenzungs- und Diskriminierungsmaßnahmen lediglich ordnungs- oder sicherheitspolizeilicher Natur gewesen seien und die Behörden letztlich auf rechtlich legitimierte Mittel im Umgang mit der Minderheit zurückgegriffen hätten.³⁴⁷ Doch es blieb nicht allein bei dem Ausschluss einer ganzen Gruppe aus dem staatlichen Wiedergutmachungsprogramm: Um seine Entscheidung zu begründen, griff der BGH auf eine Bandbreite an antiziganistischen

343 Siehe Kapitel 2.2.4.1.

344 LAW (Karlsruhe) an Anwalt der Antragstellerin, 28.6.1955, GLA 480 Nr. 3522 (1), fol. 55; LAW (Karlsruhe) an Anwälte des Antragstellers, 17.1.1956, ebd. Nr. 3092 (1), fol. o. A.

345 Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 16.5.1955, ebd. Nr. 1248 (1), fol. 46.

346 Ähnlich hatten auch nach dem BGH-Urteil von Januar 1956 die OLG Frankfurt, Hamburg und Köln argumentiert, deren Urteile der BGH ebenfalls aufhob. Feyen: Verfolgte „Zigeuner“, S. 338.

347 BGH-Urteil (7.1.1956), S. 50; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 2.7.1959, GLA 480 Nr. 31982 (1), fol. 4.

Denkfiguren zurück, die aufzeigen, dass der Antiziganismus auch auf höchstrichterlicher Ebene handlungsleitend war:

Die Zigeuner sind in ihrer überwiegenden Mehrheit seit unvor-denklichen Zeiten Nomaden, die keinen festen Wohnsitz haben, sondern von Ort zu Ort ziehen und deren Verhaltensweise in der menschlichen Gesellschaft durch dieses (vom Standpunkt der seit langem sesshaft gewordenen Umweltbevölkerung aus gesehen) [sic!] unstete Leben bestimmt ist. [...] Da die Zigeuner sich in weitem Maße einer Sesshaftmachung und damit der Anpassung an die sesshafte Bevölkerung widersetzt haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist.³⁴⁸

Unmissverständlich stellt der BGH einen kausalen Zusammenhang zwischen einem abseits der Norm geführten Leben und dem Vorwurf der „Asozialität“ sowie Kriminalität her. Damit nutzte der BGH die Strategie der sogenannten Schuldumkehr, um anhand der antiziganistischen Stereotype aufzuzeigen, dass die Minderheit selbst für ihr Verfolgungsschicksal verantwortlich gewesen sei. Den deutschen Behördenapparat auf juristischer und exekutiver Ebene treffe damit keine Schuld am Tod von hunderttausenden Sinti und Roma. Goschler hob hervor, dass eine solch diffamierende Haltung gegenüber jüdischen NS-Überlebenden nicht mehr möglich gewesen wäre: „Kein Entschädigungsbeamter oder -richter hätte es gewagt, laut danach zu fragen, ob ein Jude durch sein Verhalten bestimmte gegen ihn gerichtete Maßnahmen herausgefordert habe.“³⁴⁹ Parallel dazu folgerte Hockerts aus dem BGH-Urteil, dass „die Geschichte der Wiedergutmachung auch eine Geschichte des Unterscheidens“ sei.³⁵⁰

Auf Weisung des baden-württembergischen Justizministeriums hatten sich alle Entschädigungsämter an der höchstrichterlichen Entscheidung aus Karlsruhe zu orientieren.³⁵¹

348 Zit. nach: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: Doppelt Unrecht, S. 62.

349 Goschler: Wiedergutmachung, S. 159.

350 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 189.

351 Sattig: Ummenwinkel, S. 307; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin: GLA 480 Nr. 631 (1), fol. 144 ff. (16.1.1958); ebd. Nr. 4005 (1), fol. 39 f. (1.12.1958); ebd. Nr. 4006

Zwar waren sich die Landesämter – ebenfalls in Berufung auf den BGH – grundsätzlich einig, dass die Mai-Deportation als „Unrecht“ einzustufen sei, das gegen „rechtsstaatliche Grundsätze“ verstoßen habe; dennoch könnten sie aus dem „Unrecht“ keine entschädigungswürdige Verfolgungsmaßnahme ableiten.³⁵²

In den untersuchten Einzelfällen waren hauptsächlich zwei Argumentationsstrukturen der Entschädigungsbehörden aufzufinden, die neben dem BGH-Urteil zur Ablehnung der Anträge führten. Erstens der von der Verschleppung betroffene Personenkreis: Laut Himmlers Ausführungsbestimmungen vom April 1940 sollten von der Deportation „alte gebrechliche Leute, Zigeuner mit Grundbesitz und Zigeuner mit fremder Staatszugehörigkeit“ ausgenommen werden.³⁵³ Dies belege den militärisch legitimierten Versuch zur „Spionageabwehr“, aus dem eindeutig keine „rassisch“ motivierte Verfolgungsmaßnahme resultieren konnte – hier griff das LAW auf ein antiziganistisches Stereotyp zurück, das bereits seit dem 15. Jahrhundert belegt ist.³⁵⁴ Zweitens die Unterbringung der Antragsteller in Polen: Die Behörden verlangten „KZ-ähnliche“ Lebensumstände, um einen Freiheitsentzug anerkennen zu können; jedoch habe es sich in Polen lediglich um eine „Freiheitsbeschränkung“ gehandelt.³⁵⁵ Erst infolge des Auschwitz-Erlasses (16. Dezember 1942) seien „alle Zigeuner Massnahmen unterworfen“ worden, die „nur aus der Rassenideologie des Nationalsozialismus erklärt werden“ könnten.³⁵⁶

Erst am 18. Dezember 1963 revidierte der BGH in Teilen das diskriminierende Urteil von 1956 und erkannte eine „mitursächliche“ „rassische

(1), fol. 102 (14.4.1959); ebd. Nr. 31982 (1), fol. 4 (2.7.1959); ebd. Nr. 3136 (1), fol. 4 (2.7.1959); ebd. Nr. 3093 (1), fol. 69 (10.12.1962). Bei Todesfällen waren die LAW kulanter, doch zahlten sie eine Haftentschädigung erst ab dem 1. März 1943. LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): ebd. Nr. 1248 (1), fol. 135 (27.12.1957); ebd. Nr. 1079, fol. 65 (18.12.1957); ebd. Nr. 3092 (1), fol. 146 (18.7.1962).

352 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 3.5.1956, ebd. Nr. 7142 (1), fol. 53 f.; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 16.5.1956, ebd. Nr. 7276 (1), fol. 40 f.; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 24.5.1956, ebd. Nr. 494 (1), fol. 120 f.; BGH-Urteil (7.1.1956), S. 55.

353 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): GLA 480 Nr. 7142 (1), fol. 53 f. (3.5.1956); ebd. Nr. 7276 (1), fol. 40 f. (16.5.1956); ebd. Nr. 494 (1), fol. 120 f. (24.5.1956).

354 BGH-Urteil (7.1.1956), S. 55; siehe Kapitel 2.2.1.1.

355 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): GLA 480 Nr. 7142 (1), fol. 53 f. (3.5.1956); ebd. Nr. 7276 (1), fol. 40 f. (16.5.1956); ebd. Nr. 494 (1), fol. 120 f. (24.5.1956); ebd. Nr. 141 (1), fol. 34 f. (10.1.1956).

356 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): ebd. Nr. 7142 (1), fol. 53 f. (3.5.1956); ebd. Nr. 7276 (1), fol. 40 f. (16.5.1956); ebd. Nr. 494 (1), fol. 120 f. (24.5.1956); ebd. Nr. 141 (1), fol. 34 f. (10.1.1956).

Verfolgung“ von Sinti und Roma seit dem Himmler-Erlass „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938 an.³⁵⁷ Der Erlass habe bereits zur „Vorbereitung der ‚Endlösung‘ der Zigeunerfrage aus Gründen der Rasse“ gedient, indem „er sie durch erkennungsdienstliche Erfassung aller Zigeuner in die Wege leitete.“³⁵⁸ Doch die Mühlen der Gesetzgebung mahnten langsam, denn erst zwei Jahre nach dem BGH-Revisionsurteil konnten die Überlebenden der Verschleppungsaktion im Rahmen des BEG-SG erneut ihre Entschädigungsanträge einreichen, die die Entschädigungsämter unter Berufung auf das frühere Urteil abgelehnt hatten.³⁵⁹ Somit vergingen mehr als zwanzig Jahre, die durch Hoffen, Bangen und Enttäuschungen geprägt waren, bis die Überlebenden der Mai-Deportation ihre Haftentschädigung erhalten konnten. Neben Henriette W. und Anton L. erhielt etwa Karl W. 1967 Zahlungen vom LAW Karlsruhe bewilligt, weil „seiner Schilderung [...] entnommen werden“ könne, dass er „zumindest unter haftähnlichen Bedingungen gelebt habe.“³⁶⁰ Diese Aussage scheint in den 1950er-Jahren undenkbar gewesen zu sein.

Das BGH-Urteil von 1956 hatte ebenso Einfluss auf die Soforthilfe für Rückwanderer, die Opfer der Deportationen, Auswanderer und Ausgewiesene seit Einführung des BEG-1956 beantragen konnten.³⁶¹ Für die Ausschüttung der Summe von bis zu 6.000 DM war die Anerkennung als NS-Verfolgter und die Rückkehr in deutsches Staatsgebiet nach dem Stichtag des 8. Mai 1945 ausschlaggebend.³⁶² Diese Vorgaben verwehrten zahlreichen Überlebenden der Mai-Deportation eine solche Hilfe. Neben der fehlenden Anerkennung der „haftähnlichen Lebensbedingungen“ bereitete die Stichtagsregelung den Antragstellern große

357 BGH-Urteil (18.12.1963), in: RzW H. 5 (1964), S. 210.

358 Ebd.

359 LAW (Karlsruhe) an Sozialamt (Karlsruhe), 9.6.1964, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 220.

360 Vergleich zwischen Antragsteller und LAW (Karlsruhe), 9.2.1967, ebd. Nr. 7142 (1), fol. 130; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 14.3.1967, ebd. Nr. 12375 (1), fol. 86; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 26.11.1968, ebd. Nr. 4005 (1), fol. 282.

361 Doch hebt Martin Feyen hervor, dass der BGH im Hinblick auf die Minderheit nicht nur ablehnende Urteile gefällt habe, sondern einige Verfahren zur Soforthilfe für Rückwanderer für die Überlebenden positiv beschied. Feyen: Verfolgte „Zigeuner“, S. 342.

362 Auf die Soforthilfeansprüche wurden jedoch frühere Entschädigungszahlungen angerechnet, sodass einige Antragsteller trotz Bewilligung beinahe keine Zahlungen erhielten. BEG-1956 (29.6.1956), S. 584; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 3.7.1959, GLA 480 Nr. 1248 (1), fol. 148f.

Schwierigkeiten.³⁶³ Die meisten Überlebenden waren vor dem 8. Mai 1945 entweder zurückgekehrt oder aus einem KZ befreit worden und erhielten deshalb eine Ablehnung.³⁶⁴

Eine Lockerung erfuhren die Antragsteller durch ein BGH-Urteil vom 4. Juni 1958, das den Mai-Deportierten eine „unrechtmäßige“ Abschiebung nach Polen attestierte und damit Anträge auf Soforthilfe zusprach. Dennoch erkannte der BGH weiterhin die rassistischen Motive der Verschleppung nicht an.³⁶⁵ Erst mit dem BGH-Urteil von 1963 in Verbindung mit dem BEG-SG konnten die Überlebenden einen neuen Soforthilfeantrag stellen, der deutlich größere Bewilligungschancen hatte.³⁶⁶

Fallbeispiel: Familie W.

Die Karlsruher Familie W. war im Mai 1940 in das besetzte Polen verschleppt worden. Die Eltern Michael und Maria W. sowie die Kinder Henriette, Elsa, Nikolaus und Hermann überlebten den Leidensweg durch NS-Lager und -Ghettos. Drei weitere Kinder verstarben in der Haft: Mathilde, ihr Ehemann und ihre Kinder im KZ Auschwitz; Peter im KZ Neuengamme; Maria wurde im Ghetto Radom erschossen.³⁶⁷ Nach Kriegsende kehrten die Überlebenden nach Karlsruhe zurück

363 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 12.6.1957, ebd. Nr. 4006 (1), fol. 75; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 15.4.1958, ebd. Nr. 7142 (1), fol. 69; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 15.6.1959, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 127; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 10.7.1961, ebd. Nr. 1079, fol. 118. Selbst nach dem BEG-SG war das Rückkehrdatum ausschlaggebend für die Bewilligung, sodass einige Überlebende nicht die gesamte Summe ausgezahlt bekamen, weil sie vor dem 8. Mai 1945 ihren „Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ genommen hatten. LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): ebd. Nr. 4005 (1), fol. 257 (7.11.1966); ebd. Nr. 3092 (1), fol. 132 (7.11.1966); ebd. Nr. 141 (1), fol. 68 (24.2.1966).

364 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 16.11.1956, ebd. Nr. 5495 (1), fol. 76; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 4.12.1956, ebd. Nr. 12375 (1), fol. 54 f.

365 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 24.6.1959, ebd. Nr. 1374 (1), fol. 217; Nr. 66, BEG § 141, in: RzW Heft 8/9 (1958), S. 323 f.

366 Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 16.10.1962, GLA 480 Nr. 874, fol. 117; LAW (Karlsruhe) an Justizministerium (Stuttgart), 16.5.1963, ebd. Nr. 4006 (1), fol. 122 f.; Vergleich – LAW (Karlsruhe) und Antragsteller(in): ebd. Nr. 3092 (1), fol. 145 (9.5.1962); ebd. Nr. 874, fol. 104b (3.8.1962); ebd. Nr. 4005 (1), fol. 92 (25.9.1962); ebd. Nr. 4006 (1), fol. 132 (18.8.1964); LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): ebd. Nr. 3136 (1), fol. 232 (5.8.1966); ebd. Nr. 4005 (1), fol. 257 (7.11.1966); ebd. Nr. 3092 (1), fol. 132 (7.11.1966); ebd. Nr. 5495 (1), fol. 162 (10.2.1967); ebd. Nr. 5495 (1), fol. 169 (2.8.1967).

367 Notariat (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.4.1961, ebd. Nr. 3093 (1), fol. 39.

und standen vor dem Nichts. Ende der 1940er-Jahre hatte die Familie Anträge beim Karlsruher Entschädigungsamt gestellt, das aufgrund ihrer finanziellen Not zunächst kleine Beihilfen aus dem Sonderfonds bewilligte.³⁶⁸ Doch bereits zum Jahresende 1948 sanken ihre Bewilligungschancen, da die Entschädigungsämter und die ÖAfW zum einen auf das baldige Inkrafttreten des US-EG verwiesen und zum anderen ihre Notlage infolge der bereits erhaltenen Zahlungen nicht mehr anerkannten.³⁶⁹ Zwischenzeitlich musste Familie W. Polizeivernehmungen, ausufernde Korrespondenzen mit Anwälten und Entschädigungsbehörden sowie juristische Verfahren über sich ergehen lassen. Infolge des Erlasses 41 und der fehlenden Anerkennung ihres Verfolgungsschicksals hatte die Familie all ihre Anträge in den 1950er-Jahren zunächst vergeblich gestellt. Es lag ein steiniger Weg hinter ihnen, der über mehrere Gerichtsstufen führte, bis das Karlsruher Entschädigungsamt ihnen in den 1960er-Jahren ihre Anträge bewilligte – beinahe zwanzig Jahre nach Kriegsende.³⁷⁰

2.2.2.2 *Deportationen in das KZ Auschwitz im Frühjahr 1943*

Auf Grundlage des Sonderfonds-Gesetzes hatten Auschwitz-Überlebende gute Chancen auf die Bewilligung einer Beihilfe, da ihre KZ-Inhaftierung als rassistische NS-Gewaltmaßnahme anerkannt war. Bei vorliegender

368 Antragsformular des LAW (Karlsruhe): ebd. Nr. 3092 (1), fol. 1 (25.2.1948); ebd. Nr. 3093 (1), fol. 1A (25.2.1948); ebd. Nr. 5495 (1), fol. 6 (1.11.1949); ebd. Nr. 874, fol. o. A. (23.11.1947); ebd., fol. 8 (30.8.1948); ebd., fol. 2 (1.11.1949); ebd. Nr. 4005 (1), fol. 1A (25.6.1948); ebd., fol. 1C (12.10.1948); ebd. Nr. 3092 (1), fol. 2 (29.7.1948); Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 23.11.1947, ebd. Nr. 874, fol. o. A.; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 1.12.1947, ebd., fol. 3; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 29.7.1948, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 2; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 14.9.1948, ebd., fol. 6; Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), § 3 (1), S. 187.

369 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 12.10.1948, GLA 480 Nr. 4005 (1), fol. 4; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 31.1.1949, ebd. Nr. 874, fol. 11; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 25.11.1948, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 14.

370 LAW (Karlsruhe) an Anwälte des Antragstellers, 17.1.1956, ebd., fol. o. A.; LAW (Karlsruhe) an Anwälte des Antragstellers, 1.4.1960, ebd., fol. 135; LAW (Karlsruhe) an Anwälte des Antragstellers, 5.1.1960, ebd. Nr. 874, fol. 58; Vergleich zwischen LAW (Karlsruhe) und Anwälten des Antragstellers, 3.8.1962, ebd., fol. 104b; Vergleich zwischen LAW (Karlsruhe) an Rechtsanwalt der Antragstellerin, 25.9.1962, ebd. Nr. 4005 (1), fol. 92; LAW (Karlsruhe) an Anwalt des Antragstellers, 28.11.1966, ebd. Nr. 5495 (1), fol. 155; LAW (Karlsruhe) an Anwalt des Antragstellers, 2.8.1967, ebd., fol. 169; LAW (Karlsruhe) an Rechtsanwalt der Antragstellerin, 26.11.1968, ebd. Nr. 4005 (1), fol. 282; LAW (Karlsruhe) an Anwalt des Antragstellers, 1.4.1969, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 174.

„Bedürftigkeit“ beliefen sich die Zahlungen im Durchschnitt auf bis zu mehrere hundert DM – ähnlich wie bei der Mai-Deportation.³⁷¹ Mit der Einführung des US-EG 1949 wich die Bewilligungsquote für Anträge der Auschwitz-Überlebenden deutlich gegenüber Anträgen derjenigen ab, die 1940 verschleppt worden waren.³⁷² Gegenüber der Minderheit herrschte trotzdem ein grundlegendes Misstrauen, wie etwa bei dem Mannheimer Heinrich S. Er hatte die Konzentrationslager Auschwitz, Ravensbrück sowie Sachsenhausen überlebt und konnte eine Bescheinigung der Polizei vorweisen. Doch obwohl S. nachweislich „nicht vorbestraft“ war und keine gegenteiligen Beweise vorlagen, war der ÖAfW Mannheims nicht restlos von S.’ Unschuld überzeugt: „Der Verdacht des assozial. [sic!] Momentes dürfte deshalb hinfällig sein, zumal auch lt. beiliegender Bestätigung von der Kriminalhauptstelle Karlsruhe für den im Betreff Genannten keine Akten vorhanden sind. Die Auszahlung seiner Haftentschädigung befürworte ich.“³⁷³

Letztlich wurde S.’ Antrag trotz der Zweifel bewilligt. S. erhielt jedoch nicht die vollständige Summe ausgezahlt, da währenddessen die „Ermächtigung des württembergischen Landtages vom 27.7.1949“ in Kraft getreten war. Um die Staatskassen zu schonen, sollten zunächst lediglich Vorschüsse (50 Prozent) ausgezahlt werden.³⁷⁴ Zwar betraf die Vorschusspraxis alle Verfolgtengruppen, doch kann an dieser Stelle vermutet werden, dass die Regelung die weiterhin marginalisierten und in Armut lebenden Sinti und Roma empfindlicher traf.³⁷⁵ Zusätzlich

371 Antragsformulare des LAW (Karlsruhe): ebd. Nr. 1255, fol. 2 (8.10.1947), fol. 5 (7.8.1948); ebd. Nr. 4072, fol. 10 (3.11.1948), fol. 19 (9.3.1949); ebd. Nr. 4212 (1), fol. 11 (25.1.1950); Antragsformulare des LAW (Stuttgart): StAL EL 350 I Bü. 1930, fol. 14 (26.7.1948); ebd. Bü. 24453, fol. 8 (13.11.1948), fol. 11 (5.1.1949), fol. 11 (25.4.1949), fol. 20 (17.6.1949); ebd. Bü. 60502, fol. 6 (13.11.1948), fol. 9 (18.1.1949), fol. 16 (21.4.1949); ebd. Bü. 5185, fol. 12 (25.3.1949), fol. 33 (5.8.1949).

372 Etwa: LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): GLA 480 Nr. 4072, fol. 63 (22.3.1951); ebd. Nr. 4212 (1), fol. 44 (11.6.1951); ebd. Nr. 4826, fol. 33 (15.10.1951); ebd. Nr. 31829 (2), fol. 110 (27.5.1952); ebd. Nr. 646 (1), fol. 125 (7.1.1953); LAW (Stuttgart) an Antragsteller(in): StAL EL 350 I Bü. 24453, fol. 35 (18.8.1951); ebd. Bü. 1930, fol. o. A. (15.11.1950); ebd. Bü. 24453, fol. 32 (18.11.1951).

373 Amtsgericht (Mannheim) an LAW (Karlsruhe), 27.9.1949, GLA 480 Nr. 4072, fol. 24 (Hervorh. im Orig.).

374 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller: ebd., fol. 37 (26.1.1950); ebd. Nr. 4212 (1), fol. 44 (11.6.1951); ebd. Nr. 4826, fol. 33 (15.10.1951); ebd. Nr. 646 (1), fol. 125 (7.1.1953); LAW (Stuttgart) an Antragsteller(in): StAL EL 350 I Bü. 1930, fol. o. A. (15.11.1950); ebd. Bü. 24453, fol. 35 (18.8.1951).

375 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller: GLA 480 Nr. 4212 (1), fol. 40 (24.2.1951); ebd. Nr. 4826, fol. 33 (15.10.1951); ebd. Nr. 646 (1), fol. 125 (7.1.1953); LAW (Stuttgart)

war auch die Ausschüttungspraxis der Restbeträge weniger lukrativ, denn um diese zeitnah erhalten zu können, mussten die Betroffenen auf vierzig Prozent der restlichen Entschädigungssumme verzichten und zugleich alle zukünftigen Ansprüche abtreten.³⁷⁶ Erst durch das Inkrafttreten des BEG-1956 konnten sie den Verzicht anfechten; jedoch nur innerhalb einer kurzen Zeitspanne.³⁷⁷ Selbst bei positiven Bescheiden besaßen Sinti und Roma im Vergleich zu jüdischen oder politischen Verfolgten einen grundlegenden finanziellen Nachteil. Die Entschädigungsgesetze gestatteten den NS-Überlebenden 150 DM pro Haftmonat.³⁷⁸ Doch zwischenzeitlich hatten die Entschädigungsbehörden manifestiert, bei Sinti und Roma lediglich den Zeitraum zwischen 1. März 1943 und 8. Mai 1945 als „rassische“ Verfolgung anzuerkennen. Daher konnten sie maximal 26 Monate Haftentschädigung erhalten und waren im Gegensatz zu anderen Verfolgten Gruppen deutlich benachteiligt.

Weitere Ablehnungsgründe umfassten Formalitäten wie Fristversäumnisse oder auch die Familienverhältnisse der Antragsteller, denn nur Verwandte in direkter Linie konnten Anträge stellen.³⁷⁹ Auch bei der Soforthilfe für Rückwanderer spielten die Formalitäten in Form des „Territorialitätsprinzips“ und des Stichtages (8. Mai 1945) eine zentrale Rolle – wie bereits bei der Mai-Deportation deutlich wurde. Die Mannheimer Heinrich S. und Lorenz R. sowie der Karlsruher Josef R. konnten erst im Juni und Juli 1945 in ihre Heimatstädte zurückkehren, weswegen sie die Soforthilfe problemlos bewilligt bekamen.³⁸⁰ Waren

an Antragsteller(in): StAL EL 350 I Bü. 24453, fol. 32 (18.1.1951); ebd. Bü. 60502, fol. 25 (18.1.1951).

376 Vergleich zwischen LAW (Karlsruhe) und Antragsteller, 26.9.1951, GLA 480 Nr. 4072, fol. 86.

377 BEG-1956, §§ 189 (1) i. V. m. 235 (1), S. 590, 596; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller: GLA 480 Nr. 4072, fol. 73 (19.3.1957); ebd. Nr. 4212 (1), fol. 73 (19.3.1957); ebd. Nr. 4072, fol. 299 (15.6.1964); LAW (Stuttgart) an Antragstellerin: StAL EL 350 I Bü. 24453, fol. 47 (17.4.1957); ebd. Bü. 60502, fol. 35 (7.5.1957).

378 Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), § 15 (4), S. 190. Auch im BEG-1953 und BEG-1956 waren 150 DM pro Monat veranschlagt worden; BEG-1953, § 17 (1), S. 1392; BEG-1956 § 45, S. 450.

379 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 4.12.1958, StAL EL 350 I Bü. 37508, fol. 22; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, undatiert, ebd., fol. 43; LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 21.10.1960, ebd. Bü. 32059, fol. 2; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 23.1.1963, ebd. Bü. 33022, fol. 2f.; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 17.8.1960, GLA 480 Nr. 15328 (1), fol. 33.

380 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 10.4.1957, ebd. Nr. 4072, fol. 149; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 15.4.1957, ebd. Nr. 4212 (1), fol. 77; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 20.7.1957, ebd. Nr. 1255, fol. 45.

die NS-Überlebenden jedoch vor Kriegsende schon aus deutschen KZ befreit worden, folgten in der Regel Ablehnungen. Neben Josef und Eleonore L.³⁸¹ waren Adelheid L. und Johanna L., die die Alliierten im April 1945 aus den Lagern Bergen-Belsen und Buchenwald befreit hatten, davon betroffen.³⁸² Am 10. Juli 1957 hatte der BGH ein Urteil gesprochen, das „Rückkehrern“ die Soforthilfe verwehrte, sobald sie sich vor dem Stichtag auf deutschem Gebiet befanden.³⁸³ Denn dies weise darauf hin, dass „das künftige Leben des Rückkehrers sich dauernd im Gebiet der Bundesrepublik abspielen soll.“³⁸⁴ Daher lehnte das LAW Stuttgart die Anträge der beiden Frauen ab. Adelheid L. zog vor das LG und OLG Stuttgart, erhielt jedoch erst 1961 infolge der „Vereinbarung zwischen den Ländern“ (Juni 1959) eine Soforthilfe als „Ausgleich dieser Härte“ ausgezahlt.³⁸⁵

Fallbeispiel: Paula und Albert R.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Sachbearbeiter der Entschädigungsämter stets sachlich und gesetzestreu in ihren Bescheiden argumentierten. Dennoch erscheinen auf menschlicher Ebene einige Entscheidungen der LAW zu prinzipientreu, pedantisch und emotionslos.³⁸⁶ Als Beispiel hierfür soll das Schicksal von Albert R.s Familie herangezogen werden, die die Nationalsozialisten 1943 aus Stuttgart nach Auschwitz verschleppt hatten. Adolf Scheufele, der damalige Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart, hatte Albert R. am 12. März 1943 an seinem Arbeitsplatz in Stuttgart verhaftet; gemeinsam mit seiner Familie wurde er am 15. März 1943 mit über 200 weiteren Sinti aus Württemberg-Hohenzollern gen Auschwitz

381 Siehe Kapitel 2.2.4.2.

382 LAW (Stuttgart) an Antragsteller(in): StAL EL 350 IBü. 60502, fol. 51 ff. (26.11.1957); ebd. Bü. 24453, fol. 60 f. (22.1.1958); ebd. Bü. 1930, fol. 135 ff. (23.9.1958); ebd. Bü. 1931, fol. 51–53 (26.9.1958).

383 Albert R.s Antrag war noch vor dem besagten BGH-Urteil bewilligt worden, weshalb das LAW Stuttgart den Zeitpunkt seiner KZ-Befreiung nicht als Ablehnungsgrund angeführt hatte. LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 15.6.1957, ebd. Bü. 9149, fol. 107 ff.

384 LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 26.11.1957, ebd. Bü. 60502, fol. 51 ff.; LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 22.1.1958, ebd. Bü. 24453, fol. 60 f.

385 LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 8.5.1961, ebd. Bü. 60502, fol. 91 ff.; Urteil des LG (Stuttgart), 9.10.1959, ebd., fol. 72; Urteil des OLG (Stuttgart), 1.4.1960, ebd., fol. 74; siehe auch Kapitel 2.2.4.2.

386 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 19.3.1958, StAL EL 350 I Bü. 24449, fol. 2 f.

geschickt.³⁸⁷ Seine Frau Paula und er überlebten eine Odyssee durch die Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, Bergen-Belsen, Buchenwald und Ravensbrück, ihre gemeinsamen Kinder Siegfried und Brunhilde starben allerdings schon im KZ Auschwitz-Birkenau. Zum Zeitpunkt der Deportation war Paula R. schwanger und brachte im Lager einen Jungen zur Welt, der aufgrund der miserablen Lebensbedingungen nach wenigen Tagen verstarb.³⁸⁸ Nach dem Krieg berichtete Albert R., dass seine Familie „sehr mißhandelt und [...] den Juden gleichgestellt“ worden sei.³⁸⁹ Hier versuchte er den Behörden die rassistischen Motive ihrer Deportation zu verdeutlichen, indem er den Genozid an Sinti und Roma mit der Shoah verglich; eine Anerkennung folgte allerdings daraus nicht.

Durch die Befreiung aus dem KZ und dem Kriegsende musste das Ehepaar R. zwar nicht mehr um das eigene Leben fürchten, dennoch litt es unter den prekären Lebensverhältnissen der Nachkriegszeit. Durch die Verschleppung hatten die beiden ihre gesamte Habe verloren, und so klagte Albert R.: „Wohne in einer Holzbaracke, Wohnung nicht genügend“.³⁹⁰ Nachdem das Ehepaar in seine Heimat Kirchheim unter Teck zurückkehren konnte, stellte es im Juni 1948 einen Entschädigungsantrag beim LAW Stuttgart. Albert und Paula R. konnten ihre Haftstationen und ihre Inhaftierungsgründe nicht ausreichend belegen, weshalb sich das Entschädigungsverfahren in die Länge zog.³⁹¹

Zwischenzeitlich hatte Hans Wilden die Familie kontaktiert: „Wir bedauern, daß die Auszahlung der Haftentschädigung immer noch nicht möglich geworden ist. Auf der anderen Seite bitten wir Verständnis dafür zu haben, daß die Bewilligung von Staatsgeldern nur dann verantwortet werden kann, wenn die gesetzliche Grundlage zweifelsfrei festgestellt ist.“³⁹² Damit implizierte Wilden, dass die Deportation der Familie und der Tod ihrer drei Kinder aus seiner Sicht nicht zu 100 Prozent einer rassistischen Deportation entspreche. Offenbar beruht Wildens Reaktion auf einer antiziganistischen Grundhaltung, die wenige Monate

387 Czech: Kalendarium, S. 441; Sattig: Ummenwinkel, S. 239.

388 Eidesstaatliche Erklärung des Antragstellers, 17.9.1949, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 7.

389 Antragsformular des LAW (Stuttgart), 23.6.1948, ebd., fol. 1.

390 Ebd.

391 Ebd.

392 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 3.11.1949, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 37.

später im Erlass 19 zum Ausdruck kommen sollte.³⁹³ Im Juli 1950 folgte für die R.s ihre erkennungsdienstliche Erfassung durch die Kripo Kirchheim.³⁹⁴ Am 2. September 1950 hatte das LAW Stuttgart mit den Antragstellern einen Vergleich über die Haftentschädigung geschlossen; damit hatte das Ehepaar auf alle weiteren Ansprüche gegen das Land Württemberg-Baden verzichtet. Den Vergleich konnten sie erst im Rahmen des BEG-1956 anfechten, doch auf ihre Ansprüche mussten sie bis 1960 warten.³⁹⁵ Parallel zu ihren Anträgen hatten die R.s ebenso eine Haftentschädigung für ihre verstorbenen Kinder gefordert, die das Stuttgarter Entschädigungsamt jedoch allesamt ablehnte.³⁹⁶ Die Argumentation zum Tod des in Auschwitz geborenen Säuglings war besonders grausam: „Der Antrag ist unbegründet, da nach dem Vortrag der Antragsteller davon auszugehen ist, daß der Erblasser von seiner Geburt bis zu seinem Tode nur wenige Tage und damit nicht einen vollen Monat in Auschwitz inhaftiert war.“³⁹⁷ Diese Aussage strotzt vor Zynismus und dürfte für die Eltern Paula und Albert R. besonders niederschmetternd gewesen sein.

2.2.2.3 Zwangssterilisation

Alle betroffenen Sinti und Roma des untersuchten Konvoluts mussten sich einer „außergesetzlichen“ Sterilisierung unterziehen und waren daher nicht vom Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses betroffen gewesen; doch besaßen sie dadurch höhere Chancen auf eine Entschädigung. Denn am 25. Mai 1950 stellte Otto Küster auf einer Länderkonferenz fest: „Entscheidend muß der Grund der Sterilisation sein. Für die normal Sterilisierten (wegen Irrsinn, Erbkrankheiten usw.) soll keine Entschädigung gezahlt werden.“³⁹⁸

Otto Küsters Einschätzung war weit verbreitet, denn auch nach Zusammenbruch des NS-Regimes waren Zwangssterilisationen infolge des Erbgesundheitsgesetzes nicht als unrechtmäßige Gewaltmaßnahme

393 Zum Runderlass 19 „Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner“ siehe Kapitel 2.2.3.

394 Vernehmungprotokoll der Polizei (Kirchheim/Teck) 1.6.1950, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 71 f.

395 Entschädigungsantrag des LAW (Stuttgart), 23.6.1948, ebd., fol. 1, 15 f.; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 18.5.1960, ebd., fol. 176 ff.

396 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 23.1.1963, ebd. Bü. 33022, fol. 2 ff.

397 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 5.11.1968, ebd. Bü. 9149, fol. o. A.

398 Zit. nach: Goschler: Wiedergutmachung, S. 158.

eingestuft worden. Im Sommer 1956 pflichtete der Bundestag der von Küster propagierten Haltung bei, denn das Erbgesundheitsgesetz habe nicht „im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Prinzipien gestanden“. ³⁹⁹ Mit dieser Begründung versagten die Entschädigungsbehörden den Opfern der eugenischen Zwangssterilisation trotz ihrer physischen und psychischen Traumata eine angemessene Anerkennung und damit letztlich eine finanzielle Entschädigung. ⁴⁰⁰

Die Betroffenen der ungesetzlichen Sterilisation hatten hingegen keine Probleme, als „rassisch“ Verfolgte anerkannt zu werden. ⁴⁰¹ Lediglich Anna R. bildete im untersuchten Konvolut eine Ausnahme, da ihr die Nachkriegsbehörden Ende der 1940er-Jahre unterstellt hatten, sich „freiwillig“ der Operation unterzogen zu haben. ⁴⁰² Im Juni 1947 hatte Anna R. ⁴⁰³ eine Sonderfondszahlung vom Justizministerium gefordert: Aufgrund der „s. Zt. vorgenommenen Sterilisation“ sei sie „gesundheitlich sehr herunter und arbeitsunfähig“. ⁴⁰⁴ Gleichzeitig habe sie im Krieg durch einen alliierten Luftangriff ihren kompletten Besitz verloren und stehe damit vor dem Ruin. ⁴⁰⁵ Das Justizministerium bemängelte jedoch, dass sie ihre Sterilisation mit der Abtreibung eigenständig beantragt habe. Gleichzeitig könne sie nicht belegen, dass „die Unfruchtbarmachung auf Grund ihrer Rasse, Religion, weltanschaulichen oder

399 Sattig: Ummenwinkel, S. 313 f.

400 Zwar wies die US-Militärregierung im November 1945 die Landesregierungen in ihrer Zone an, Operationen aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933 auszusetzen, doch sollten sie gleichzeitig ein neues Gesetz ohne „rassischen“ oder „völkischen“ Charakter erarbeiten. Denn: „In der ganzen zivilisierten Welt [...] [ist] man der Ansicht, dass Operationen zum Zwecke der Unfruchtbarmachung, soweit sie durch das Gesetz sanktioniert und überwacht werden, im öffentlichen Interesse liegen.“ Die Diskussionen im Stuttgarter Länderrat verliefen letztlich im Sand. Ausführlich zur Diskussion: Tümmers: Anerkennungskämpfe, S. 60–67, zit. nach ebd., S. 61; US-Militärregierung an Innenministerium (Stuttgart), 8.10.1946; Knesebeck: Struggle, S. 133 ff.

401 Etwa: Antragsformular des LAW (Stuttgart), 28.11.1947, StAL EL 350 I Bü. 2699, fol. 1; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 3.9.1954, ebd. Bü. 1923, fol. 108.

402 Krankenhaus (Stetten im Remstal) an Gesundheitsamt (Stuttgart), 20.8.1947, ebd. Bü. 2152, fol. 13; Reichsministerium des Innern (Berlin) an Anna R., 20.10.1942, ebd., fol. 12.

403 Siehe Kapitel 2.2.1.3.

404 Antragstellerin an Justizministerium (Stuttgart), 7.6.1947, StAL EL 350 I Bü. 2152, fol. 4.

405 Antragstellerin an Justizministerium (Stuttgart), 10.7.1947, ebd., fol. 6.

politischen Überzeugung durchgeführt wurde“.⁴⁰⁶ Daher müsse sie noch „den erforderlichen Nachweis erbringen“.⁴⁰⁷ Durch den Verlust ihrer gesamten Habe waren ihr jedoch die Hände gebunden und somit lehnte das Justizministerium ihre Forderung am 24. September 1947 ab.⁴⁰⁸ Obwohl die Anerkennung des Verfolgtenstatus bei den restlichen Zwangssterilisierten kein Problem darstellte, verliefen die Sonderfondsanträge nicht reibungslos. So etwa bei den Brüdern Otto und Peter K., die aufgrund ihres vermeintlichen Besitzes nicht als „bedürftig“ galten.⁴⁰⁹ Daher schlug das LAW Stuttgart Peter K. lapidar vor: „Wir stellen Ihnen daher, anheim, Ihren Antrag nochmals zu stellen, sobald Sie ohne ein Einkommen sind. Das Gesetz Nr. 169 hebt grundsätzlich nur auf die Hilfsbedürftigkeit des Geschädigten ab.“⁴¹⁰

Gesteigerte Erfolgsaussichten besaßen hingegen NS-Geschädigte, die zusätzlich zur Sterilisation noch eine KZ-Haft vorweisen konnten – wie der Auschwitz-Überlebende Heinrich S.⁴¹¹ Er war über das KZ Auschwitz in das KZ Ravensbrück verschleppt worden, wo er im Januar 1943 zwangssterilisiert worden war. Vermutlich aufgrund seiner Haft bewilligte ihm das LAW Karlsruhe mehrere Sonderfondszahlungen.⁴¹²

Zusätzlich konnten aus „rassischen“ Gründen Sterilisierte eine Operation zur „Wiederherstellung der Fortpflanzungsfähigkeit“ beantragen, die zunächst aus Sonderfondsmitteln gezahlt wurde – in Bayern und Rheinland-Pfalz galten die Operationen ebenfalls als Heilverfahren.⁴¹³ Die Behandlungskosten trugen die Entschädigungsämter, jedoch nur mit Beschränkungen:⁴¹⁴

406 Justizministerium (Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 12.9.1947, ebd., fol. 14; LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 24.9.1947, ebd., fol. 15.

407 LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 24.9.1947, ebd., fol. 15.

408 Gesundheitsamt (Stuttgart) an Justizministerium (Stuttgart), 10.7.1947, ebd., fol. 8; LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 24.9.1947, ebd., fol. 15.

409 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 27.1.1948, ebd. Bü. 2699, fol. 4; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 2.2.1948, ebd. Bü. 3206, fol. 4.

410 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 27.1.1948, ebd., fol. 4.

411 Siehe Kapitel 2.2.2.2.

412 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 3.11.1948, GLA 480 Nr. 4072 (1), fol. 10; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 30.12.1948, ebd., fol. 16; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 9.3.1949, ebd., fol. 19; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 5.4.1949, ebd., fol. 23.

413 Tümmers: Anerkennungskämpfe, S. 67. Näheres zur Refertilisation von Opfern der eugenischen Sterilisationen ebd., S. 67–84.

414 LAW (Stuttgart) an ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar), 8.6.1948, StAL EL 350 I Bü. 3205, fol. 7.

Nicht in Frage kommen solche Fälle, in denen die Sterilisierung lediglich wegen Erbkrankheit, insbesondere Geisteskrankheit vorgenommen worden ist. Es muß also in jedem Falle genau nachgewiesen werden, daß eine Erbkrankheit, die zur Sterilisierung Anlass gab, nicht vorgelegen hat. Bei Juden, Zigeunern und deren Mischlingen besteht naturgemäß eine Vermutung, daß rassische Gründe die Sterilisierung veranlasst haben, jedoch enthebt diese Vermutung nicht von der Nachprüfung des Falles, ob nicht doch eine Erbkrankheit die Sterilisierung veranlasst hat. Die Refertilisierung von Erbkranken kann von uns auch dann nicht unterstützt werden, wenn es sich um rassistisch Verfolgte handelt.⁴¹⁵

Weiterhin schloss das LAW Stuttgart Personen komplett von dieser Wiedergutmachungsmaßnahme aus, die vermeintlich rechtmäßig von einem „Erbgesundheitsgericht“ zur Sterilisation verurteilt worden waren. Gleichzeitig griff es unreflektiert auf den NS-Jargon zurück und nutzte unkritisch das „rassenanthropologische“ Konzept, das Menschen in diffamierende Gruppen kategorisierte.

Die strikten Vorgaben der Landesämter mussten mit einem medizinischen Gutachten belegt werden.⁴¹⁶ Gleichzeitig schlug der ÖAfW Esslingen am Neckar vor, den Betroffenen die beste Krankenhausversorgung zu bieten: „1. Die Sterilisierten waren oft Spötteleien ausgesetzt. 2. Bei der Sterilisierung im Dritten Reich, wurden diese Personen nicht einwandfrei behandelt.“⁴¹⁷ Obwohl sich der Esslinger Anwalt zunächst sehr verständnisvoll äußert, werden bald seine strategischen Motive deutlich: „3. Es muss alles getan werden, damit die Operation gelingt, weil dadurch ausser dem Patienten auch der Staat den grössten Vorteil hat. Wenn dieser 1. Fall gelingt, werden sich auch die anderen dazu entschliessen, dadurch werden nach meiner Ansicht, [sic!] die Wiedergutmachungsansprüche dieser Personen wesentlich vermindert.“⁴¹⁸

415 Ebd.

416 LAW (Stuttgart) an ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar), 10.8.1948, StAL EL 350 I Bü. 3205, fol. 9; ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart), 2.3.1949, ebd., fol. 9; LAW (Stuttgart) an ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar), 8.6.1948, ebd., fol. 7; ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart), 29.10.1948, ebd. Bü. 2699, fol. 5.

417 ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart), 30.7.1948, ebd. Bü. 3205, fol. 8.

418 Ebd.

Letztlich versuchte er mit der Operation von Ludwig K. einen ressourcenschonenden Präzedenzfall zu schaffen, um den Staatshaushalt nicht weiter zu belasten. Ludwig und Peter K. unterzogen sich einer solchen Operation, die im September 1948 und Februar 1949 erfolgreich abgeschlossen wurde.⁴¹⁹ Hans Wilden bilanzierte im April 1949, dass bisher nur wenige Zwangssterilisierte die Operationen in Anspruch genommen hätten.⁴²⁰ Denn die Betroffenen empfanden die Behandlungsmethode als erneuten Eingriff in ihre Intimsphäre, wie Julia von dem Knesebeck feststellt:

Victims of unlawful sterilisations were offered refertilisation programmes, but these were frequently described as distressing, especially given their extremely low success rate. Particularly in those cases where Roma had been sterilised as part of medical experiments, refertilisation attempts were regarded as an unacceptable, renewed intrusion on the victim's personal life.⁴²¹

Bereits vor der Operation der Brüder K. hatten im August 1947 Otto Küster und das württembergisch-badische Justizministerium festgelegt, dass allen Zwangssterilisierten – sofern keine eugenischen Gründe vorlagen – eine Wiederherstellungsoperation gewährt werden solle.⁴²² Doch die Notwendigkeit für einen separaten Ministerialerlass sahen die Entschädigungsbehörden um Küster im Oktober 1950 noch nicht, da es lediglich eine kleine Gruppe betraf – explizit nannten sie „einige wenige Fälle der Zigeunermischlinge“.⁴²³ Doch am 14. Dezember 1951 veröffentlichte das württembergisch-badische Justizministerium den Runderlass 48, der früh das Recht auf eine Refertilisationsoperation als staatliche Wiedergutmachungsleistung verankerte.⁴²⁴ Ebenso war diese Praxis auf rechtlicher Basis in Bayern und Rheinland-Pfalz vorzufinden;

419 ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart), 3.9.1948, StAL EL 350 I Bü. 3205, fol. 10; ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart), 2.3.1949, ebd. Bü. 2699, fol. 9.

420 Franjic: Wiedergutmachung, S. 357.

421 Knesebeck: Struggle, S. 159.

422 Franjic: Wiedergutmachung, S. 354.

423 Ebd., S. 357.

424 Runderlass 48, S. 17.

in den anderen Bundesländern stellten die Operationen bis zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes eine „Grauzone“ dar.⁴²⁵

Erst im November 1953 versuchte das Stuttgarter LAW die konkreten Hintergründe der Sterilisationen von Sinti und Roma im Nationalsozialismus zu ergründen und kooperierte dafür mit dem baden-württembergischen sowie bayerischen LKA und der Stuttgarter Polizei. Die behörden- und länderübergreifende Zusammenarbeit mutmaßte, dass „rassische Gründe dafür ausschlaggebend waren.“⁴²⁶ Allein dass die Polizei in diesen Prozess involviert war, zeigt die Wirkmacht der antiziganistischen Denkmuster.

Im Gegensatz zu den Sonderfonds-Zahlungen besaßen Sinti und Roma bei Entschädigungsanträgen wegen Schadens an Gesundheit und Körper deutlich schlechtere Chancen. Für die Bewilligung der Rente mussten die Antragsteller mindestens zu 30 Prozent erwerbsunfähig sein, was wiederum nur mithilfe eines ärztlichen Gutachtens belegt werden konnte. Allerdings verkannten die Mediziner durchweg die somatischen und psychischen Folgen der Zwangseingriffe, obwohl alle Betroffenen – wenn auch häufig unbewusst – darunter litten.⁴²⁷ Die Gutachter und damit die Landesämter für Wiedergutmachung fassten zwischen 1951 und 1962 einstimmig den Entschluss, dass „die Unterbindung oder Resektion der Samenstränge“ zu keinem „organischen Schaden“ führe und daher „keine bedeutungsvollen somatischen (körperlichen) oder psychischen Krankheitserscheinungen“ nach sich ziehen könne. Diesen Aspekt hatte bereits der Runderlass 48 (14. Dezember 1951) aufgegriffen, der aus „rassischen“ oder politischen Gründen Sterilisierte prinzipiell in den Berechtigtenkreis aufnahm:

Oft wird hier freilich der Anspruch daran zu scheitern drohen, daß eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 % nach den allgemeinen ärztlichen Maßstäben nicht festgestellt werden kann. Es ist darum besonders sorgfältig zu beachten, daß es nicht

425 Tümmers: Anerkennungskämpfe, S. 70; Knesebeck: Struggle, S. 143 f.

426 Sattig: Ummenwinkel, S. 317 f.

427 Knesebeck: Struggle, S. 224. Knesebeck konstatiert darüber hinaus, welche Tragweite die Zwangseingriffe für die Betroffenen hatte: „Yet the interview material, alongside the personal material analysed [...], clearly shows that forced sterilisation was regarded as the biggest crime after the murder of their families. The inability to have children created a continuous sense of personal failure in its victims, which was only aggravated over time.“

auf eine abstrakte Erwerbsminderung, sondern auf die Minderung der konkreten Erwerbsmöglichkeiten des Verfolgten ankommt.⁴²⁸

Im Gegensatz dazu konnte Julia von dem Knesebeck in diesem Zusammenhang feststellen, dass in Nordrhein-Westfalen die Anerkennung der Erwerbsminderung erheblich von ärztlichen Ermessensentscheidungen abhängig waren.⁴²⁹ In Baden-Württemberg hingegen lehnten die Entschädigungsämter auf Grundlage der ärztlichen Einschätzungen alle Renten-anträge wegen eines Gesundheitsschadens ab, obwohl jeder Betroffene über berufliche Einschränkungen geklagt hatte.⁴³⁰ So etwa Albert R.:

Meinem früher ausgeübten Beruf als Autoschlosser kann ich nie mehr nachgehen. Ich bin ausserordentlich geräuschempfindlich geworden und bei einer Arbeit in einem geschlossenen Raum, in dem auch Maschinen laufen kann ich es nicht aushalten [sic!]. Meine, seit der Operation dauernden Kopfschmerzen und Schwindelanfälle verstärken sich dann derart, dass ich eine solche Arbeit nicht verrichten kann.⁴³¹

Neben den schlechten Chancen, eine Rente bewilligt zu bekommen, hatten die NS-Überlebenden durch den Erlass 48 jedoch eine andere Entschädigungsmöglichkeit: „Für die Einbuße an Lebensglück und den Wegfall der Unterhaltschance gegenüber eigenen Abkömmlingen kann zusätzlich aus übergesetzlichen Mitteln eine Pauschalentschädigung bewilligt werden.“⁴³²

Hermann L. beispielsweise erhielt am 27. Juni 1952 eine „einmalige Pauschalentschädigung“.⁴³³ Zwar löste der Wiedergutmachungserlass 23 des Justizministeriums am 15. Mai 1956 den Erlass 48 (14.12.1951) ab, allerdings änderte sich inhaltlich wenig. Zwangssterilisierte besaßen weiterhin einen Anspruch auf eine „einmalige Beihilfe zum

428 Runderlass 48, S. 17.

429 Knesebeck: *Struggle*, S. 142 ff.

430 LAW (Stuttgart) an Antragsteller: StAL EL 350 I Bü. 9384, zu fol. 18 (3.7.1951); ebd. Bü. 3206, fol. 17 (22.10.1953); ebd. Bü. 1923, fol. 108 (3.9.1954); ebd. Bü. 1922, fol. 57 f. (4.10.1954); ebd., fol. 69. (18.10.1956); ebd. Bü. 9384, fol. 65 (29.1.1962).

431 Antragsteller an LAW (Stuttgart), 9.12.1950, ebd., Anl. 1 zu fol. 9.

432 Runderlass 48, S. 17.

433 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 18.10.1956, StAL EL 350 I Bü. 1922, fol. 69.

Lebensunterhalt“.⁴³⁴ Otto, Ludwig und Peter K. sowie Hermann L. erhielten infolge dieser Regelung zwar eine Zahlung, aber sie erlitten deutliche finanzielle Einbußen. Denn um die Härtefondsmittel erhalten zu können, war ein Verzicht auf alle weiteren Entschädigungsanträge obligat.⁴³⁵

Fallbeispiel: Peter K.

Peter K. musste sich wie seine Brüder im August 1944 einer Sterilisation im Esslinger Klinikum unterziehen, um dem gleichen Schicksal wie dem ihrer im KZ verstorbenen Schwester zu entgehen; er war jedoch nicht vom Erbgesundheitsgesetz betroffen. Bereits am 28. November 1947 hatte er beim Stuttgarter Entschädigungsamt seinen Wiedergutmachungsantrag eingereicht, in dem er konstatierte: „Ich bin durch die Sterilisation sehr am Arbeiten behindert. Außerdem bin ich gesundheitlich ruiniert.“⁴³⁶

Peter K. war als selbstständiger Musiker tätig, der in den Nachkriegsjahren häufig von der amerikanischen Besatzungsmacht temporär angestellt war. Zwar hatten die Nachkriegsbehörden ihn und seine Brüder unkompliziert als „rassische“ NS-Verfolgte anerkannt, da sie „außergesetzlich“ sterilisiert worden waren, doch schlussfolgerte das Stuttgarter Entschädigungsamt aus seiner Anstellung, dass K. ein geregeltes Einkommen besitze; deshalb lehnten sie seine Sonderfonds-Anträge ab.⁴³⁷ Den Antrag seiner Refertilisationsoperation bewilligten sie jedoch, sodass sein Bruder Ludwig und er Ende der 1940er-Jahre erfolgreich behandelt werden konnten; beide konnten trotz all des Leids noch eine Familie gründen. Doch wie bei den anderen Zwangssterilisierten stellten sich die Behörden quer, als Peter K. wegen seines Gesundheitsschadens eine Geldrente beantragte. Zwischenzeitlich hatte er eine Arbeit als Metallgießer angetreten, die er aufgrund anhaltender Schmerzen nicht ausführen konnte. Trotz der beruflichen Einschränkungen und seiner bleibenden Leiden bekam er keinen finanziellen Ausgleich. Erst im Zuge des Wiedergutmachungserlasses 23 erhielt K. eine Pauschalentschädigung von 1.500 DM. Das LAW Stuttgart verwehrte ihm die Summe von 2.000 DM, da er nach seiner Operation eine Familie

434 Entschädigungsleistungen an Sterilisierten. 15.5.1956, S. 154; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 26.3.1957, StAL EL 350 I Bü. 3206, fol. 32 f.

435 LAW (Stuttgart) an Antragsteller: ebd. Bü. 1922, fol. 69. (18.10.1956); ebd. Bü. 3206, fol. 32 f. (26.3.1957); ebd. Bü. 2699, fol. 51 ff. (23.8.1961); ebd. Bü. 3205, fol. 58 ff. (23.3.1962).

436 Antragsformular des LAW (Stuttgart), 28.11.1947, ebd. Bü. 2699, fol. 1.

437 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 27.1.1948, ebd., fol. 4.

gründen konnte: „Im Hinblick darauf, daß aus der Ehe des Antragstellers zwei Kinder hervorgegangen sind, erschien es im vorliegenden Falle angemessen, eine Beihilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 1.500,- DM zu gewähren“ – seinen Leidensweg im Nationalsozialismus und den Kampf um Gerechtigkeit erkannten sie damit nicht an.⁴³⁸

2.2.3 Kriminalpolizei

Bereits unmittelbar nach Kriegsende bildete die württembergisch-badische Kriminalpolizei auf lokaler und regionaler Ebene eine wichtige Kontrollinstanz, die bei der Betreuung der NS-Überlebenden eine zentrale Rolle spielte⁴³⁹ – das Beispiel der KZ-Prüfstelle verdeutlichte dies bereits. Hatten die Kripobeamten der Abteilung D 11 lediglich in Zweifelsfällen recherchiert⁴⁴⁰, so etablierte das württembergisch-badische Justizministerium mithilfe des Erlasses 19 systematische Ermittlungen zu allen Minderheitsangehörigen, wodurch sich die Kriminalpolizei zu einer Konstante im Entschädigungsapparat entwickelte. Der Erlassentwurf stammte aus der Feder von Otto Küsters Mitarbeiter, dem Juristen Hans Wilden⁴⁴¹, der auf eine lokale Initiative aus den Reihen der Karlsruher „Landfahrerpolizeistelle“ reagiert hatte.⁴⁴² Der Kriminalist Hoffmann schlug vor, Antragstellern auf freiwilliger Basis Fingerabdrücke abzunehmen und sie mit den Karlsruher und Münchener „Landfahrerkarteien“ zu vergleichen.⁴⁴³ Die Wiedergutmachungsbehörden erhielten dadurch Zugriff auf eine Datenbank, die mehrere tausend Personen umfasste und im Falle Karlsruhes sogar Materialien aus der Vorkriegszeit enthielt.⁴⁴⁴ Dies war eine Besonderheit, denn die Informationsbeschaffung stellte sich für den gesamten Behördenapparat

438 Justizministerium (Stuttgart) an Antragsteller, 23.8.1961, ebd., fol. 53.

439 Aus der französischen Besatzungszone sind ebenfalls Fälle bekannt, in denen Personen im Rahmen ihrer Entschädigungsanträge zu Befragungen zu lokalen Kripostellen vorgeladen wurden. Sattig: Ummenwinkel, S. 308.

440 Waller (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 11.10.1948, GLA 480 Nr. 141 (1), fol. 7; Waller (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Amtsgericht (Karlsruhe), 6.10.1948, ebd. Nr. 1256 (1), fol. 7.

441 Siehe Kapitel 2.2.2.1.

442 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 145.

443 Polizei (Karlsruhe) an Staatsanwaltschaft (Stuttgart), 20.1.1950, StAL EL 350 I Bü. 8202, fol. 50.

444 LKE (Außenstelle Karlsruhe) an Wirtschaftsminister (Karlsruhe), 30.10.1952, HStAS EA 2/301 Bü. 107; Polizei (Karlsruhe) an Staatsanwaltschaft (Stuttgart), 20.1.1950, StAL EL 350 I Bü. 8202, fol. 50.

als sehr beschwerlich dar.⁴⁴⁵ Die Aktenbestände zahlreicher Behörden waren nämlich durch alliierte Luftangriffe oder durch das Personal in den letzten Kriegsmonaten vernichtet worden.⁴⁴⁶ Unter anderem meldete ein Mannheimer Kripobeamter im Januar 1950, dass ein „Sonderkommando der damaligen Staatl. Kriminalpolizei – Kriminalpolizeistelle Karlsruhe auf deren Anordnung, vor Einmarsch der Besatzungstruppen im Monat März 1945 [die Akten des Erkennungsdienstes] vernichtet“ habe.⁴⁴⁷ Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Entschädigungsämtern musste für den Karlsruher Kripobeamten Hoffmann als Synergieeffekt erscheinen: Zum einen konnte die Kriminalpolizei mithilfe der Ermittlungen ihre Karteien ergänzen, zum anderen konnten die Landesämter die Wiedergutmachungsberechtigung der Antragsteller überprüfen lassen und damit potenziell die Staatsfinanzen schonen.⁴⁴⁸ Hoffmann stellte die Hypothese auf, dass „gerade Landfahrer die Einrichtung der Wiedergutmachung auszunützen versuchen, um unter falschen oder mit den Personalien Verstorbener sich in den Genuss von Wiedergutmachungsgeldern zu setzen.“⁴⁴⁹ Damit pauschalisierte er eine gesamte Gruppe, erkannte ihr Verfolgungsschicksal nicht an und bezichtigte sie vorsätzlicher Straftaten. Hoffmanns Annahme war rein spekulativer Natur, denn „ein konkreter Fall [sei] nicht bekannt geworden“. Aber er rechtfertigte die Vorsichtsmaßnahme damit, dass „gerade Landfahrer sich früher schon mit Vorliebe falscher Namen

445 An Archive wurden nur wenige Akten aus den Karteien der „Dienststellen für Zigeunerfragen“ übergeben. Karola Fings und Frank Sparing schätzen, dass die „Zigeunerpersonenakten“ „offenbar gezielt vernichtet worden“ seien. So sind solche Akten in größerem Umfang lediglich für Köln und Magdeburg und in geringer Anzahl in Paderborn, Nürnberg und Duisburg nachweisbar. Fings/Sparing: Rassismus, S. 19.

446 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 14.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 171; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 30.10.1950, StAL EL 350 I Bü. 5185, fol. 42; Arbeitsamt (Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart) 8.12.1950, ebd. Bü. 2672, fol. 17. Zahlreiche weitere Akten der Kriminalpolizei Stuttgart und des Reichskriminalpolizeiamts mit den Beständen der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens fielen dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer. Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 30.5.1951, ebd. Bü. 9384, fol. 16; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 315 f.

447 Bescheinigung der Polizei (Mannheim), 24.1.1950, GLA 480 Nr. 31829 (2), fol. 48.

448 Zur Diskussion über die Finanzierung der staatlichen Wiedergutmachung siehe: Goschler: Wiedergutmachung, S. 138 ff.

449 Der Kriminalist Hoffmann war bei der sogenannten Landfahrerpolizeistelle der Kriminalpolizei Karlsruhe angestellt. Polizei (Karlsruhe) an Staatsanwaltschaft (Stuttgart), 20.1.1950, StAL EL 350 I Bü. 8202, fol. 50.

bedient“ hätten, und tradierte damit bedenkenlos das antiziganistische Stereotyp des „kriminellen Zigeuners“. Auffällig ist die kurze Zeitspanne, die zwischen Initiative und Inkrafttreten des Erlasses 19 verging: Erst am 20. Januar 1950 hatte Hoffmann seine Vorschläge der Stuttgarter Staatsanwaltschaft vorgelegt, doch bereits Mitte Februar 1950 rief Wilden eine Sitzung zum Thema „Behandlung von Zigeunern im Dritten Reich“ ein, der das LKE Stuttgart, die Polizeidirektion Stuttgart und die städtische Kripo Stuttgart beiwohnten. Schon wenige Tage später hatte Wilden die amtliche Verfügung erstellt.⁴⁵⁰ Schließlich veröffentlichte die Wiedergutmachungsabteilung des Justizministeriums am 22. Februar 1950 Wildens Entwurf als Erlass 19, den Otto Küster⁴⁵¹ als Abteilungsleiter (mit) zu verantworten hatte. Der Erlass leitete die gezielte und staatlich gelenkte Diskriminierung von Sinti und Roma in der Entschädigungspraxis ein:

Die Prüfung der Wiedergutmachungsberechtigung der Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes hat zu dem Ergebnis geführt, daß der genannte Personenkreis überwiegend nicht aus rassischen Gründen, sondern wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert worden ist. Da ferner Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge vielfach über keinen festen Wohnsitz verfügen, sondern im Lande umherziehen, muß auch damit gerechnet werden, daß Doppelanträge gestellt werden. Schließlich ist festgestellt worden, daß sich der genannte Personenkreis nicht selten unrichtiger Namen oder doch jedenfalls solcher Namensbezeichnungen bedient, die ihnen nach den standesamtlichen Vorschriften nicht zukommen.⁴⁵²

Diese wenigen Zeilen bringen das Grundproblem des institutionellen Rassismus zum Ausdruck, mit dem die Minderheit sich in den nächsten Jahrzehnten konfrontiert sah.⁴⁵³ Zu Lasten der NS-Überlebenden der Minderheit führte der Text unreflektiert tief verwurzelte antiziganistische

450 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 145.

451 Siehe Kapitel 2.1.1.

452 Runderlass 19, S. 24.

453 Die Unabhängige Kommission Antiziganismus macht in ihrem Bericht „Perspektivwechsel“ deutlich, dass Sinti und Roma weiterhin von institutionellem Antiziganismus in der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, siehe: UKA (Hg.): Perspektivwechsel, S. 215–295.

(Fremd-)Zuschreibungen fort, die sich über Jahrhunderte im Behördenapparat festgesetzt hatten. Stets hing die pauschale Verurteilung der Minderheit als „Asoziale“ und „Kriminelle“ wie ein Damoklesschwert über den Köpfen der NS-Überlebenden, sodass ebenso eine Kausalität zwischen häufig wechselnden Wohnorten und krimineller Tendenzen evident schien. Gleichzeitig griffen Küster und Wilden auf das „rassenanthropologische“ Konzept der „rassischen“ Einteilung zurück, das eine Schlüsselkategorie der NS-Rassenideologie sowie der „Nürnberger Gesetze“ darstellte – ebenso wie im späteren Erlass 41. Als vermeintlich logische Konsequenz ordneten Küster und das Justizministerium obligatorische Polizeikontrollen aller Sinti und Roma an. Mit den Ermittlungen beauftragten sie das LKE, das engmaschig mit den „Landfahrerstellen“ in Karlsruhe und München kooperieren sollte. Alleine die Tatsache, dass sie das LKE als Landesoberbehörde mit den Ermittlungen betrauten, verdeutlicht die Brisanz, die das vermeintliche „Zigeuner“-Problem aus Sicht des Ministeriums und der Entschädigungsbehörden einnahm. Offensichtlich verfolgte der Erlass 19 eine radikalere Linie als der polizeiinterne Vorschlag aus Karlsruhe.⁴⁵⁴

Küsters Erlass 19 und die darin tradierten Stereotype spiegeln seine Ambivalenz wider. Denn laut Goschler habe er „als Staatsbeauftragter für Wiedergutmachung in Württemberg-Baden seinem Land den Ruf als ‚Musterländle‘ der Wiedergutmachung erworben“ und sich für eine großzügige Entschädigungspraxis eingesetzt. Doch seine unbarmherzige Haltung gegenüber Sinti und Roma steht eindeutig konträr dazu.⁴⁵⁵

Die Nähe zum NS-Jargon und den damit einhergehenden Denkmustern scheint keine Besorgnis im württembergisch-badischen Justizministerium ausgelöst zu haben. Ausgerechnet in Bayern rief der pauschalisierende Erlass ein kritisches Echo hervor, obwohl der Freistaat bereits 1946 – als erstes Land – bei der Vorgängerinstitution des bayerischen Landeskriminalamtes eine Abteilung für „Zigeunerfragen“ (ab 1950: „Landfahrerzentrale“) eingerichtet hatte, um mithilfe der Kripo das vermeintlich erstarkende „Zigeunerunwesen“ einbremsen zu können. Damit übernahm Bayern nach 1945 abermals eine Vorreiterrolle in der antiziganistischen Minderheitenpolitik.⁴⁵⁶ Ebenfalls hatte Meixner, Mitarbeiter des Zentralamts für Kriminalidentifizierung München,

454 Runderlass 19, S. 24.

455 Goschler: Wiedergutmachung, S. 165.

456 Siehe Kapitel 3.1.3; Schenk: Rassismus, S. 368, 370f.; Fings/Sparing: Rassismus, S. 355.

im Januar 1950 das LAW Stuttgart kontaktiert und plädierte für eine Kooperation zwischen den Entschädigungsbehörden und der Polizei:

In Anbetracht der Tatsache, dass Zigeuner nicht in gleichem Masse politischen Verfolgungen ausgesetzt waren wie die Juden, sondern zu einem grossen Teil aus kriminellen und asozialen Gründen in die Konzentrationslager gebracht wurden, vielfach überhaupt nicht in KZ's gewesen sind und Fälle bekannt sind, dass Zigeuner sogar Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen waren, ist es angebracht, die Wiedergutmachungsforderungen von zigeunerischen Personen einer besonderen Überprüfung zu unterziehen.⁴⁵⁷

Wilden pflichtete ihm bei, dass „alle ‚geeigneten‘ Maßnahmen ergriffen werden mussten, um eine unrechtmäßige Inanspruchnahme von Wiedergutmachungsmitteln zu verhindern.“⁴⁵⁸ Es ist nicht belegt, ob Philipp Auerbach als Leiter der bayerischen Entschädigungsbehörden Kenntnis über die polizeiliche Stellungnahme besaß.⁴⁵⁹ Doch vertrat er eine konträre Meinung, als er am 13. März 1950 Otto Küster seine Bedenken zum Erlass 19 vortrug:⁴⁶⁰

Ich bin zu meinem lebhaften Bedauern nicht in der Lage, Ihrem Erlass bezüglich der Einreichung von Wiedergutmachungsanträgen von Zigeunern zuzustimmen. [...] Der Behauptung in dem Runderlass, wonach der genannte Personenkreis überwiegend nicht aus rassischen Gründen, sondern wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung, verfolgt und inhaftiert worden sei, kann so, wie es dort dargestellt ist, von hier aus nicht zugestimmt werden.⁴⁶¹

457 Zit. nach: Franjic: Wiedergutmachung, S. 339, FN 1101.

458 Ebd., S. 340.

459 Siehe Kapitel 2.1.1.

460 Der Akte lässt sich entnehmen, dass ein Mitarbeiter des bayerischen Landesentschädigungsamtes (Abteilung „Anerkennung“) Auerbachs Stellungnahme zusammengestellt hatte. Doch Auerbach hatte das Schreiben unverändert unter seinem Namen an alle Landesvertreter verschickt. Auerbach (München) an Küster (Stuttgart), 13.3.1950, LAV NRW R, NW 114, Nr. 25, fol. 47–49.

461 Ebd., fol. 47.

Auerbach argumentierte mit der NS-„Asozialen“-Politik, wovon auch vorbestrafte Sinti und Roma sowie Juden gleichermaßen betroffen sein konnten. So beispielsweise bei der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ (1938), bei der die Nationalsozialisten unter anderem den genannten Personenkreis zu Arbeitseinsätzen in Konzentrationslagern herangezogen hatten. Doch hinsichtlich der jüdischen Männer merkte Auerbach an: „Man wird bei Betrachtung dieser Sachlage nicht umhin können, festzustellen, dass die letzteren Personen wohl kaum als asozial zu bezeichnen waren.“⁴⁶² Daraus schlussfolgerte er eine „willkürliche Auslegung“ des „Erlasses zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ vom 14.12.1937 und eine „willkürliche Abschätzung über den als ‚asozial‘ bezeichneten Personenkreis“ – auch zu Lasten von Sinti und Roma. Ebenso sei bei der Radikalisierung der „Zigeuner“-Politik eine „Überschneidung der asozialen und rassistischen Gegebenheiten“ vorhanden gewesen:

Die zigeunerischen Personen, welche in das Konzentrationslager eingewiesen worden sind, können nun nicht einfach deshalb als asozial und verbrecherisch angesehen werden, weil der Erlass des Reichsführers der SS bzw. die Einordnung des rassehygienischen Instituts in Berlin diese als solche dargestellt hat. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Verfolgung und Einweisung der Zigeuner in die Konzentrationslager nicht ausschließlich aus rassistischen Gründen erfolgten. Dies kann jedoch nicht zur allgemeinen Auffassung führen, dass der überwiegende Teil wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung verfolgt wurde.⁴⁶³

Zwar vertrat Auerbach eine deutlich moderatere Einstellung hinsichtlich der NS-Verfolgung von Sinti und Roma, doch offensichtlich konnte er sich nicht von einem antiziganistischen Grundverständnis lösen: „Ausserdem möchte ich anregen, bei der evtl. in Frage kommenden Diskussion zu erwägen, ob bei zigeunerischen Personen, welche keine oder nur geringfügige Vorstrafen und vor ihrer Inhaftnahme einen ständigen Wohnsitz und Arbeitsplatz hatten, eine rassistische Verfolgung angenommen werden kann.“⁴⁶⁴

462 Ebd.

463 Ebd.

464 Ebd.

Dies impliziert, dass Personen, deren Leben abseits der bürgerlichen Norm verlief – etwa durch einen fehlenden festen Wohnsitz, Saisonarbeit oder ambulante Tätigkeiten – aus Sicht des Bayerischen Landesentschädigungsamtes und Auerbachs prinzipiell unter dem Verdacht der „Asozilität“ stehen konnten und sie daher von polizeilich begründeten Sicherheitsmaßnahmen ausgehen mussten. Letztlich liest sich Auerbachs Haltung als Rechtfertigung einer länderübergreifenden Kooperation zwischen den Polizei- und Entschädigungsbehörden. Möglicherweise verfolgte Auerbach eine strategische Haltung, die zum einen seine reflektiertere Seite zum Ausdruck brachte, als er sich gegen die Pauschalisierungen stellte, doch gleichzeitig versuchte er zum anderen, den Stellenwert der damals noch regional agierenden „Landfahrerstelle“ zu erhöhen: „Die Feststellung, ob rassistische oder asoziale Gründe vorwiegend für die Inhaftsetzung ausschlaggebend waren, ist meines Erachtens nur in Zusammenarbeit mit dem Zentralamt für Kriminalidentifizierung und der jeweils in den übrigen Ländern bestehenden Dienststellen für Polizeistatistik wenigstens annähernd zu treffen.“⁴⁶⁵

Die Stellungnahmen Auerbachs verdeutlichen seine ambivalente Haltung gegenüber der Minderheit. Er spricht sich gegen eine Pauschalisierung im Stile Württemberg-Badens aus und bittet um Differenzierungen, allerdings war auch er von Stereotypen hinsichtlich der Minderheit geprägt und begegnete ihr nicht unbefangen.

Mit Auerbachs Stellungnahme war die Debatte um die württembergisch-badische Verfügung nicht beendet, denn in der „interministeriellen Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungsfragen“⁴⁶⁶ diskutierten die Vertreter rege über den Erlass. Marcel Frenkel (Nordrhein-Westfalen) erkannte die rassistische Verfolgung der „Zigeuner“ an, äußerte generelle Unschuldsvermutungen und forderte eine Beweislastumkehr hinsichtlich der Minderheit:

Wir sollten nur davon ausgehen, dem Betreffenden nachzuweisen, dass er aus kriminellen Gründen weggeschafft worden ist. Wenn wir diesen Nachweis nicht bringen, dann müssen wir zu seinen Gunsten annehmen, [...] dass er aus rassistischen Gründen verfolgt worden ist. Das sind wir diesen Leuten schuldig und

465 Ebd.

466 Philipp Auerbach hatte die Arbeitsgemeinschaft 1948 als überzonale Einrichtung gegründet, um mit allen Vertretern der Länder über Wiedergutmachungsfragen diskutieren zu können. Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit, S. 88.

uns selbst schuldig. Man hat auch nicht gefragt, wie es bei den Juden war, man hat sie auch en bloc weggeholt.⁴⁶⁷

Offensichtlich hatten die Konferenzteilnehmer über die vermeintliche Kriminalität der Minderheit diskutiert, die den Betroffenen das Recht auf Wiedergutmachungsleistungen entzog. Denn Auerbach setzte sich mit der Kategorie der Kriminalität auseinander:

Aber seien Sie vernünftig, die Strafe die die Zigeuner hatten, sind alle Bagatelstrafen. Ich billige jedem anständigen Zigeuner 10 kleine Straftaten zu. Es sind dies: Weissagen, kleine Diebstähle, etc., aber richtige Verbrechen wie Mord oder Raub finden Sie bei Zigeunern ausgesprochen selten. [...] Wenn man also heute dazu übergeht, diese Leute als Kriminelle zu betrachten, dann begeht man einen Fehler. Es könnte passieren, dass in einigen Jahren erklärt wird, die Juden waren auch nicht rassistisch Verfolgte, sie waren zum großen Teil kriminelle und entartete Menschen.⁴⁶⁸

Als ehemaliger jüdischer NS-Verfolgter befürchtete Auerbach, dass Juden unter dem Rückgriff auf antisemitische Topoi – wie etwa dem Juden als „Parasit“⁴⁶⁹ – das gleiche Schicksal der radierten Diskriminierung und Kriminalisierung wie Sinti und Roma ereilen könnte. Neben Bayern und Nordrhein-Westfalen lehnte noch Bremen die württembergisch-badische Position ab.⁴⁷⁰ Die Studien von Goschler, Margalit und Feyen führen dies in den Fällen von Auerbach und Frenkel auf ihre eigenen Verfolgungserfahrungen zurück, da sie im Nationalsozialismus als Juden und aufgrund ihrer politischen Tätigkeit in Konzentrationslagern inhaftiert waren. Denn hessische und (süd-)badische Vertreter ohne Verfolgungshintergrund hatten die Haltung Küsters und Wildens verteidigt.⁴⁷¹ Hessen, (Süd-)Baden und auch Württemberg-Baden waren von der Beweislast der Minderheit überzeugt.⁴⁷² Letztlich zeigt die Diskussion, dass auch bei der kritischen Auseinandersetzung mit der NS-„Zigeuner“-Politik antiziganistische

467 Zit. nach: Scharffenberg: Sieg, S. 168.

468 Zit. nach: ebd., S. 167.

469 IfZ München (Hg.): Hitler, Mein Kampf, S. 472, 833, 1056, 1582.

470 Scharffenberg: Sieg, S. 168 f.

471 Goschler: Wiedergutmachung, S. 159; Margalit: Nachkriegsdeutschen: S. 145, 147 ff.; Feyen: Verfolgte „Zigeuner“, S. 333 f., 337 f.

472 Scharffenberg: Sieg, S. 168 f.

Stereotype handlungsleitend waren – wenn auch vermutlich generationell verankert wie bei Auerbach. Doch die kritischen Positionen hielten Küsters Abteilung nicht von der weiteren Nutzung des Erlasses ab, sodass das LKE/LKA bis 1954 obligatorische erkennungsdienstliche Behandlungen unter der Leitung des Kriminalisten Otto Walker durchführte. Zum einen belegt ein Schreiben des baden-württembergischen Landes kriminalamts, dass die Landesoberbehörde zwischen 1950 und 1954 „aus Anlaß der Bearbeitung von Wiedergutmachungsanträgen das Personenfeststellungsverfahren“ durchführte.⁴⁷³ Zum anderen wurde im Herbst 1953 das überzonale Bundesentschädigungsgesetz eingeführt, dessen Paragraph 104 (1) vermuten lässt, dass der diskriminierende Erlass 19 und damit die direkte Einbindung der Kriminalpolizei infolgedessen – wenn auch verspätet im Behördenalltag umgesetzt – aufgehoben wurde.⁴⁷⁴

2.2.3.1 *Das Zünglein an der Waage: Der Einfluss kriminalpolizeilicher Gutachten des LKE*

Ohne konkreten Tatverdacht kriminalisierte der Erlass 19 die NS-Überlebenden, was dazu führte, dass die Kripo sie wie Straffällige behandeln konnte. Sobald ein Minderheitsangehöriger einen Entschädigungsantrag bei den LAW gestellt hatte, leiteten die Ämter die Akten an das LKE in Stuttgart weiter.⁴⁷⁵ Beim LKE war allen voran der Kriminalist Otto Walker, der einen Großteil der untersuchten Gutachten ausgestellt hatte, an der diskriminierenden Praxis beteiligt.⁴⁷⁶ Das LKE wiederum beauftragte Erkennungsdienstabteilungen lokaler Kripostellen mit der Vernehmung der Antragsteller. Die NS-Überlebenden wurden dort hin vorgeladen, erkennungsdienstlich behandelt und fotografiert.⁴⁷⁷ In

473 Haas (LKA – Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 29.10.1956, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 123.

474 „Vorläufige Dienstanweisung“, undatiert, HStAS EA 2/301 Bü. 107, fol. 143; BEG-1953 § 104 (1): „Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, aufgehoben“, in: BGBl. Nr. 62, 21.9.1953, S. 1407.

475 Etwa: LAW (Karlsruhe) an LKE (Stuttgart), 21.5.1951, GLA 480 Nr. 737 (1), fol. 19; Walker (LKE) an LAW (Karlsruhe), 26.2.1951, ebd. Nr. 4006 (1), fol. 18; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 21.12.1950, StAL EL 350 I Bü. 4159, fol. 31.

476 Zur Vita von Otto Walker siehe Kapitel 4.1.3.1.

477 Beispielsweise erfassten die Mitarbeiter des Stuttgarter Erkennungsdienstes folgende Informationen: Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf, Größe, Gestalt, Gesicht, Haarfarbe, Bart, Augenfarbe und besondere Kennzeichen. Erkennungs-

zahlreichen Entschädigungsakten sind die Fotoreihen überliefert. Sie bestehen aus den in der Polizeifotografie üblichen Dreierserien, die in Deutschland bereits im Kaiserreich Einzug in die Polizeipraxis hielten.⁴⁷⁸ Frank Reuter konstatierte, dass mit den Dreierserien ein „neuer Bildcode [entstanden sei], der signifikant vom üblichen Porträt abwich und die abgebildete Person als außerhalb der bürgerlichen Norm stehend, mithin als – potenziellen oder tatsächlichen – Kriminellen markierte.“⁴⁷⁹ Die RHF in Berlin bekam reichsweit von den Kriminalpolizeistellen die Dreierserien der Erfassungen für ihre pseudowissenschaftlichen Untersuchungen zur Verfügung gestellt, was die Kooperation der NS-Wissenschaft und des Polizeiapparates als „wissenschaftlich-polizeilicher Komplex“ noch einmal verdeutlicht. Für die Kriminalpolizei Stuttgart lässt sich die Zusammenarbeit anhand von Anton Reinhardt aufzeigen. Er war im April 1937 wegen des Vorwurfes der schweren Körperverletzung bei der Kripoleitstelle Stuttgart erkennungsdienstlich erfasst und fotografiert worden (**Abb. 2**). Die kriminalpolizeiliche Aufnahme findet sich ebenso auf seiner Karteikarte der RHF.⁴⁸⁰

Nach Zusammenbruch des NS-Regimes hatte Anton Reinhardt einen Entschädigungsantrag in Stuttgart gestellt und wurde im Rahmen des Erlasses 19 zur Kripo Stuttgart vorgeladen. Anton Mall, der frühere Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ (1919–1939), führte am 22. Mai 1950 seine Vernehmung und Erfassung durch (**Abb. 3**).⁴⁸¹ Es lässt sich vermuten, dass Mall Anton R. auch schon im Jahre 1937 erkennungsdienstlich behandelt hatte – Mall war in seinem Posten

dienst der Polizei (Stuttgart), 13.7.1950, StAL EL 350 I Bü. 8098, fol. o.A.; Erkennungsdienst der Polizei (Stuttgart), 22.5.1950, ebd. Bü. 4160, Anlage 2 zu fol. 35. Lediglich in einer Einzelfallakte konnte ein Fingerabdruckblatt ausfindig gemacht werden. Über den Verbleib der übrigen Blätter sind keine Informationen vorhanden. Waren die Fingerabdrücke bereits vorhanden, wurden diese reproduziert. Fingerabdruckblatt des Landesfahndungsamts Nordwürttemberg-Nordbaden, 23.9.1946, ebd. Bü. 5838, fol. o.A.

478 Ebenso nutzte die RHF die Dreierserien für ihre „rassenhygienischen“ Untersuchungen von Sinti und Roma, was die Wirkmacht des „wissenschaftlich-polizeilichen Komplexes“ deutlich zutage treten lässt. Reuter: Bann, S. 385. Näheres zur Polizeifotografie und deren Auswirkungen auf den Diskriminierungsprozess von Sinti und Roma siehe ebd., S. 381–385.

479 Reuter: Bann, S. 381.

480 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Stuttgart), 22.5.1950, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 44; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 9.6.1950, ebd., fol. 42; BArch R 165/52 Reinhardt, Anton, geb. 23.09.1910.

481 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Stuttgart), 22.5.1950, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 44.



Abb. 2. Erkennungsdienstliche Aufnahme von Anton Reinhardt, Kriminalpolizeistelle Stuttgart; Bundesarchiv Berlin R 165/52 Reinhardt, Anton.



Abb. 3. Erkennungsdienstliche Aufnahme von Anton Reinhardt, Polizeipräsidium Stuttgart, 22.5.1950; StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 43.

dem Erkennungsdienst untergeordnet und führte auch Personenfeststellungsverfahren durch.⁴⁸² Damit war Anton Reinhardt nicht nur mit einem früheren Täter konfrontiert, sondern wurde ebenso an einem „Ort des Terrors“ vernommen, denn die Kripo Stuttgart war 1950 bereits im „Hotel Silber“ untergebracht, dem früheren Sitz der Gestapo Stuttgart.⁴⁸³

Darüber hinaus erkundigten sich die Kripobeamteten stets nach „Zigeunernamen“ der Antragsteller (und deren gesamter Familie).⁴⁸⁴ Vermutlich flossen auch diese Informationen in die Polizeidatenbanken ein und ermöglichten den Behörden ein engmaschigeres Kontrollnetz. So war spätestens seit 1952 beim LKA Baden-Württemberg eine „Merkmal- und Spitznamenkartei“ vorhanden.⁴⁸⁵ Nach der erkennungsdienstlichen Behandlung befragten die Kripobeamteten die Antragsteller zu intimen Details ihres individuellen Verfolgungsschicksals. Hierbei handelte es sich um eine Form der „Zwangskommunikation“⁴⁸⁶, bei der die Betroffenen in einer „feindlichen Umgebung“ wieder ihr Trauma durchleben mussten.⁴⁸⁷ Darüber hinaus mussten die Überlebenden der staatlichen Vernichtungspolitik ihre Erlebnisse mithilfe von Zeugen und Dokumenten belegen. Daher führten die Polizisten üblicherweise weitere Zeugenbefragungen durch. Zum Schluss übermittelte die Polizeistelle das angefertigte Dossier an das LKE, das die erhobenen Daten bundesweit an alle Erkennungsdienstzentralen verschickte, um sie mit den dortigen

482 Zur Karriere von Anton Mall siehe Kapitel 4.1.3.4.

483 Vgl. <https://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/polizei-im-silber/1945-1984/polizei-praesidium-und-kriminalpolizei-nach-dem-krieg/> (Zugriff: 14.1.2024).

484 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 13.7.1951, GLA 480 Nr. 3175 (1), fol. 10f.; Vernehmungprotokoll der Polizei (Bad Mergentheim), 31.1.1951, StAL EL 350 I Bü. 9384, Anl. 1 zu fol. 16.

485 Organigramm des LKA BW, undatiert, HStAS EA 2/301 Bü. 107, fol. 139 zu 135.

486 Karola Fings und Frank Sparing konstatieren: „Verhörsituationen haben zunächst einmal grundsätzlich den Charakter einer ‚Zwangskommunikation‘, welche unter den Bedingungen des Nationalsozialismus in noch stärkerem Maße von einer Asymmetrie zwischen Verhörenden und Verhörten geprägt war. Die Vernehmungen wurden in der Regel nicht einfach protokolliert, sondern in die Sprache der Polizeibürokratie übersetzt, nachträglich bearbeitet und so Verkürzungen, Streichungen und Umformulierungen unterworfen.“ Fings/Sparing: Rassismus, S. 20.

487 Ebenfalls ist auffällig, dass die Gutachten und Vernehmungen stets sehr sachlich ausgeführt wurden und keine emotionale Ebene erreicht wurde. Selbst auf die Berichte von familiären Tragödien und finanziellen Verlusten reagierten die Beamteten sachlich bis ungläubig. Jegliches Verständnis für die prekäre Situation der NS-Überlebenden und deren schwieriges Schicksal sucht man in den Gutachten vergeblich. Diese Attitüde, gepaart mit der speziellen Verhörsituation in den Polizeibüros, beeinflusste die Antragsteller ebenso.

Karteien abzugleichen. Darunter befanden sich – wie im Erlass 19 vorgegeben – die „Landfahrerpelzeinstellen“ in Karlsruhe und München.⁴⁸⁸ Neben den staatlichen Behörden kooperierte das LKE routinemäßig mit alliierten Organisationen – wie Suchdiensten oder Sammelstellen für NS-Dokumente.⁴⁸⁹ Prinzipiell benötigten die LKE viel Zeit für ihre Gutachten – meist nahm die Recherche mehrere Monate in Anspruch.⁴⁹⁰ Dies bedeutete für häufig in Armut lebende Sinti und Roma einen täglichen Kampf um existenzielle Güter.⁴⁹¹ 1954 entfiel zwar die generelle Ermittlungspflicht der Kriminalpolizei, dennoch blieb sie weiterhin ein wichtiger Kooperationspartner der Entschädigungsbehörden.⁴⁹²

488 LAW (Stuttgart) an LKA (München), 11.1.1950, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 47; LAW (Stuttgart) an LKA (München), 13.1.1950, ebd. Bü. 1931, fol. 10; LKA (München) an LAW (München), 9.9.1954, ebd. Bü. 36758, fol. 12; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 13.11.1950, GLA 480 Nr. 4212, fol. 19; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 13.7.1951, ebd. Nr. 3175 (1), fol. 10f.

489 Hierbei handelte es sich unter anderem um den International Tracing Service mit Sitz in Bad Arolsen und das Berlin Document Center. Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 18.10.1950, ebd. Nr. 6120, fol. 21; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 5.9.1951, ebd. Nr. 737 (1), fol. 20f.; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 6.9.1951, ebd. Nr. 1147 (1), fol. 44; Dalheim (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 30.1.1952, ebd. Nr. 6179 (3) fol. 4; Walker (LKE) an LAW (Stuttgart), 30.10.1950, StAL EL 350 I Bü. 5185, fol. 42; Roos (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 5.8.1950, ebd. Bü. 9149, fol. 70; Inhaftierungsbescheinigung des ITS (Bad Arolsen), 3.1.1951, ebd. Bü. 1930, fol. 82/1; Walker (LKE) an LAW (Stuttgart), 14.2.1951, ebd. Bü. 1931, fol. 18; Polizei (Heilbronn) an LAW (Stuttgart), 13.3.1951, ebd. Bü. 1930, fol. 91; LKA (München) an LAW (München), 9.9.1954, ebd. Bü. 36758, fol. 12. Zum Hintergrund der Einrichtungen: <https://arolsen-archives.org/ueber-uns/kurzportraet/> (Zugriff: 31.12.2023); Heusterberg: Personenbezogene Unterlagen, S. 147 ff.

490 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 5.9.1951, GLA 480 Nr. 737 (1), fol. 20.

491 Für die lange Zeitspanne gab es unterschiedliche Gründe: Unter anderem mussten Antworten der angefragten Behörden abgewartet werden, teilweise waren Akten nicht verfügbar und daraus resultierten Missverständnisse. Manche Antragsteller erschienen nicht zu den Polizeivernehmungen oder konnten gar nicht erreicht werden. LAW (Karlsruhe) an LKE (Stuttgart), 28.6.1950, ebd. Nr. 631 (1), fol. 43; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 18.10.1950, ebd. Nr. 6120 (1), fol. 21; Ruhs (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 22.8.1950, ebd. Bü. 5415, fol. 50; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 9.2.1951, ebd. Bü. 1930, fol. 82.

492 Haas (LKA – Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 29.10.1956, HStAs EA 2/303 Bü. 617; Polizei (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 17.5.1954, GLA 480 Nr. 1374 (2), fol. 153; Walker (LKA – Stuttgart) an LG (Karlsruhe), 25.1.1954, ebd., fol. 160; Polizei (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.5.1957, ebd. Nr. 1256 (1), fol. 112; LAW (Karlsruhe) an Polizei (Karlsruhe), 23.7.1957, ebd. Nr. 1079, fol. 6; Polizei (Knielingen) an LAW (Karlsruhe), 30.8.1957, ebd., fol. 50; Polizei (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 3.2.1958, ebd. Nr. 1256 (1), fol. 147; Polizei (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 1.10.1958, ebd. Nr. 631 (1), fol. 155; LAW (Karlsruhe) an Polizei (Karlsruhe), 25.1.1963, ebd. Nr. 30658, fol. 11; Polizei (Karlsruhe) an LAW

2.2.3.2 *Deportation in das deutsch besetzte Polen im Mai 1940*

Wie bereits die LAW-Bescheide veranschaulichten, wurden die Überlebenden der Mai-Deportation trotz ihrer traumatischen Erfahrungen stets kritisch beäugt; die Gutachten des LKE bildeten dabei keine Ausnahme.⁴⁹³ Unmittelbar nach Kriegsende ordneten die Polizeistellen die Verschleppung im Mai 1940 in das „Generalgouvernement“ noch als rassistische Verfolgungsmaßnahme ein und erkannten damit die NS-Überlebenden als entschädigungsberechtigt an. Doch zu Beginn der 1950er-Jahre wandelte sich diese Einschätzung. Im Juli 1950 war Otto Walker noch unschlüssig, ob die Karlsruher Sintiza Emma W. aufgrund ihrer „Evakuierung nach Polen wiedergutmachungsberechtigt“ sei.⁴⁹⁴ Doch dabei ließ er es nicht beruhen: Zusätzlich verwies er „auf ähnliche Fälle“, bei denen die Anträge hinsichtlich der Mai-Deportation abgelehnt worden waren.⁴⁹⁵ Im September 1950 postulierte Walker, dass „eine rassistische Verfolgung nicht verneint werden“ könne, es aber dennoch „keine Möglichkeit zur Wiedergutmachung“ gebe.⁴⁹⁶ Einen Monat später hatte sich seine Meinung gefestigt, als er behauptete: „Von wenigen Ausnahmen abgesehen [...] dürften diese Personen nicht wiedergutmachungsberechtigt sein“.⁴⁹⁷ Von einer rassistischen Verfolgungsmaßnahme war damit keine Rede mehr. Walker war mit seiner Einschätzung nicht allein, denn in der gesamten BRD werde „die im Jahre 1940 erfolgte Evakuierung [...] nach übereinstimmender Feststellung aller Länder nicht als politische Haft angesehen“.⁴⁹⁸ 1951 kolportierte er die Sichtweise des OKW, dass die Deportation primär als „Evakuierung“ ganzer Familien auf „rein militär-strategische[n] Maßnahme[n]“ zurückgehe.⁴⁹⁹ Der OKW-Befehl beruhte auf dem Stereotyp des „Spionageverdachts“, und die Nachkriegsbehörden versuchten die Deportation zusätzlich mit der anti-ziganistischen Denkfigur des „asozialen und kriminellen Zigeuners“ zu

(Karlsruhe), 11.7.1963, ebd., fol. 20; LKA (Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 28.2.1956, StAL EL 350 I Bü. 60087 I, fol. 62; LAW (Stuttgart) an LG (Stuttgart), 13.5.1958, ebd. Bü. 60297, fol. 22. Siehe Kapitel 2.2.3.

493 Zimmermann: Rassenutopie, S. 177; Fings/Sparing: Rassismus, S. 215 ff.

494 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 20.6.1950, GLA 480 Nr. 3522 (1), fol. 11.

495 Ebd.

496 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 28.9.1950, GLA 480 Nr. 3092 (1), fol. 29.

497 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 3.10.1950, ebd. Nr. 3136 (1), fol. 35.

498 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 8.10.1951, ebd. Nr. 141 (1), fol. 13.

499 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 25.1.1951, ebd. Nr. 631 (1), fol. 50 f.

erklären. Daraus resultierte der Vorwand, dass hauptsächlich sicherheitspolizeiliche und militärstrategische Gründe zur Verschleppung hunderter Sinti- und Roma-Familien geführt hätten. Eine Dekonstruktion der über Jahrhunderte tradierten Vorurteile nahmen die Landesentschädigungsämter und die Polizei zu Beginn der 1950er-Jahre nicht vor, stattdessen verwehrten sie den Überlebenden eine Entschädigung.

Die Beweispflicht lag bei den Antragstellern, aber häufig fehlten kriegsbedingt zahlreiche Unterlagen. Neben dem Heidelberger Karl W. konnte der Karlsruher Michael W. seine individuelle Verfolgungsgeschichte nicht mit Dokumenten belegen, sodass Walker dem LAW vorschlug, Strafregisterauszüge anzufordern, um „Rückschlüsse auf die Gründe, die zur Inhaftierung [...] führten“, zuzulassen.⁵⁰⁰ Dies spiegelt das omnipräsente Misstrauen wider, dem die Minderheit stets ausgesetzt war.

Allgemein werteten die Behörden die Deportation oder die KZ-Einweisung nicht automatisch als unrechtmäßige Zäsur im Leben der Betroffenen. War der Antragsteller vorbestraft, so ordnete die Behörde etwa die KZ-Haft als eine staatliche Erziehungsmaßnahme ein. Diese habe aufgrund des Lebensstils früher oder später eintreten müssen und stellte somit keinen rechtswidrigen und entschädigungsfähigen Tatbestand dar.⁵⁰¹ Im Fall von Theresia R. war Walker sogar davon überzeugt, dass ihre Aussagen „wohl auch kaum den Tatsachen entsprechen“ dürften. Denn „wie es sich hier in ähnlich gelagerten Fällen immer wieder zeigt, lebten die nach Polen evakuierten Personen in Verhältnissen, die zum Teil besser waren als in ihrer alten Heimat.“⁵⁰² Und bei Christian R. schlussfolgerte er lapidar, dass die Deportationsopfer sich nicht in politischer Haft befunden hätten, da sie im besetzten Polen „noch grössere Freiheit genossen“ hätten als im Deutschen Reich.⁵⁰³ Doch Walker wusste, dass die Deportierten Deutschland unter der Androhung von KZ-Haft nicht mehr betreten durften.⁵⁰⁴ Ebenso ließ er freimütig außer Acht, dass die Betroffenen nicht nur ihren materiellen Besitz, sondern auch ihre Heimat zurücklassen mussten.

500 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 28.9.1950, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 29; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 26.10.1951, ebd. Nr. 12375 (1), fol. 13.

501 Baumann: Verbrechen, S. 219f.

502 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 3.10.1950, ebd. Nr. 3136 (1), fol. 35.

503 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 13.7.1951, ebd. Nr. 3175 (1), fol. 10f.

504 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 26.2.1951, ebd. Nr. 4006 (1), fol. 18f.

Zu Beginn der 1950er-Jahre war die Einschätzung der antiziganistischen Gewalttaten ohnehin nicht zugunsten der Überlebenden geprägt, doch die Entschädigungssituation verschärfte sich im Juli 1951 mit der Veröffentlichung des Erlasses 41 nochmals maßgeblich. Küster ordnete die „ausnahmslose“ Ablehnung aller Anträge von „Zigeunern und Zigeunermischlingen“ an, die sich „auf ihre Zwangsumsiedlung in das Generalgouvernement“ stützten. Nach dem Inkrafttreten des Erlasses 41 besaßen die Überlebenden der Mai-Deportation keine Chance auf ein positives Polizeigutachten, denn Walkers Team orientierte sich stets am Erlass des Justizministeriums.⁵⁰⁵

Fallbeispiel: Josefine und Johannes R.

Am 16. Mai 1940 hatte die Ludwigshafener Kriminalpolizei das Ehepaar Josefine und Johannes R. mitsamt ihren fünf Kindern verhaftet und über das Sammellager Asperg in das besetzte Polen deportiert.⁵⁰⁶ Der Asperger Transport erreichte nach einer mehrtägigen Bahnfahrt Polen – die Insassen waren geplagt von Angst, Hunger, Durst und Ungewissheit.⁵⁰⁷ Im „Generalgouvernement“ angekommen, folgte eine Odyssee durch Ghettos und Zwangsarbeitslager.⁵⁰⁸ Mitte August 1944 gelang Josefine R. und ihren Kindern die Flucht nach Deutschland, wo sie nach und nach in Heidelberg eintrafen:

Obwohl die ganze Familie von Heidelberg⁵⁰⁹ aus im Jahre 1940 festgenommen und nach Polen transportiert wurde, kam ich alleine mit der jüngsten Tochter Sibille im August 1944 zurück. Mein Mann [sic!] hatte ich das letzte Mal im April 1942 in

505 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 23.11.1951, ebd. Nr. 7276 (1), fol. 4; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 23.10.1951, ebd. Nr. 3093 (1), fol. 12f.; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 8.10.1951, ebd. Nr. 141 (1), fol. 12f.; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 5.9.1951, ebd. Nr. 737 (1), fol. 20f.

506 Zimmermann: Rassenutopie, S. 172.

507 Krausnick: Abfahrt, S. 14f.; Fings / Sparing: Rassismus, S. 215–226.

508 Vernehmungprotokoll der Polizei (Heidelberg), 1.6.1951, GLA 480 Nr. 3175 (1), fol. 12f.

509 Laut Josefine R.s Entschädigungsakte verhaftete sie die Kriminalpolizei in Ludwigshafen am Rhein, doch liegt die Vermutung nahe, dass Frau R. – die in Heidelberg geboren worden war – Mitte der 1930er-Jahre von der Heidelberger Kommunalverwaltung aus der Stadt vertrieben wurde. Viele der aus Heidelberg ausgegrenzten Sinti zogen nach Ludwigshafen, um dort beruflich Fuß zu fassen. Daher lässt sich erklären, dass Frau R. auf Heidelberg statt auf Ludwigshafen zurückgriff. Gress: „Alt-Heidelberg e. V.“, S. 172 ff.

Kaschisko gesehen. Durch die Gestapo in Kaschisko musste ich erfahren, dass mein Mann angeblich im Vernichtungslager Auschwitz, infolge eines Herzfehlers verstorben sei. Ich selbst hatte aber gehört, dass mein Mann unter denjenigen war, welche vergast wurden.⁵¹⁰

Sowohl finanziell als auch gesundheitlich hatte die Deportation Spuren hinterlassen. Im März 1947 stellte Josefine R. in Karlsruhe einen ersten Entschädigungsantrag, da sie durch die Verschleppung „krank und arbeitsunfähig“ sei.⁵¹¹ Nachdem sie alle geforderten Nachweise eingereicht hatte, bekam sie wegen ihrer „Bedürftigkeit“ eine Sonderfondszahlung bewilligt, doch reichte die Summe nicht einmal für das Nötigste.⁵¹² Zwischenzeitlich war der Erlass 19 in Kraft getreten, weshalb das Karlsruher Landesamt im Juni 1950 das LKE einschaltete. Wegen der anhaltenden Recherchen stellte das LAW seine Zahlungen ein, bis es das polizeiliche Gutachten erhielt.⁵¹³ Bereits im Juli 1950 versuchte die Heidelberger Kripo Josefine R. erkennungsdienstlich zu erfassen, doch sie setzte sich aktiv gegen die Behandlung zur Wehr:

Ich verweigere jede erkennungsdienstliche Behandlung, da diese Gestapomethoden sind, die ich mir nicht mehr bieten lasse. Warum werden ausgerechnet wieder die Zigeuner erkennungsdienstlich behandelt wie Verbrecher und die grossen Herren bekommen ohne weiteres ihr Geld. Frau Göring hat sicher keine Fingerabdrücke machen müssen. Die sollen besser die Fingerabdrücke von den großen Naziverbrechern nehmen.⁵¹⁴

510 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heidelberg), 25.7.1950, GLA 480 Nr. 631 (1), fol. 53f.

511 Antragsformular des Amts für Wiedergutmachung (Karlsruhe), 21.3.1947, ebd., fol. 2.

512 Amt für Wiedergutmachung (Karlsruhe) an Antragstellerin, 25.6.1947, ebd., fol. 3; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 10.1.1949, ebd., fol. 15; Amtsgericht (Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 22.7.1949, ebd., fol. 20; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 22.7.1949, ebd., fol. 22.

513 LAW (Karlsruhe) an Stadtverwaltung (Heidelberg), 23.12.1950, ebd., fol. 49; LAW (Karlsruhe) an LKE (Stuttgart), 19.6.1950, ebd. fol. 41a. Parallel dazu forderte die Stadt Heidelberg Josefine R. auf, einen Teil ihrer Beihilfe an das Wohlfahrts- und Jugendamt Heidelberg abzugeben, um die durch „Verpflegung und Unterstützung“ entstandenen Kosten auszugleichen. Abtretungserklärung, 26.6.1950, ebd., fol. 44.

514 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heidelberg), 25.7.1950, ebd., fol. 53f.

Laut Protokollant habe sich Josefine R. auch nach „jedem gütigen Zureden verschlossen“ gezeigt.⁵¹⁵ Ihre Reaktion ist beachtlich, war sie doch finanziell von der Kooperation mit den Behörden abhängig. Die Ermittlungen gerieten durch ihren mutigen Protest trotzdem nicht ins Stocken, denn die Polizei konnte ihre Fingerabdrücke aus den vorhandenen Daktyloskopie-sammlungen⁵¹⁶ entnehmen und abgleichen lassen.⁵¹⁷ Dies verdeutlicht zum einen die Machtfülle der Nachkriegsbehörden und zum anderen das engmaschige Kontrollnetz der Polizei, das bereits kurz nach Kriegsende schnell wieder intakt war.

Obwohl Josefine R. schon im Juli 1950 zu ihrer Vernehmung erscheinen musste, verfasste Otto Walker sein Gutachten erst zehn Monate später.⁵¹⁸ Josefine R. konnte aufgrund der Auschwitz-Inhaftierung ihres Mannes Johannes eine Entschädigung beantragen, doch Walker kam zu folgendem Urteil: „Der genaue Grund der Einweisung ihres Ehemannes lässt sich heute nicht mehr feststellen. Es kann angenommen werden, dass er auf Grund einer strafbaren Handlung (z. B. Arbeitsbummelei) oder seines sonstigen Verhaltens wegen in das KZ Auschwitz eingeliefert wurde.“⁵¹⁹

Damit schien er im Fall von Johannes R. eine „rassisch“ motivierte Verfolgung, trotz der Inhaftierung in Auschwitz, auszuschließen. Stattdessen unterstellte er R., als „Krimineller“ in das Vernichtungslager deportiert worden zu sein. Die LKE-Gutachten waren zwar offiziell nur Empfehlungen, doch die Entschädigungsämter orientierten sich meist an den polizeilichen Stellungnahmen, und so begann für Josefine R. ein

515 Ebd. In dem untersuchten Konvolut ist lediglich der Protest zweier weiterer Personen aufzufinden gewesen: Vinzenz Rose und Anna R. Zu Vinzenz Rose siehe das Fallbeispiel in Kapitel 2.1.2. – Zu Anna R.: „Zu dieser Zuchthausarbeit gebe ich mich nicht her, lieber verzichte ich auf meine Entschädigung“. Der Protokollant vermerkte: „Weder das gütige Zureden des Sachbearbeiters noch das Einwirken des Ehemannes konnten eine Sinnesänderung herbeiführen.“ Otto Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 21.12.1950, StAL EL 350 I Bü. 4159, fol. 31.

516 Ab dem 1. Oktober 1946 waren alle über 18-jährigen Einwohner Deutschlands verpflichtet, eine sogenannte Kennkarte als Ausweispapier mit einem Lichtbild und einem Fingerabdruck bei sich zu tragen. Die Polizeidienststellen fertigten diese an und verfügten daher über die speziellen Sammlungen, auf die sie im Rahmen der Entschädigungsermittlungen zurückgreifen konnten. „Kennkartenaktion in Württemberg-Baden“, in: Badische Neueste Nachrichten, 27.8.1946, S. 3.

517 Walker (LKE) an LAW (Karlsruhe), 26.2.1951, GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 18; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 21.12.1950, StAL EL 350 I Bü. 4159, fol. 31.

518 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heidelberg), 25.7.1950, GLA 480 Nr. 631 (1), fol. 52f.

519 Otto Walker (LKE) an LAW (Karlsruhe), 25.1.1951, ebd., fol. 50f.

langer Weg in Richtung Entschädigung.⁵²⁰ Sie bekam für den Tod ihres Mannes erst im Januar 1955 eine Witwenrente genehmigt, als sie vor dem LG Karlsruhe geklagt hatte. Ihr eigener Antrag wurde von dem Karlsruher LAW, LG und OLG zurückgewiesen.⁵²¹

2.2.3.3 Deportationen in das KZ Auschwitz im Frühjahr 1943

Im Gegensatz zur Mai-Deportation erschien für den Verfolgungstatbestand des Auschwitz-Erlasses, den ein LKE-Mitarbeiter 1952 lapidar als „Zigeuneraktion“ bezeichnet hatte, kein reglementierender Erlass des Justizministeriums.⁵²² Obwohl die Deportationen von 1943 stets als rassistisch motivierte NS-Verfolgungsmaßnahme anerkannt waren, hatten deren Überlebende mit Ressentiments zu kämpfen. Walker war zwischen 1919 und 1945 bei der Esslinger Kriminalpolizei tätig und musste daher Kenntnisse über die Umsetzung des Auschwitz-Erlasses durch seine alltägliche Arbeit erlangt haben, denn in größeren Städten waren die Deportationen im Frühjahr 1943 kein Geheimnis.⁵²³ Ebenso blieb Walker der Ermessensspielraum der lokalen Kripostellen nicht verborgen, denn: „Wurden jedoch Mischlinge von ihren Polizeidienststellen gut beurteilt und war ihr Blutsanteil nicht überwiegend zigeunerisch, dann wurden sie in einigen Fällen den reinrassigen Zigeunern gleichgestellt, die von einer Einweisung in ein KZ ausgenommen werden sollten.“⁵²⁴

Doch war es für das LKE schwer zu rekonstruieren, ob „diese Personen der Willkür der Gendarmerien und Polizeidienststellen ausgesetzt waren“.⁵²⁵ Bei Robert R. etwa traten die Schwierigkeiten zutage, wie der Beamte Dalheim feststellte:

520 Alle LKE-Gutachten des untersuchten Konvoluts verwiesen auf die Ermessensentscheidungen der LAW hinsichtlich des Entschädigungsanspruches.

521 Urteil des LG (Karlsruhe), 4.1.1955, GLA 480 Nr. 631 (3), fol. 168; Urteil des LG (Karlsruhe), 3.3.1959, ebd. Nr. 631 (4), fol. 27; Urteil des OLG (Karlsruhe), 9.6.1960, ebd., fol. 65.

522 Dalheim (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 4.2.1952, StAL EL 350 I Bü. 3513, fol. o.A.

523 Luchterhandt: Weg, S. 245; Sattig: Zigeunerlager, S. 239; Vernehmungsprotokoll der Polizei (Mannheim), 24.4.1950, GLA 480 Nr. 4212, Anl. 2 zu fol. 19; Polizei (Heilbronn) an LAW (Stuttgart), 13.3.1951, StAL EL 350 I Bü. 1930, fol. 91.

524 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 30.10.1950, ebd. Bü. 5185, fol. 42.

525 Ebd.; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 22.9.1950, GLA 480 Nr. 31829 (2), fol. 63.

Seine Inhaftierungen wurden – wie aus den Unterlagen ersichtlich ist – von der Gestapo⁵²⁶ durchgeführt, was wiederum für eine rassische Verfolgung spricht [sic!] und sich nicht in einem direkten Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erfolgt. [...] Nachdem nichts Gegenteiliges ermittelt werden konnte, kann sich das Landesamt für Kriminalerkennungsdienst und Polizeistatistik nicht der dortigen Ansicht anschließen, sondern glaubt, daß Robert R., obwohl sein Verhalten z. T. möglicherweise asozial gewesen sein mag, aus überwiegend rassischen Gründen verfolgt worden ist.⁵²⁷

Zwar stuft Dalheim Robert R. als „rassisch“ Verfolgten ein, doch gleichzeitig konnte er sich ohne gegenteilige Beweise nicht von antiziganistischen Grundhaltungen lösen.

Aber auch Kinder und Jugendliche waren davon betroffen, wie die Fälle der damals 13-jährigen Gisela R. („eine Verfolgung aus rassischen Gründen dürfte anzunehmen sein“)⁵²⁸ und des 17-jährigen Georg S. belegen: „Eine rassische Verfolgung des damals 17jährigen Georg S. kann mit grösster Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Seine Einweisung in das KZ Auschwitz erfolgte zu einer Zeit, als Verfolgungsmassnahmen getätigt wurden, die sich ziemlich ausschliesslich gegen Zigeuner richteten.“⁵²⁹

Wie die Landesämter für Wiedergutmachung nutzte auch die Kripo die ITS-Bescheinigungen, die jedoch unkritisch die NS-Häftlingskategorien reproduzierten.⁵³⁰ Wie bei Georg S. und Albert R. spielte der NS-Haftgrund „Arbeitsscheu“ in Harry B.s Gutachten eine zentrale Rolle:⁵³¹

526 In zahlreichen Zeitzeugenberichten wurde der Täterapparat mit der Gestapo assoziiert, obwohl Kripobeamte die nationalsozialistische Verfolgungs- und Vernichtungspolitik ausführten. Etwa: Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm“, S. 100.

527 Dalheim (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 4.2.1952, StAL EL 350 I Bü. 3513, fol. o.A.

528 Dalheim (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 30.1.1952, GLA 480 Nr. 6179 (3), fol. 4.

529 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 18.10.1950, ebd. Nr. 6120, fol. 21.

530 Siehe Kapitel 2.2.2.

531 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 18.10.1950, GLA 480 Nr. 6120, fol. 21; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 10.10.1950, ebd. Nr. 1740, fol. 22; Roos (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 5.8.1950, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 70.

Das Landesamt für Kriminalerkennungsdienst und Polizeistatistik Württemberg-Baden ist der Ansicht, dass B. aus überwiegend rassischen Gründen ins KZ kam. Die Bezeichnung „arbeitsscheu“ auf der Inhaftierungsbescheinigung darf nicht unbedingt in jedem Falle negativ gewertet werden. Das hiesige Amt hat noch keine Inhaftierungsbescheinigung erhalten, bei der es nur heisst: Grund der Inhaftierung „Zigeuner“. Die Bezeichnung arbeitsscheu dürfte von den damaligen Machthabern ziemlich allgemein für sämtliche Zigeuner angewandt worden sein. Einwandfrei wäre u. E. die Verfolgung des B. aus rassischen Gründen bewiesen, wenn dieser den Beweis erbringen kann, dass er in der Zeit vor seiner Inhaftierung in Arbeit gestanden hat.⁵³²

Bei dem 17-jährigen S. hatte Walker den Vorwurf „Arbeitsscheu“ noch nicht einordnen können, doch bei B. folgte eine reflektierte Auseinandersetzung. Trotzdem entband es den Antragsteller nicht von der Beweispflicht, denn lediglich eine feste Arbeitsstelle schien B. von der Bezichtigung freizusprechen. Selbiges widerfuhr Albert R., den der frühere Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart, Adolf Scheufele, im März 1943 an seinem Arbeitsplatz verhaftet hatte. Daraus folgerte das LKE, dass er nicht „als asozial zu stempeln“ sei, da „er in Arbeit stand“.⁵³³ Selbst aus heutiger Sicht nichtige Ungeheimheiten konnten schwerwiegende Folgen für Antragsteller mit sich bringen – wie beim Ehepaar Josef und Eleonore L. Beide hatten ihre Haftdaten verwechselt, woraufhin Walker etwa über Josef L. urteilte: „Eine irrtümliche Verwechslung der Jahreszahlen 43 und 44 dürfte somit ausscheiden und als erwiesen anzusehen sein, dass er in betrügerischer Weise versucht, Wiedergutmachungsleistungen zu erlangen. Da er ausserdem diese falschen Angaben beschwor, wäre er wegen Meineids zu belangen.“⁵³⁴

Walker unterstellte Eleonore L., eine „diebische Hausierererin zu sein“, und verfuhr weiterhin nicht zimperlich: „Ihre Eltern, Karl W. und Elisa W., sind erheblich vorbestraft. Sie wurde deswegen nicht in die Sippe der rassigen Sinte- und Lallerizigeuner aufgenommen. Es

532 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 10.10.1950, GLA 480 Nr. 1740, fol. 22.

533 Roos (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 5.8.1950, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 70.

534 Walker (LKE) an LAW (Stuttgart), 9.2.1951, ebd. Bü. 1930, fol. 82.

ist deshalb anzunehmen, dass die Familie W. aus kriminellen bzw. aus asozialen Gründen in vorbeugende Polizeihaft genommen und in ein KZ-Lager eingewiesen wurde.⁵³⁵

Die Betrugsabsichten, die er daraus schlussfolgerte, wurden offensichtlich durch die antiziganistischen Denkfiguren des „asozialen und kriminellen Zigeuners“ genährt. Deshalb forderte Walker, das Ehepaar „wegen Meineids und Betrugs zu belangen“.⁵³⁶

Fallbeispiel: Katharina R. und Familie

Die Familie der ambulanten Händlerin Katharina R. war im Januar 1944 auf Veranlassung des Karlsruher Polizisten Max Regelin und des RKPA in das KZ Auschwitz-Birkenau verschleppt worden;⁵³⁷ sie war ebenfalls im KZ Ravensbrück und dem Buchenwald-Außenlager Altenburg inhaftiert.⁵³⁸ Katharina R. überlebte den Krieg und konnte nach Karlsruhe zurückkehren, doch ihr Ehemann, zwei ihrer Kinder und vier ihrer Geschwister starben in den Konzentrationslagern.⁵³⁹ Am 15. Oktober 1947 stellte sie einen Wiedergutmachungsantrag beim LAW Karlsruhe⁵⁴⁰, den das dortige Amt unter dem Rückgriff auf antiziganistische Stereotype ablehnte: „Ihre Inhaftierung war infolgedessen nicht auf eine rassistische Verfolgung zurückzuführen, sondern stellte eine vorbeugende Massnahme dar, wie sie allgemein gegen kriminelle und arbeitsscheue Elemente durch das Reichskriminalamt durchgeführt wurde.“⁵⁴¹

Katharina R. protestierte und setzte sich „ganz energisch gegen die [...] Anschuldigungen“ zur Wehr:⁵⁴²

Ich bin bestimmt nicht alleinstehend in diesem Falle, denn jede Mutter und verheiratete Frau muss zu Hause für ihre Familie sorgen, wenn die Familienmitglieder arbeiten. Somit trifft mich der Vorwurf, „Arbeitsscheu“ gewesen zu sein in keiner Weise [sic!]. Richtig ist vielmehr, dass wir als Zigeunermischlinge verhaftet

535 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 14.2.1951, ebd. Bü. 1931, fol. 18.

536 Ebd. Zum weiteren Verlauf des Entschädigungsverfahrens siehe Kapitel 2.2.4.2.

537 Vernehmungprotokoll der Polizei (Friedrichshafen), 22.5.1950, GLA 480 Nr. 1256 (1), fol. 35 f.

538 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 6.11.1947, ebd., fol. 2.

539 Antragstellerin an LAW (Karlsruhe), 26.8.1949, ebd., fol. 16.

540 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 15.10.1947, ebd., fol. 18.

541 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 23.8.1949, ebd., fol. 9.

542 Antragstellerin an LAW (Karlsruhe), 26.8.1949, ebd., fol. 10.

und ins KZ gebracht wurden, aus dem wir nur noch zu Dreien herauskamen. Wenn schon 4 Familienmitglieder ihr Leben lassen mussten, so finde ich es nicht mehr wie recht, dass die Zurückbleibenden in die Gruppe derjenigen eingereiht werden, die unter das Wiedergutmachungsgesetz fallen.⁵⁴³

Erst der Erlass 19 brachte Bewegung in das Entschädigungsverfahren, sodass das Karlsruher Amt im April 1950, etwa sieben Monate später, Katharina R.s Unterlagen an das LKE weiterleitete.⁵⁴⁴ Doch das urteilte despektierlich über die Antragstellerin:

Auf Grund der gegebenen Sachlage ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die R. als Asoziale in vorbeugende Polizeihaft genommen wurde. [...] Das Landesamt für Kriminalerkennungsdiens und Polizeistatistik Württemberg-Baden ist der Ansicht, dass die R. nicht ausschließlich aus rassistischen Gründen verfolgt wurde, sondern ihr Vorleben jene Massnahmen gegen sie eingeleitet hat. Die Verfolgungen ausschliesslich aus rassistischen Gründen geschahen in der Hauptsache im Jahre 1943, wobei die R. verschont blieb. Vermutlich dürfte ihr Verhalten in den Kriegsjahren zu Beanstandungen Anlass gegeben haben, derart, dass aus Sicherheitsgründen trotz Lagersperre eine Einweisung vorgenommen wurde.⁵⁴⁵

Dieser Meinung schloss sich das LAW Karlsruhe an und lehnte ihren Antrag im September 1950 ab.⁵⁴⁶ Erst im Dezember 1955 legte der ÖAfW des Amtsgerichts Karlsruhe Einspruch ein und forderte, ihr die zustehende Haftentschädigung auszuzahlen.⁵⁴⁷ Erst zwölf Jahre nach Kriegsende also erhielt die nun 68-jährige Katharina R. im Januar 1957 eine Haftentschädigung bewilligt.⁵⁴⁸

543 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 23.8.1949, ebd., fol. 9.

544 LAW (Karlsruhe) an LKE (Stuttgart), 3.4.1950, ebd., fol. 27.

545 Roos (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 8.8.1950, ebd., fol. 31 f.

546 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 28.9.1950, ebd., fol. 37.

547 Amtsgericht (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 9.12.1955, ebd., fol. 68.

548 LAW (Karlsruhe) an Anwalt der Antragstellerin, 18.1.1957, ebd., fol. 91.

2.2.3.4 *Zwangsterilisation*

Insgesamt konnte die Autorin bei der Recherche zwölf Personen eruieren, die sich einer ungesetzlichen Zwangssterilisation unterziehen mussten.⁵⁴⁹ Doch in lediglich vier Fällen ordneten die Landesbezirksstellen ein Gutachten des LKE an, von denen drei überliefert sind. Die Gründe hierfür können aus heutiger Sicht nicht mehr rekonstruiert werden. In der Akte des Mannheimers Heinrich S.⁵⁵⁰ wird auf das LKE-Gutachten verwiesen, doch darin aufzufinden ist es nicht.⁵⁵¹ S. war im März 1943 in das KZ Auschwitz-Birkenau verschleppt worden⁵⁵² und vermutlich während der Auflösung des dortigen „Zigeunerlagers“ im August 1944 in das KZ Ravensbrück deportiert worden. S. berichtete 1952 von seiner Operation:

Ich war mit Gustav S. aus Mannheim-Sandhofen im Konzentrationslager in Ravensbrück zusammen. Wir wurden zusammen mit anderen Häftlingen am 10. Januar 1945 im Lager, Abteilung Krankenbau, sterilisiert. Die Sterilisation wurde durch SS-Obersturmführer Dr. Lucas, soweit er mir namentlich bekannt ist, vorgenommen. S. und ich waren Bettnachbarn. Der Grund der Sterilisation war die Zigeunerrasse.⁵⁵³

Damit fielen er und S. der Sterilisierungsaktion von Dr. Franz Lucas zum Opfer, die circa vierzig Sinti im Männerlager des KZ Ravensbrück betraf und die noch in den letzten Kriegsmonaten durchgeführt wurde.⁵⁵⁴ Vielen Sinti und Roma – sowohl im KZ als auch außerhalb der Lager – versprach das Personal, dass sie bei einer Sterilisierung „das volle Recht eines deutschen Staatsbürgers bekommen“ und ihre Freiheit

549 GLA 480 Nr.: 4072; 3242; StAL EL 350 I Bü.: 1922; 1923; 2152; 2672; 2699; 3205; 3206; 5415; 9384; 13990.

550 Siehe Kapitel 2.2.2.2.

551 ITS (Bad Arolsen) an LAW (Karlsruhe), 20.6.1958, GLA 480 Nr. 4072 (1), fol. 184.

552 Laut einer Bescheinigung der Polizei Mannheim wurde Heinrich S. mit seiner Familie am 31. März 1943 in das Lager deportiert. Doch das Gedenkbuch der KZ-Gedenkstätte Auschwitz hat den 24. März 1943 als Ankunftsdatum von Heinrich S. und seinem Sohn Heini vermerkt. Bestätigungsschreiben der Polizei (Mannheim), 21.10.1948, ebd., fol. 5; Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hg.): Gedenkbuch, S. 1024f.

553 Eidesstattliche Versicherung von Heinrich S., 26.6.1952, GLA 480 Nr. 4072 (1), fol. 89.

554 Wisely: War against „Internal Enemies“, S. 650.

wiedererlangen⁵⁵⁵ würden – wie auch der Assistenzarzt Dr. Zirn aus dem Esslinger Klinikum bestätigte. In der Realität passierte dies aber nicht.⁵⁵⁶ Auch Albert R. wurde ohne gesetzliche Grundlage 1944 im Kreiskrankenhaus Heiligenbeil (Ostpreußen) durch einen Dr. Riedel zwangssterilisiert. Albert R. schilderte die Situation wie folgt:

Im Jahre 1944 wurde ich durch die Stadtpolizei in Braunsberg/Ostpr. [...] der dortigen Gestapo vorgeführt. [...] Ich musste eine Erklärung unterschreiben, wonach ich mit meiner Sterilisation einverstanden war. Die Gestapo stellte mich vor die Wahl, entweder mich sterilisieren zu lassen, oder aber in das Konzentrationslager zu gehen. Ich wurde dann, da ich mich für das Erste entschied, von der Polizei nach Heiligenbeil/Ostpreussen verbracht. [...] Ich nehme als sicher an, dass ich wegen meiner rassistischen Zugehörigkeit als Zigeunermischling sterilisiert worden bin.⁵⁵⁷

Die Schilderung zeigt, dass die Kriminalpolizei und das RKPA treibende Kräfte hinter den Zwangssterilisierungen waren. Daher ist davon auszugehen, dass die Kripobeamten nach 1945 auch mit dem früheren Prozedere vertraut waren und Kooperationen mit den Gesundheitsämtern forcierten.⁵⁵⁸ Dieses Vorgehen überrascht nicht, waren doch laut Johannes Vossen die Gesundheitsämter und deren Personal ab 1935 „Schlüsselinstanzen der Sterilisationsverfahren“.⁵⁵⁹ Auch Walker kontaktierte im Fall Albert R. das zuständige Gesundheitsamt, jedoch ohne Erfolg: „Auf eine Anfrage teilte das Gesundheitsamt

555 Bescheinigung von Dr. Zirn, 27.7.1943, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 31; Zimmermann: Rassenutopie, S. 303 ff., 341 ff.

556 Bescheinigung von Dr. Zirn, 27.7.1943, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 31.

557 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Bad Mergentheim), 31.1.1951, StAL EL 350 I Bü. 9384, Anl. 1 zu fol. 16.

558 Doch bereits vor der Involvierung der Kriminalpolizei infolge des Erlasses 19 war das Gesundheitsamt ein Quellenfundus für die Entschädigungsbehörden, wie eine Anfrage des Amtsgerichtes beim Gesundheitsamt in Backnang aus dem Jahre 1949 aufzeigt: „Es liegen hier Unterlagen vor, woraus hervorgeht, daß der Genannte am 8.8.1944 als Zigeunermischling auf Grund Gutachtens vom Kriminalpolizeiamt Berlin, Tgb. Nr. 504/43 – A Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens 2b5, sterilisiert wurde.“ Gesundheitsamt (Backnang) an ÖAfW (Amtsgericht Backnang), 7.10.1949, StAL EL 350 I Bü. 5414, fol. 3.

559 Vossen: Erfassen, S. 87, 96.

Bad Mergentheim mit, dass über R. keine diesbezüglichen Unterlagen vorhanden sind.“⁵⁶⁰

Sonst äußerte er sich überhaupt nicht zur Sterilisation und deren Ursachen in seinem Gutachten. Auch bei dem Esslinger Karl K. kooperierte Walker mit dem Gesundheitsamt: „Zur Unterstützung der hiesigen Ermittlungen wurden vom Staatlichen Gesundheitsamt Esslingen am Neckar dem Landesamt für Kriminalerkennungsdiens und Polizeistatistik die Akten der Familie K. zur Verfügung gestellt. Über Karl K. sagen diese Akten nichts wesentliches aus.“⁵⁶¹

Doch der folgende Abschnitt belegt für Esslingen am Neckar, dass die Nachkriegsbehörden NS-Akten der RHF genutzt hatten und dieser Umstand Nachteile für die Antragsteller mit sich bringen konnte:

Aus der Sippentafel ist lediglich zu entnehmen, dass seine spätere Ehefrau Amalie R., geb. 15.12.1913 in Baienfurt / Ravensburg, am 4.11.1939 auf Eheauglichkeit untersucht wurde. Die Akte enthält Bescheinigungen, wonach die Brüder des Karl K. [...] am 1.8.1944 im Städt. Krankenhaus in Esslingen sterilisiert worden sind. [...] In den Familienakten des Staatlichen Gesundheitsamtes Esslingen werden die Kinder der Eheleute Ludwig K. senior als Halbzigeuner bezeichnet, da sie von zwei rassefremden Grosseltern abstammen. Ludwig K. senior stammt nicht von Zigeunern ab.⁵⁶²

Die RHF beim Reichsgesundheitsamt erstellte neben ihren Gutachten ebenso „Sippentafeln“, die Informationen zu den unterschiedlichen Familienangehörigen enthielten, mehrere Meter lang sein konnten und wie im Beispiel von Karl K.s Ehefrau Amalie auch Aufschluss zu „rasenhygienischen Untersuchungen“ geben konnten.⁵⁶³ Die Genealogien bezeichnete Barbara Danckwortt als „besonders wichtige Unterlagen des [Ritterschen] Instituts“, und laut Karola Fings habe das „Entschlüsseln verwandtschaftlicher Beziehungen für den Polizeiapparat“ eine enorme Bedeutung besessen, da sie mit diesen Informationen ihre

560 Walker (LKE Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 30.5.1951, StAL EL 350 I Bü. 9384, fol. 16.

561 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 9.11.1950, ebd. Bü. 2672, fol. 14.

562 Ebd.

563 Die Informationen erhielt die RHF unter anderem von Kirchen, Standesämtern, Gerichten, der Polizei, aber auch von Fürsorgeeinrichtungen. Danckwortt: Wissenschaft oder Pseudowissenschaft?, S. 158 ff.; Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 429 f.; Fings/Sparing: Rassismus, S. 143.

Karteien ergänzen konnten und damit die Maschen des Kontrollnetzes enger knüpften.⁵⁶⁴ Auch in der Nachkriegszeit stellten die „Sippentafeln“ anscheinend für die Entschädigungsbehörden wichtige Quellenreservoirs dar, um die Behandlung der Antragsteller zu rekonstruieren. Es tritt offen zutage, dass die Behörden die Informationen mitsamt dem kolportierten Weltbild nicht dekonstruieren. Die Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma und seit 1982 des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* ging davon aus, dass nach 1945 weiterhin auch in den Entschädigungsbehörden NS-Akten zum Nachteil der Antragsteller genutzt wurden.⁵⁶⁵ Bisher konnte die Forschung belegen, dass solche Akten in den Gesundheitsämtern in Frankfurt, Hamburg und München weiterhin zugänglich waren.⁵⁶⁶ Mit diesem Fund lässt sich diese Grundannahme des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* auch für das Gesundheitsamt Esslingen am Neckar und im Sinne der Kooperation auch für die Kriminalpolizei Stuttgart und die Entschädigungsbehörde Stuttgart empirisch nachweisen.

Das LKE war bei Albrecht R. nicht näher auf die Sterilisation und deren Motiv eingegangen, doch im Fall von Otto K. schätzte der LKA-Mitarbeiter Josef Schmid die Operation wie folgt ein:

Die Gründe, die zu dieser Massnahme führten, dürften ausschliesslich rassistischer Natur gewesen sein. Dafür spricht, dass er zu diesem Zeitpunkt erst 19 Jahre alt gewesen ist, dass er in einem festen Arbeitsverhältnis stand, nicht vorbestraft war und vor allen Dingen, dass seine 3 Brüder zu dem gleichen Zeitpunkt sterilisiert wurden.⁵⁶⁷

Doch allein die Begründung, dass es sich bei der Zwangssterilisierung der Brüder um rassistische Verfolgung handeln musste, weil sie weder vorbestraft noch arbeitslos waren, entbehrt aus heutiger Sicht jeglicher Argumentationsgrundlage und verdeutlicht den Rückgriff der Polizei auf die antiziganistischen Grundannahmen.

564 Danckwortt: *Wissenschaft oder Pseudowissenschaft?*, S. 158 ff.; Fings: *Gutachtliche Äußerungen*, S. 429 f.

565 Gress: *Protest*, S. 195 ff.

566 Fings/Sparing: *Vertuscht*, S. 186 f.

567 Schmid (LKA – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 16.5.1953, StAL EL 350 I Bü. 3206, fol. 13.

Fallbeispiel: Otto K.

Otto K. war der jüngste der vier K.-Brüder, die Dr. Julius Wagner im Esslinger Klinikum im Sommer 1944 zwangssterilisiert hatte.⁵⁶⁸ Bereits am 17. September 1946 beantragte er beim Hauptversorgungsamt Württemberg eine Rente:

Am 1.8.1944 wurde ich auf Veranlassung des Reichskriminalamtes wegen meiner nichtarischen Abstammung im Esslinger Krankenhaus sterilisiert. Seit dieser Operation bin ich nicht mehr voll arbeitsfähig, behindert durch zeitweilige, heftige Unterleibschmerzen und Schwindelgefühle. In der Erwartung, daß das an mir begangene Unrecht wieder gut gemacht wird, beantrage ich die Rente.⁵⁶⁹

Am 4. Januar 1948 stellte er beim LAW Stuttgart einen Entschädigungsantrag auf Grundlage des Gesetzes Nr. 169: „Da ich durch die körperliche Schädigung meinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann, habe ich mich selbständig gemacht, und einen Wandergewerbeschein bekommen.“⁵⁷⁰

Obwohl der ÖAfW des Esslinger Amtsgericht eine Entschädigung für die Sterilisation aus „rassenpol. Gründen (Zigeunermischung)“ befürwortet hatte, erhielt K. am 2. Februar 1948 einen ablehnenden Bescheid.⁵⁷¹ In K.s Fall könne „von einer wirtschaftlichen Notlage [...] nicht gesprochen werden“.⁵⁷² Bis zum 19. Februar 1953 verlief das Verfahren im Sand, als das LKA K. auf Grundlage des Erlasses 19 überprüfte.⁵⁷³ In seinem Fall ist hervorzuheben, dass er im Rahmen seiner Zwangssterilisation 1943 und in der Nachkriegszeit in den Räumen der Esslinger Kripo verhört wurde. Zwar arbeitete Hermann Lietz 1953 nicht mehr dort, doch ist anzunehmen, dass der Ort unangenehme Erinnerungen wachrief.⁵⁷⁴

Im Zuge seiner polizeilichen Vernehmung schilderte K. die Sterilisation:

568 Siehe Kapitel 2.2.1.3.

569 Antragsteller an Hauptversorgungsamt Württemberg, 17.9.1946, StAL EL 350 I Bü. 3206, fol. o. A.

570 Antragsformular des LAW (Stuttgart), 4.1.1948, ebd., fol. 1.

571 Ebd.

572 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 2.2.1948, ebd., fol. 4.

573 LAW (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 19.2.1953, ebd., fol. 12.

574 Siehe Kapitel 4.1.3.7.

Um die Zeit, in der meine Schwester geholt worden war, also um Weihnachten 1942, wurde die ganze Familie zur Kriminalpolizei vorgeladen. Dort wurde uns von Kriminalkommissar Litz [sic!] eröffnet, dass wir vier Brüder nach den Bestimmungen der Nürnberger Rassengesetze als Zigeunermischlinge sterilisiert werden müssten. Zu dieser Massnahme wurde unser freiwilliges Einverständnis verlangt. Auf Einwände von uns wurde entgegnet, dass wir bei Weigerung dorthin kommen würden, wo unsere Schwester hingekommen sei, und dass es uns dann wie unserer Schwester ergehen würde. Diese war inzwischen im KZ Auschwitz gestorben. Die Durchführung der Sterilisation wurde von uns immer wieder hinausgezögert bzw. hintertrieben. Ende Juli 1944 erhielten dann meine drei Brüder und ich von der Kriminalpolizei die schriftliche Aufforderung, uns am 1.8.1944 im Krankenhaus in Esslingen am Neckar zur Sterilisation zu melden. Aus Angst, ins KZ zu kommen, kamen zwei Brüder und ich dieser Aufforderung nach und wir wurden am 1.8.1944 im Krankenhaus sterilisiert. Wir waren etwa 8 Tage in stationärer Behandlung. Mein ältester Bruder, der nicht mitgegangen war, wurde etwa 8 Tage später sterilisiert.⁵⁷⁵

Obwohl der LKA-Mitarbeiter Josef Schmid Otto K. eine „rassistische“ Verfolgungsmaßnahme attestierte, lehnte das Stuttgarter LAW Stuttgart K.s Antrag am 22. Oktober 1953 ab, da die „Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. nicht erreicht war“.⁵⁷⁶ Gegen die Entscheidung legte K. Beschwerde ein, ließ die Klage aber später fallen. Erst mithilfe der Gesetzesänderung durch den Ministerialerlass Wiedergutmachung 23 erhielt K. 1957 eine einmalige Entschädigung „aus übergesetzlichen Mitteln“ bewilligt.⁵⁷⁷

2.2.4 Wiedergutmachungskammern an den deutschen Gerichten

Wenn die außergerichtliche Einigung zwischen dem Landesamt für Wiedergutmachung und dem Antragsteller scheiterte, konnten die

575 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Esslingen am Neckar), 17.3.1953, StAL EL 350 I Bü. 3206, Anl. 1 zu fol. 13.

576 Schmid (LKA – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 16.5.1953, ebd., fol. 13; Justizministerium (Stuttgart) an Antragsteller, 26.3.1957, ebd., fol. 32 f.

577 Justizministerium (Stuttgart) an Antragsteller, 26.3.1957, ebd., fol. 32 f.

Wiedergutmachungskammern an den deutschen Gerichten zur Schlichtung eingeschaltet werden. Infolge der Verordnung Nr. 162 wurden ab dem 14. Juni 1947 bei den Amtsgerichten jeder Kreisstadt sogenannte öffentliche Anwälte für die Wiedergutmachung berufen, die die „Ansprüche auf Entschädigung und Beihilfen und ihre Vorzugsrechte“ der NS-Verfolgten „unentgeltlich“ vertreten sollten.⁵⁷⁸ Außerdem wurde ein Richter als „Schlichter für Rückerstattungs- und sonstige privatrechtliche Wiedergutmachungsansprüche eingesetzt.“⁵⁷⁹ Mit dem Inkrafttreten des Rückerstattungsgesetzes in der US-amerikanischen Zone wurden im November 1947 bei den Land- und Oberlandesgerichten spezielle Wiedergutmachungskammern eingerichtet.⁵⁸⁰ Damit besaß zwar jeder Antragsteller das Recht, die Bescheide der Entschädigungsämter anzufechten, aber laut Tobias Winstel reagierten diese sehr abweisend auf den Widerspruch; so bedeutete es doch ein Mehr an Arbeit und erhöhte Kosten: „Überdies konnte es für manche jüdische NS-Verfolgte zuweilen den Anschein haben, dass der Staat sie nicht als Opfer bzw. Berechtigte, sondern lediglich als Verfahrensgegner wahrnahm.“⁵⁸¹ Dieses Verhalten ist ebenso im Hinblick auf den Widerspruch von Sinti und Roma zu erkennen, bei denen die Entschädigungsämter naturgemäß die „kostenpflichtige Klagabweisung“ forderten.⁵⁸²

2.2.4.1 *Deportation in das deutsch besetzte Polen im Mai 1940*

Die beiden Karlsruherinnen Theresia R. und Josefine K. stellten Ende der 1940er-Jahre Sonderfonds-Anträge, die trotz der „Bedürftigkeit“

578 Verordnung Nr. 162 (14.6.1947), S. 57.

579 Ebd., S. 58.

580 Gesetz Nr. 59 (28.1.1948), S. 25 f.; Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), S. 195; BEG (18.9.1953), S. 1406 f.

581 Winstel: *Verhandelte Gerechtigkeit*, S. 390.

582 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LG (Karlsruhe): GLA 480 Nr. 1256 (2), fol. 7 (2.7.1951); ebd. Nr. 3136 (3), fol. 57 (1.8.1951); ebd. Nr. 4006(2), fol. 11 (6.11.1951); ebd. Nr. 3175 (4), fol. 6 (26.1.1952); ebd. Nr. 737 (1), fol. 31 (26.1.1952); LAW (Karlsruhe) an LG (Karlsruhe): ebd. Nr. 631 (3), fol. 6 (27.6.1952); ebd. Nr. 5495 (2), fol. 13 (30.11.1955); ebd. Nr. 141 (2), fol. 9 (21.7.1956); ebd. Nr. 7276 (2), fol. 13 (21.7.1956); ebd. Nr. 3092 (3), fol. 27 (3.8.1956); ebd. Nr. 494 (2), fol. 14 (5.8.1956); ebd. Nr. 7142 (2), fol. 11 (15.9.1956); ebd. Nr. 7142 (2), fol. 11 (15.9.1956); ebd. Nr. 12375 (2), fol. 7 (11.3.1957); ebd. Nr. 3522 (3), fol. 9 (25.9.1957); ebd. Nr. 6120 (2), fol. 4 (22.8.1958); ebd. Nr. 1554 (3), fol. 5 (25.8.1958); ebd. Nr. 1554 (5), fol. 9 (29.5.1962); ebd. Nr. 15328 (3), fol. 24 (18.6.1963); LAW (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe): ebd. Nr. 7276 (2), fol. 66 (24.4.1957); ebd. Nr. 3092 (3), fol. 115 (9.6.1958).

der Antragstellerinnen nur zum Teil genehmigt wurden.⁵⁸³ Beide setzten sich gegen die Ablehnungsbescheide der Landesämter beim Justizministerium als erste Berufungsinstanz⁵⁸⁴ zur Wehr, jedoch mit wenig Erfolg. Das Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) stellte bei Josefine K. fest, dass „der Abtransport der Beschwerdeführerin aus rassischen Gründen wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Zigeunern erfolgt“ sei.⁵⁸⁵ Dennoch habe es sich bei der „Umsiedlung“ nicht um eine „Verfolgungsmaßnahme gehandelt, die der Nationalsozialismus gegen seine Gegner durchgeführt“ habe. Stattdessen sei es lediglich eine polizeiliche Maßnahme zur „Seßhaftmachung“ gewesen. Das Justizministerium relativierte das Schicksal der Betroffenen, indem es die vermeintliche „Umsiedlung“ mit aus seiner Sicht ähnlich gelagerten Fällen verglich: „Während des letzten Krieges und auch hinterher sind Millionen von Menschen umgesiedelt worden, ohne daß hierin eine Verfolgung erblickt werden kann.“⁵⁸⁶ Hier griff das Ministerium den Topos der Deutschen als Opfer des Krieges auf.

Bei Theresia R. nahm das Ministerium die NS-Ideologie stärker in den Fokus: „Im Sinne der nationalsozialistischen Rassenlehre sind die Zigeuner überhaupt nicht als Rasse anerkannt worden. Sie wurden damit auch nicht automatischen Rassenverfolgungen, wie etwa die Juden, ausgesetzt. Richtig ist, dass sie als ‚artfremdes Blut‘ galten.“⁵⁸⁷ Die Kategorisierung „artfremdes Blut“ hatte ihren Ursprung in einer „Schnittmenge aus Rassenanthropologie und Rassenhygiene“ und belegt den eugenisch-rassistischen Charakter, dem die NS-Verfolgungsmaßnahmen unterlagen.⁵⁸⁸ Doch zulasten der Minderheit übernahm das Justizministerium den despektierlichen NS-Jargon unkritisch und stülpte der Minderheit dieses Konstrukt über – selbst unmittelbar vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Demokratisierung.

583 Antragsformular des LAW (Karlsruhe): ebd. Nr. 1374 (1), fol. 14 (11.11.1948), ebd., fol. 16 (7.12.1948); ebd. Nr. 3136 (1), fol. 8 (10.11.1948), ebd., fol. 6 (17.1.1949).

584 Lediglich bei den Sonderfonds-Gesetzen agierte das Justizministerium als Berufungsinstanz. Gesetz Nr. 169 (9.7.1947), § 5(2), S. 75f.

585 Beschluss des Justizministeriums (Nebenstelle Karlsruhe), 1.3.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 20.

586 Ebd.

587 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.3.1949, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 21f.

588 Zimmermann: Rassenutopie, S. 90.

Noch offensichtlicher trat die NS-geprägte Haltung zutage, als das Ministerium versuchte, die Diskrepanzen zwischen den Deportationen herauszuarbeiten: „Um der Beschwerdeführerin den Unterschied klarzumachen, soll darauf hingewiesen werden, dass auch ein Jude, der sich als Asozialer aufgeführt hat und als solcher in das Konzentrationslager eingeliefert worden ist, nicht wiedergutmachtungsberechtigt ist.“⁵⁸⁹ Unverhohlen nutzte es die antiziganistische Denkfigur des „asozialen“ Zigeuners in Kombination mit den „rassenhygienischen“ Hintergründen, um Sinti und Roma eine Entschädigung ihres Leids abzusprechen. Erst infolge von Himmlers Auschwitz-Erlass könnten die Deportationen laut dem Ministerium den „rassenmässigen Verfolgungen gleichgesetzt werden“.⁵⁹⁰ Josefine K. und Theresia R. legten daraufhin beim Karlsruher Verwaltungsgericht (VG) Beschwerde ein.⁵⁹¹ Dieses ordnete die Mai-Deportation konträr ein: „Wie die Kammer bereits in dem am 12. Juli 1949 erlassenen Urteil i. S. Josefine K. / Staat Württemberg-Baden wegen Wiedergutmachtung [...] ausgeführt hat, stellt das staatliche Vorgehen [...] im Frühjahr 1940 [...] eine Verfolgungsmassnahme i. S. des Gesetzes Nr. 169 dar.“⁵⁹² Denn das Gericht trat der pauschalen Kriminalisierung des württembergisch-badischen Justizministeriums entgegen:

Die Maßnahme war genereller Art und richtete sich gegen sämtliche im Land Baden anwesenden oder wohnhaften Zigeuner ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne bis zu diesem Zeitpunkt straffällig geworden war, welche Vorstrafen er erlitten hatte, ob er arbeitsam und seßhaft war oder ob er sich arbeitsscheu und wohnsitzlos im Lande umhertrieb. Bestimmend war vielmehr bei der Durchführung der getroffenen Maßnahmen allein der Umstand, dass die Betroffenen Zigeuner oder Zigeunermischlinge waren; diese Feststellung genügte, um sie in die Zahl

589 Beschluss des Justizministeriums (Nebenstelle Karlsruhe), 28.3.1949, GLA 480 Nr. 3136 (3), fol. 6.

590 Eine ähnliche Argumentationsweise des Justizministeriums lässt sich auch in einem Schreiben an das LAW (Karlsruhe) feststellen. Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.3.1949, ebd. Nr. 3136 (1), fol. 21 f. Siehe Kapitel 2.2.1.2.

591 Im US-EG bildeten die Verwaltungsgerichte die Beschwerdeinstanz gegen exekutive Entscheidungen, erst mit dem BEG wurden die Zivilgerichte zuständig. Stengel: *Tradierte Feindbilder*, S. 57. Das Urteil des Verwaltungsgerichts im Fall von Josefine K. vom 12.7.1949 ist in ihrer Entschädigungsakte nicht vorzufinden – lediglich ein Legblatt. Doch verweist das Urteil von Theresia R. auf jenes Urteil des VG (Karlsruhe), 18.8.1949, GLA 480 Nr. 3136 (3), fol. 30.

592 Ebd.

derjenigen einzureihen, die auf den Hohenasperg verbracht und von dort ins Generalgouvernement abtransportiert wurden.⁵⁹³

Zwar konnten laut dem VG auch militärische Gründe ausschlaggebend gewesen sein, aber:

Das ändert [...] nichts an der Tatsache, dass die Anordnung gegen den einzelnen Betroffenen lediglich deshalb erging, weil er rein oder mischrassig zum Stamm der Zigeuner gezählt wurde, wobei es für die Beurteilung der Sachlage unbeachtlich erscheint, ob der Nationalsozialismus die Zigeuner als „Rasse“ anerkannte oder nur als einen eigenartigen „Stamm“, der aus einer bestimmten Rassemischung zusammengesetzt sei.⁵⁹⁴

Dennoch löste sich das VG Karlsruhe nicht von den verankerten anti-ziganistischen Denkmustern und diffamierte die Minderheit als „eigenartig“. Entschieden stellte das VG fest:

Dass den getroffenen Maßnahmen nicht nur militärische und sicherheitspolizeiliche Erwägungen zugrunde lagen, ergibt sich auch daraus, dass die Verschickten nicht bloß bis zu Beendigung des Frankreichfeldzuges, sondern auf unbeschränkte Zeit im Generalgouvernement bleiben mußten. Auch die Art und Weise, wie die Verschickung dorthin durchgeführt wurde, läßt keinen Zweifel, dass es sich um eine Verfolgungsmaßnahme aus rassischen Gründen im Sinne des Gesetzes Nr. 169 handelt; den Erfassten wurde lediglich gestattet, eine gewisse Menge Handgepäck mitzunehmen, während sie alle nicht leicht transportablem Gegenstände ihrer Habe zurücklassen mußten, ohne die Möglichkeit ihrer ausreichenden Sicherstellung und ihrer späteren Wiedererlangung zu haben, eine Maßnahme, die bei den im letzten Jahrzehnt vielfach geübten Verschickungen unerwünschter Bevölkerungsteile, den sogenannten Umsiedlungen, als geradezu typisch für politische Verfolgungsmaßnahmen angesehen werden kann.⁵⁹⁵

593 Ebd.

594 Ebd.

595 Ebd.

Infolge des Urteils sollten die LAW-Bescheide aufgehoben werden. Das Stuttgarter VG übernahm die Karlsruher Sicht – sehr zum Ärger der Karlsruher und Stuttgarter Landesämter.⁵⁹⁶ Doch der Triumph von Theresia R. und Josefine K. währte nicht lange, denn bereits mit der Einführung des US-EG war das Urteil hinfällig geworden. Dies könnte auch begründen, weshalb das Karlsruher Entschädigungsamt nicht Berufung einlegte. Stattdessen mussten die beiden Frauen neue Entschädigungsanträge stellen, die das LAW Karlsruhe abermals ablehnte.⁵⁹⁷ Mit unterschiedlichem Erfolg legten sie Berufung vor den nun zuständigen LG ein. Theresia R. zog ihre Klage letztlich wegen formaler Gründe („Fristversäumnis“) zurück.⁵⁹⁸

Zwischenzeitlich hatte das Justizministerium den Erlass 41 veröffentlicht, der auf ein Urteil des LG Karlsruhe im Fall B. verwies; das LG hatte die „rassische“ Motivation von B.s Verschleppung im Rahmen der Mai-Deportation nicht anerkannt und infolgedessen lehnten die Entschädigungsbehörden viele ähnlich gelagerte Anträge rigoros ab.⁵⁹⁹ Das OLG Stuttgart hatte hingegen in einem anderen Fall am 19. Juni 1953 entschieden, dass „rassische“ Gründe in Einzelfällen vor 1942 „wenigstens mitursächlich gewesen“ sein konnten.⁶⁰⁰ Zwar näherte sich die Rechtsprechung nach Inkrafttreten des BEG-1953 langsam der Anerkennung des Völkermordes an, jedoch nur partiell. Antiziganistische Wahrnehmungsmuster dominierten weiterhin. Josefine K. reichte bereits im Frühjahr 1950 Klage gegen das LAW ein, doch erst im Oktober

596 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), undatiert, LAV NRW R, NW 114 Nr. 25, fol. 26–28.

597 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an VG (Karlsruhe), 17.12.1949, GLA 480 Nr. 3136 (3), fol. 33; Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 19.8.1950, ebd. Nr. 1374 (2), fol. 9 ff.; Gesetz Nr. 943 (23.4.1949), S. 57 f.

598 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 1.8.1951, GLA 480 Nr. 3136 (3), fol. 57. Heinrich M. hatte ebenfalls eine Klage gegen den LAW-Bescheid beim LG Karlsruhe erhoben, doch letztlich zurückgezogen, da er Nachteile für seine Familie fürchtete: „Der Kläger [...] M. erklärte mit Rücksicht darauf, dass über die Ansprüche seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder Renate und Josef M. bisher noch nicht von der Landesbezirksstelle entschieden wurde, dass er die Klage, ohne auf den Anspruch zu verzichten, im Namen der Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder zurücknimmt.“ Sitzungsprotokoll des LG (Karlsruhe), 24.6.1952, ebd. Nr. 737 (3), fol. 14.

599 Erlass 41, 10.11.1951, S. 105; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 45 (11.6.1951); ebd. Nr. 3175 (1), fol. 14 (19.9.1951); ebd. Nr. 737 (1), fol. 25 (21.9.1951); ebd. Nr. 141 (1), fol. 18 (30.11.1951).

600 Stengel: Feindbilder, S. 59.

Entschädigungspraxis gegenüber den NS-Opfern

1953 urteilte das LG Karlsruhe.⁶⁰¹ Von wesentlicher Bedeutung waren abermals die Hintergründe der Deportation:

Nach den Richtlinien wurden alle Zigeuner und Zigeunermischlinge, die aufgrund des Schnellbriefes vom 17.10.1939 erfaßt und gemeldet waren, abgeschoben, doch durfte die Zahl von 2500 nicht überschritten werden. [...] Auch bei der mit dem ersten Transport in das Generalgouvernement abgeschobenen Klägerin, für die eine kriminelle Belastung nicht vorlag, die auch einen festen Wohnsitz hatte und durch Jahre hindurch aufgrund erteilter Wandergewerbescheine Hausierhandel betrieb, ist in der Umsiedlung eine rassische Verfolgung zu erblicken.⁶⁰²

Zwar entschied das LG im Fall K. zugunsten der Klägerin, doch hatte das Gericht ihre Unschuld aus ihrem festen Wohnsitz und einwandfreien Strafregister geschlussfolgert. Damit griff es auf antiziganistische Denkstrukturen zurück, anhand derer versucht wurde, abseits der bürgerlichen Normen lebenden Personen die Wiedergutmachungsberechtigung abzusprechen. Da Josefine K. die strengen Vorgaben erfüllte, attestierte man ihr den unberechtigten Freiheitsentzug:

Aus den übereinstimmend geschilderten Verhältnissen kann mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Insassen in diesen Lagern Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen geleistet haben und die Verhältnisse KZ-ähnlich waren. Es handelt sich nicht um die Leistung von Zwangsarbeit mit einer aus den besonderen Verhältnissen im besetzten Gebiet sich ergebenden Beschränkung der Freiheit, sondern um eine weitergehende, ununterbrochen die fast 5 Jahre währende Freiheitsberaubung, der nur durch den Einmarsch der Russen ein Ende gesetzt wurde, wie sie nur Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes zuteil geworden ist.⁶⁰³

Das Karlsruher LG billigte ihr damit eine Entschädigung für ihre gesamte Verschleppungsdauer zu, gegen die Entscheidung legte jedoch

601 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 19.8.1950, GLA 480 Nr. 1374 (2), fol. 9ff.

602 Urteil des LG (Karlsruhe), 7.10.1953, ebd., fol. 114.

603 Ebd.

das Karlsruher Entschädigungsamt Berufung vor dem OLG Karlsruhe ein – vermutlich, um die finanziellen Folgen des Urteils abzuschwächen.⁶⁰⁴ Denn die Karlsruher Entscheidung konnte sich zu einer Art Grundsatzurteil für weitere Überlebende der Mai-Deportation entwickeln; die NS-Verfolgten konnten sich in ihren Verfahren auf das Urteil berufen und ebenso auf die Auszahlung der Entschädigung pochen.⁶⁰⁵ Zu diesem Zweck versuchte das Karlsruher Amt mithilfe der OLG-Entscheidungen aus München und Bremen K.s Ansprüche abzuweisen, denn diese sahen „unter gar keinen Umständen rassistische Gründe“ für die Deportation.⁶⁰⁶ Zusätzlich beauftragte das LAW die Kriminalpolizei – in Form des LKA und der Karlsruher „Landfahrerpolizeistelle“ – damit, die Hintergründe der Deportation zu begutachten.⁶⁰⁷ Allerdings ohne Erfolg, denn das OLG Karlsruhe stufte Josefine K.s Deportation als „rassistische“ Verfolgung ein: „Es steht außer Zweifel, daß sie von dieser Maßnahme nicht erfaßt worden wäre, wenn sie ‚deutschblütig‘ gewesen wäre; ihre rassistische Abstammung ist daher für ihre Verfolgung, und zwar für die Entschliessungen der Verfolgungsbehörden ursächlich. Strafbare Handlungen oder asoziales Verhalten der Klägerin liegen nicht vor.“⁶⁰⁸

Jedoch erst ab 1939 habe eine „rassenideologische“ Behandlung der Minderheit vorgeherrscht, sofern sie berufstätig, nicht straffällig und „sesshaft“ waren.⁶⁰⁹ Damit löste sich das LG Karlsruhe trotz der differenzierten Sicht auf die NS-Verfolgung von Sinti und Roma nicht von dem weiterhin handlungsleitenden Stigma des „kriminellen Zigeuners“. Die vorige NS-„Zigeuner“-Politik habe auf polizeilichen Ordnungsmaßnahmen beruht, womit das Gericht zum einen der Ausgrenzungs- und

604 Ebd.; LAW (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 29.1.1954, GLA 480 Nr. 1374 (2), fol. 124.

605 So blieb es bis zum BGH-Urteil von 1956: die LAW sprachen einigen Antragstellern auf Grundlage des K.-Urteils Haftentschädigungen zu. Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 16.5.1955, ebd. Nr. 1248 (1), fol. 46; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 28.6.1955, ebd. Nr. 3522 (1), fol. 55; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 17.1.1956, ebd. Nr. 3092 (1), fol. o. A.

606 LAW (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 29.1.1954, ebd. Nr. 1374 (2), fol. 124.

607 Polizei (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 17.5.1954, ebd., fol. 153; Walker (LKA – Stuttgart) an LG (Karlsruhe), 25.1.1954, ebd., fol. 160; LAW (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 29.1.1954: „Wie die bei der Kriminalpolizeihauptstelle der Landespolizei Baden-Württemberg in Stuttgart beschäftigten Polizeibeamten Scheufele, Städele, Mall und Eberhardt dem Justizministerium Stuttgart gegenüber bestätigt haben, hat man im Jahre 1940 angenommen, daß die Umsiedlung lediglich aus Sicherheitsgründen bzw. um Spionage zu verhindern erfolgte“, ebd., fol. 124.

608 Urteil des OLG (Karlsruhe), 1.10.1954, ebd., fol. 179.

609 Ebd.

Vertreibungspolitik der 1930er-Jahre ihren rassistischen Charakter absprach und zum anderen die Minderheit deutlich von der Bevölkerung jüdischen Glaubens sowie deren Schicksal unterschied:

Diese und andere Vorgänge bestätigten die bekannte Tatsache, daß für die Maßnahmen gegenüber den Zigeunern ursprünglich auch im Dritten Reich vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Ausgangspunkt war; hierdurch unterscheidet sich die Behandlung der Zigeuner wesentlich von der ausschließlich rassistisch bedingten Judenverfolgung. [...] Durch die nationalsozialistische Ideologie erhielt die Zigeunerfrage jedoch eine ausgeprägte rassenpolitische Tendenz.⁶¹⁰

Klar positionierte sich das OLG gegen den pauschalen „Spionageverdacht“, ohne sich allerdings vollständig von der darauf basierenden antiziganistischen Denkfigur zu lösen.⁶¹¹

Spionageverdacht konnte solche Maßnahmen gegenüber bestimmten Personen aus bestimmten Gründen rechtfertigen, z. B. bei Personen ohne festen Wohnsitz; wenn aber eine ganze Volksgruppe generell als spionageverdächtig behandelt wird, so bedeutet das eine Diskriminierung, nämlich Benachteiligung dieser Personengruppe gegenüber den anderen Staatsbürgern.⁶¹²

Ein bedeutendes Ergebnis des Urteils war, dass das Merkmal „haftähnlich“ nicht mit „KZ-Haft“ gleichgesetzt werden musste.⁶¹³ Das OLG Karlsruhe gestattete eine Revision vor dem BGH, von dem Recht machte das LAW Karlsruhe allerdings keinen Gebrauch. Vermutlich standen auch hier strategische Gründe dahinter: Mit den LG- und OLG-Urteilen hatten zwei richterliche Instanzen der Überlebenden K. recht gegeben, sodass das LAW die Erfolgchancen vor dem BGH vermutlich als gering einschätzte.

610 Ebd.

611 Damit widersprach das OLG Karlsruhe explizit dem Blessing-Wilden-Kommentar zum BEG-1953, der von Hans Wilden mitverfasst wurde. Blessing und Wilden sahen in der Deportation lediglich militärstrategische und sicherheitspolizeiliche Ursachen. Siehe Kapitel 2.2.1.1.

612 Urteil des OLG (Karlsruhe), 1.10.1954, GLA 480 Nr. 1374 (2), fol. 179.

613 Ebd.

Neben der grundlegenden Diskussion, ob die Mai-Deportation als eine „rassische“ Verfolgung einzustufen war, war eine Debatte um den auszuschließenden Personenkreis entbrannt. Daran waren unter anderem die Bescheinigungen des ITS in Bad Arolsen beteiligt, die zwar wichtige Auskünfte über die Haftstationen der NS-Verfolgten gaben, jedoch unkontextualisiert die NS-Täterkategorisierung übernommen hatten. Wie bei der Karlsruherin Sophie E., die laut dem ITS-Dokument als „asozial und arbeitsscheue staatenlose Zigeunerin“ im KZ Auschwitz inhaftiert gewesen sei. Wegen dieser Kategorisierung mutmaßte das LG Karlsruhe zunächst, dass ihre KZ-Haft nicht „auf rassepolitischen Gesichtspunkten“, sondern auf „Maßnahme[n] gegen Rechtsbrecher und Asoziale“ beruht habe. Doch im weiteren Verlauf dekonstruierte das Landgericht die verallgemeinernde und diskriminierende Haltung des Himmler-Erlasses (8.12.1938), der allen „Zigeunermischlingen“ eine „vorherrschende Kriminalität und Asozialität“ attestiert hatte. Lediglich „sozial angepasste“ Personen waren von den Bestimmungen nicht betroffen, doch die Sammelkategorie „soziale Anpassung“ bot den Behörden einen größeren Ermessensspielraum:

Bei allen wandergewerbetreibenden zigeunerischen Personen war nach dem Erlaß die Frage der sozialen Anpassung zu verneinen, außer wenn sie nachweisbar eigene Erzeugnisse vertrieben. Daraus ergibt sich schon, daß, wer nicht im Sinne des Erlasses als „sozial angepaßt“ anerkannt wurde, deshalb noch keinesfalls asozial zu sein brauchte. [...] Unter diesen Umständen kann gesagt werden, daß die Zigeuner allgemein – von gewissen Annahmen abgesehen – als asozial von den nationalsozialistischen Machthabern und ihren ausführenden Organen bezeichnet zu werden pflegten. Deshalb läßt die Kennzeichnung der Klägerin in der Häftlingskarte als asozial nicht den sicheren Schluss zu, daß die Klägerin tatsächlich wegen asozialen Verhaltens inhaftiert worden ist.⁶¹⁴

Zusätzlich thematisierte das Karlsruher LG die Strafregister der Nachkriegszeit, anhand derer die Landesämter häufig versuchten, das Stigma „Asozialität und Kriminalität“ zu untermauern:

614 Urteil des LG (Karlsruhe), 17.1.1955, GLA 480 Nr. 4006 (2), fol. o.A.

Die Klägerin ist zwar in der Zeit von 1946–1949 viermal, darunter zweimal wegen Diebstahls, gerichtlich bestraft worden. Der Hinweis des Vertreters des beklagten Landes, diese Bestrafungen bewiesen, daß die Klägerin sich in eine staatliche Ordnung nicht einzufügen vermochte und daß sie ihre Bedürfnisse auf gesetzwidrige Weise zu decken pflegte, sind aber in dieser Verallgemeinerung nicht überzeugend. Für die Beurteilung der Frage, aus welchen Gründen die Klägerin im Februar 1942 in Schutzhaft genommen worden ist, sind Strafen aus der Zeit nach 1945 jedenfalls unbeachtlich.⁶¹⁵

Hinter der Offensive des Entschädigungsamtes steckt offensichtlich eine Strategie zur Kosteneinsparung: Indem die Mitarbeiter auf die Vorstrafen von Sophie E. aus der Nachkriegszeit verwies, versuchten sie der Antragstellerin ihre Entschädigungsberechtigung zu entziehen und ihr kriminelle Energien zu unterstellen – beruhend auf verankerten Stereotypen. Im Fall Sophie E. hatte das LG Karlsruhe bisher einen insgesamt reflektierten Eindruck gemacht, jedoch waren auch in diesem Urteil antiziganistische Denkmuster zu finden, die aufzeigen, wie alltäglich diese Fremdzuschreibungen waren:

Auch wenn man berücksichtigt, daß Zigeunerinnen verhältnismäßig früh reifen und den Drang zu geordnetem Leben und zu geregelter Arbeit nicht so im Blute tragen wie die Angehörigen anderer Rassen, kann man bei dem jugendlichen Alter der Klägerin im Zeitpunkt ihrer Inhaftierung nicht ohne einen positiven Anhaltspunkt asoziales oder kriminelles Verhalten als Grund für ihre Festnahme unterstellen.⁶¹⁶

Das Zitat spiegelt eindrucksvoll die Ambivalenz des LG Karlsruhe wider: Es hob auf das juristische Prinzip des individuellen Schuld Moments ab, das bei Sophie E. nicht vorhanden war, aber gleichzeitig nutzte das Gericht eine Vielzahl von antiziganistischen Stereotypen, die bereits vor dem Nationalsozialismus zum Tragen kamen.⁶¹⁷ Letztlich griff das LG Karlsruhe auf eine Kombination aus „rassenhygienischen“

615 Ebd.

616 Ebd.

617 Zum Stereotyp der schönen, aber kindlichen „Zigeunerin“ siehe: Reuter: Bann, S. 105 f.

und „rasseanthropologischen“ Annahmen zurück, die zuvor im NS-Staatsgefüge propagiert wurden. Sophie E. erhielt zwar eine Haftentschädigung ausgezahlt, jedoch nur für ihre Internierung im KZ-Auschwitz.⁶¹⁸

Die bereits erwähnten Gerichtsurteile wurden noch in einer „Normierungsphase der Rechtsprechung“ gefällt, in der die juristischen Instanzen individueller entscheiden konnten.⁶¹⁹ Doch das berüchtigte Urteil des Karlsruher BGH vom 7. Januar 1956 markierte in der Entschädigungspraxis einen justiziellen Einschnitt, der auch vor der baden-württembergischen Rechtsprechung nicht Halt machte. Zu Lasten der Minderheit verwiesen nach Januar 1956 alle untersuchten Urteile auf die BGH-Entscheidung:⁶²⁰ Zwar habe die „Umsiedlungsaktion“ „rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprochen“ und sei als „unmenschlicher Gewaltakt“ zu sehen, doch damit stelle sie nicht automatisch eine NS-ideologische Verfolgungsmaßnahme dar.⁶²¹ Hermann W., Theresia L., Henriette W., Theresia R. und Karl W. nahmen den Kampf gegen Windmühlen auf sich, doch blieb ihnen wegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Entschädigung verwehrt.⁶²²

Am 5. Dezember 1956 erging ein weiteres BGH-Urteil, das zumindest für die Überlebenden der Mai-Deportation zu einer finanziellen Entschädigung führte.⁶²³ Denn der BGH statuierte, dass „rassische Gründe“ für das Festhalten der Minderheit in Polen nach März 1943

618 Urteil des LG (Karlsruhe), 17.1.1955, GLA 480 Nr. 4006 (2), fol. o. A.

619 Stengel: Feindbilder, S. 58.

620 Urteil des LG (Karlsruhe), 24.7.1956, GLA 480 Nr. 5495 (2), fol. 49; Urteil des LG (Karlsruhe), 7.5.1957, ebd. Nr. 12375 (2), fol. 16. Bereits 1955 hatte Otto Küster in einem Gesetzeskommentar die Mai-Deportation despektierlich eingeordnet: „Die Zigeuner wurden seit jeher von den westlichen Kulturvölkern als Landplage empfunden. [...] Die den Zigeunern eigenen Eigenschaften (Asozialität, Kriminalität, Wandertrieb) gaben Anlaß zu ihrer Bekämpfung.“ Die Mai-Deportation sei lediglich ein Instrument zur Sesshaftmachung gewesen und damit könne erst seit dem Auschwitz-Erlass von einer rassistisch motivierten Verfolgung gesprochen werden. Stengel: Feindbilder, S. 61.

621 Urteil des LG (Karlsruhe), 24.7.1956, GLA 480 Nr. 5495 (2), fol. 49; Urteil des LG (Karlsruhe), 7.5.1957, ebd. Nr. 12375 (2), fol. 16.

622 ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 8.9.1955, ebd. Nr. 5495 (2), fol. 9; Urteil des LG (Karlsruhe), 24.7.1956, ebd., fol. 49; Urteil des LG (Karlsruhe), 9.11.1956, ebd. Nr. 7276 (2), fol. 53; Urteil des OLG (Karlsruhe), 29.3.1958, ebd., fol. 93; Urteil des LG (Karlsruhe), 2.11.1959, ebd. Nr. 874, fol. 63; Urteil des LG (Karlsruhe), 26.4.1960, ebd. Nr. 31982 (7), fol. 20; Urteil des OLG (Karlsruhe), 8.3.1961, ebd., fol. 43; Urteil des OLG (Karlsruhe), 17.4.1958, ebd. Nr. 12375 (2), fol. 45; Urteil des BGH (Karlsruhe), 12.11.1958, ebd., fol. 70 f.

623 Zuvor hatte das Koblenzer OLG im Mai 1955 diese Haltung vertreten. „32. BEG § 1“, in RzW (1955) H. 8/9, S. 247.

„wesentlich mitursächlich“ gewesen seien.⁶²⁴ Zwar war die bundesweite Rechtsprechung nicht verpflichtet, sich an dem BGH-Grundsatzurteil zu orientieren, musste jedoch Urteilsaufhebungen in Kauf nehmen. So hatten zwischenzeitlich das LG Köln und das OLG Hamburg konträr zum BGH entschieden, dass „das Rassenvorurteil für alle Maßnahmen gegen die Zigeuner mitbestimmend“ war.⁶²⁵ Die beiden Urteile kassierte der BGH und beharrte auf der Unterscheidung bei der Verfolgung von Juden und „Zigeunern“: „Ein Vergleich mit den gegen Juden gerichteten Maßnahmen ist [...] schon deshalb nicht möglich, weil diese nicht die Eigenschaften besitzen, die den nach ‚Zigeunerart‘ lebenden Zigeuner schon lange vor dem NS zu einer Landplage gemacht haben.“⁶²⁶

Im Gegensatz zu den Kölner und Hamburger Gerichten orientierte sich das Karlsruher Landgericht weiterhin an der Haltung des BGH:

Diese Auffassung hat der BGH auch in Kenntnis der abweichenden Meinung z. B. des LG Köln aufrecht erhalten [...]. Die Kammer ist in ständiger Rechtsprechung zusammen mit der weitauf überwiegenden Mehrzahl der deutschen Gerichte der Auffassung des BGH erfolgt [sic!] und sieht keinen Anlaß, in diesem Fall davon abzuweichen.⁶²⁷

Das BGH-Urteil betraf alle Entschädigungskategorien und somit ebenso die Soforthilfe für Rückwanderer. Da die Mai-Deportation jedoch immer noch nicht als rassistisch motivierte Gewalttat anerkannt war, besaßen deren Überlebende keinen Anspruch auf eine Zahlung aus dem Soforthilfefonds. Dieser Haltung schlossen sich das Karlsruher LG und OLG an:

Die verfolgungsbedingte Auswanderung, Deportation oder Ausweisung, wie sie § 141 BEG voraussetzt, kann nicht durch einen anders gelagerten Vorgang ersetzt werden; ebensowenig kann eine nicht verfolgungsbedingte Umsiedlung durch das spätere

624 Stengel: Feindbilder, S. 63. Von diesem Urteil profitierte etwa Henriette W., die im November 1959 eine Haftentschädigung zugesprochen bekam. Urteil des LG (Karlsruhe), 2.11.1959, GLA 480 Nr. 874, fol. 63.

625 Stengel: Feindbilder, S. 68.

626 Zit. nach: ebd.

627 Urteil des LG (Karlsruhe), 2.11.1959, GLA 480 Nr. 874, fol. 64.

Hinzutreten von Verfolgungsgründen zu einer diskriminierenden Deportation geworden sein.⁶²⁸

Damit stellte sich das OLG Karlsruhe mittlerweile gegen die BGH-Entscheidung (5.12.1956), die ab dem Stichtag im März 1943 einen berechtigten Anspruch sah.⁶²⁹ Das Karlsruher OLG behauptete sogar, dass die „Umsiedlung oder Deportation [...] bereits ohne Verfolgung“ stattgefunden habe. Denn gleichzeitig knüpfte das Gesetz nur an die Tatsache, „die Heimat verloren zu haben“ und nicht „im Ausland festgehalten“ zu werden.⁶³⁰ Erst im April 1961 legte das Frankfurter OLG das Jahr 1935 als Zäsur für eine rassistisch motivierte „Zigeuner“-Politik fest.⁶³¹ In Anlehnung an das Frankfurter und ein Hamburger Urteil hob der BGH am 18. Dezember 1963 das „Grundsatzurteil von 1956 [...] partiell auf“.⁶³² Damit setzte der BGH den Beginn der Verfolgungen auf den Himmler-Erlass von Dezember 1938.⁶³³ Wie Katharina Stengel konstatiert, erkannte er trotzdem nicht die rein „rassistisch“ motivierte NS-Verfolgung seit 1938 an, sondern sprach lediglich von einer Teilursache.⁶³⁴

Im Rahmen der „Soforthilfe“-Gerichtsverfahren war die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Zeugen ein zentraler Aspekt. Von der Mai-Deportation war im badischen Raum lediglich eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Sinti und Roma betroffen. Die Überlebenden sagten somit in mehreren unterschiedlichen Prozessen vor den Entschädigungskammern aus.⁶³⁵ Traten innerhalb der Aussagen Unstimmigkeiten jeglicher Art auf, stuften die Behörden – allen voran die Landesämter – die Zeugen als unglaubwürdig ein. Einen großen Raum nahmen die Lebensbedingungen vor Ort ein, denn nur „haftähnliche“ Zustände

628 Urteil des OLG (Karlsruhe), 17.4.1958, ebd. Nr. 12375 (2), fol. 45.

629 Ebd.; Stengel: Feindbilder, S. 66.

630 Urteil des OLG (Karlsruhe), 17.4.1958, GLA 480 Nr. 12375 (2), fol. 45.

631 Das Frankfurter OLG blieb damit seiner Rechtsprechung aus dem Jahre 1952 treu, als es in einem ähnlich gelagerten Fall davon ausging, dass eine „rassistische“ Verfolgung bereits seit den „Nürnberger Gesetzen“ von 1935 anzunehmen sei. Stengel: Feindbilder, S. 58.

632 Ebd., S. 70.

633 Ebd.

634 Ebd.

635 Urteil des LG (Karlsruhe), 9.11.1956, GLA 480 Nr. 494 (2), fol. 49; Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 15.11.1957, ebd. Nr. 7142 (2), fol. 34; Vergleich vor dem LG (Karlsruhe), 13.11.1957, ebd., fol. 56.

konnten zu einer Entschädigungszahlung berechtigen.⁶³⁶ Das LAW Karlsruhe fasste die Problematik zusammen:

In diesen Akten sind widersprechende Angaben von Zeugen enthalten. Eine Gruppe von Zigeunern erklärte, daß die Lebensbedingungen in Radom nicht haftähnlich gewesen seien, obwohl auch diese in der Gewehrfabrik arbeiten mußten. Die andere Gruppe dagegen, zu der auch die Kläger [...] gehören behauptet, daß die Zustände in Radom haftähnlich gewesen seien.⁶³⁷

Die untersuchten Urteile erwecken den Eindruck, als hätten die Gerichte im Zweifelsfall für das Land Baden-Württemberg entschieden.⁶³⁸ Zahlreichen Minderheitsangehörigen schenkte etwa das Landgericht Karlsruhe wenig Glauben und berief sich stattdessen auf Zeugen, die von größeren Freiheiten in Polen berichtet hatten:⁶³⁹

Die Aussagen dieses Zeugen verdienen den Vorzug gegenüber den Behauptungen des Klägers. Der Zeuge war zwar in der maßgeblichen Zeit als 19-jähriger noch verhältnismäßig jung. Daß er aber in diesem Alter die damaligen Geschehnisse mit vollem Bewußtsein miterleben konnte, und auch nach dem Eindruck, den er bezüglich Zuverlässigkeit und Intelligenz auf die Kammer machte, in der Lage ist, diese Geschehnisse im Gedächtnis zu behalten und richtig wiederzugeben, steht ausser Zweifel. Seine Aussagen erscheinen deshalb glaubwürdiger, weil er dem Prozeßstoff objektiver gegenübersteht als der Kläger selbst, denn er hat an einem bestimmten Ausgang des Rechtsstreits kein Interesse.⁶⁴⁰

636 Zeugenvernehmung vor dem LG (Karlsruhe), 4.10.1956, ebd. Nr. 737 (4), fol. 18; Urteil des LG (Karlsruhe), 30.10.1956, ebd., fol. 24; Urteil des LG (Karlsruhe), 9.11.1956, ebd. Nr. 494 (2), fol. 49; Urteil des LG (Karlsruhe), 9.11.1956, ebd. Nr. 7276 (2), fol. 53; Urteil des LG (Karlsruhe), 13.11.1957, ebd. Nr. 7142 (2), fol. 56; Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 15.11.1957, ebd., fol. 34; Urteil des LG (Karlsruhe), 28.11.1958, ebd. Nr. 1791 (2), fol. 34.

637 Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 24.10.1958, ebd., fol. 26.

638 Urteil des LG (Karlsruhe), 30.10.1956, ebd. Nr. 737 (4), fol. 24; Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 24.10.1958, ebd. Nr. 1791 (2), fol. 26.

639 Urteil des LG (Karlsruhe), 28.11.1958, ebd., fol. 34.

640 Urteil des LG (Karlsruhe), 9.11.1956, ebd. Nr. 494 (2), fol. 49.

Bei dem erwähnten Zeugen handelte es sich um Johann L. Ausgerechnet seine Auswahl ist bemerkenswert, denn zum Zeitpunkt seiner Aussage verbüßte L. eine Haftstrafe in einem Karlsruher Gefängnis.⁶⁴¹ Die Strategie dahinter ist offensichtlich: L. und die wenigen weiteren Zeugen verneinten haftähnliche Zustände, wodurch den Minderheitsangehörigen keine Haftentschädigung zustand. Daher war es dem Land Baden-Württemberg möglich, hohe Kosten zu vermeiden. Trotz seiner Haftstrafe konnte das Land die Aussage von L. zu seinen Gunsten auslegen. Es ist zu vermuten, dass L. in anderen Kontexten aufgrund seiner Vorstrafen diffamiert worden wäre – im Rückgriff auf antiziganistische Fremdzuschreibungen der Mehrheitsgesellschaft.

Fallbeispiel: Josefine K.

Josefine K. war gemeinsam mit ihrem Ehemann im Mai 1940 über Asperg in das besetzte Polen deportiert worden. Gesundheitlich schwer angeschlagen, erreichte die damals 53-Jährige nach Kriegsende Karlsruhe.⁶⁴² Bis Ende 1948 bekam sie Zahlungen aus dem Sonderfonds genehmigt, da die Polen-Deportation zunächst noch als NS-Verfolgungsmaßnahme anerkannt war.⁶⁴³ Doch das Entschädigungsamt stufte sie offensichtlich im November 1948 nicht mehr als „bedürftig“ ein, obwohl sie kein Geld für alltägliche Güter wie Brandmaterial oder sogar Lebensmittel besaß.⁶⁴⁴ Alle Anträge, die sie seit November 1948 wegen ihrer wirtschaftlichen Not gestellt hatte, lehnte das LAW Karlsruhe ab.⁶⁴⁵ Doch Josefine K. war ausdauernd und setzte sich in mehreren Instanzen gegen die Entscheidungen zur Wehr – wie bereits oben ausführlich ausgeführt. Somit konnte sie vor dem Karlsruher Landgericht einen Erfolg erzielen, der es anderen NS-Überlebenden ermöglichte, wenigstens zwischen 1953 und 1956 höhere Chancen auf eine Entschädigungszahlung infolge der Mai-Deportation zu erreichen.

641 Zeugenvernehmung vor dem LG (Karlsruhe), 4.10.1956, ebd. Nr. 737 (4), fol. 18.

642 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 29.7.1948, ebd. Nr. 1374 (1), fol. 3.

643 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 29.7.1948, ebd., fol. 11.

644 Lebensmittelhändler (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 19.5.1950, ebd., fol. 49.

645 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 11.11.1948, ebd., fol. 14; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 7.12.1948, ebd., fol. 16.

2.2.4.2 *Deportationen in das KZ Auschwitz im Frühjahr 1943*

Wie die vorigen Kapitel bereits gezeigt haben, erkannten die Nachkriegsbehörden die Verschleppungswelle infolge des Auschwitz-Erlasses unproblematischer als rassenpolitische Verfolgung an, sodass sich die Entschädigungsämter häufiger außergerichtlich mit den Überlebenden einigen konnten. Deshalb prozessierten weniger von dem Tatkomplex betroffene Antragsteller vor den Wiedergutmachungskammern.

Im Fall von Vinzenz Rose entschied das LG Karlsruhe konträr zum LAW, dass Rose eine Haftentschädigung für seine Zeit in Auschwitz und Natzweiler zustehe.⁶⁴⁶ Das Karlsruher Entschädigungsamt legte umgehend Beschwerde in zweiter Instanz beim OLG ein, das diese aber ablehnte. Obwohl das OLG unter Einordnung der Auschwitz-Deportation ab 1943 als „rassisch“ (mit-)motiviert zugunsten des Antragstellers urteilte, sah es allerdings in den Verfolgungsmaßnahmen der Vorjahre eindeutig ordnungspolizeiliche Ursachen. Deutlich unterschied es zwischen der Verfolgung von Juden und „Zigeunern“:⁶⁴⁷

Der Auffassung der Beschwerde, eine Einweisung in das KZ aufgrund des Schnellbriefes vom 29. Januar 1943 sei nicht aus Gründen der Rasse erfolgt, vermag der Senat nicht zu folgen. Bei den Maßnahmen gegen die Zigeuner war – anders als bei der Verfolgung der Juden – die vorbeugende Verbrechensbekämpfung ursprünglich der Ausgangspunkt; das ist der Beschwerde zuzugeben, von der Kammer jedoch auch nicht verkannt worden.⁶⁴⁸

Außerdem konnte aus Sicht des OLG Karlsruhe eine klare Differenzierung zwischen der Mehrheits- und der Minderheitsbevölkerung aufgezeigt werden:

Es besteht kein Anhalt darüber, daß ein „Deutschblütiger“ in der gleichen Lage lediglich wegen des Verdachts von Diebstählen und Betrügereien ins KZ gekommen wäre; denn der Kläger war nicht vorbestraft, geschweige denn ein Gewohnheitsverbrecher.

646 Urteil des LG (Karlsruhe), 10.4.1952, ebd. Nr. 646 (4), fol. 3; siehe Kapitel 2.1.2, Fallbeispiel.

647 Urteil des LG (Karlsruhe), 24.7.1956, GLA 480 Nr. 5495 (2), fol. 49; Urteil des OLG (Karlsruhe), 6.11.1952, ebd. Nr. 646 (4), fol. 3.

648 Urteil des OLG (Karlsruhe), 6.11.1952, ebd. Nr. 646 (1), fol. 102.

Wenn der Verdacht strafbarer Handlungen zu seiner Einlieferung in das KZ beigetragen haben sollte, so würde das der Annahme rassistischer Verfolgung nicht entgegenstehen; es genügt, daß Gründe der Rasse mitbestimmend waren.⁶⁴⁹

Infolge der OLG- und LG-Urteile musste das LAW Karlsruhe Vinzenz Rose die Entschädigung auszahlen.⁶⁵⁰ Zwar hätten aus Sicht des OLG auch strafbare Handlungen zu Roses Einlieferung in das KZ Auschwitz geführt haben können, waren jedoch aufgrund der „rassistischen“ Motive nicht berücksichtigt worden. Im Gegensatz dazu steht die Deportation von Katharina R.s⁶⁵¹ Familie im Dezember 1943 in das KZ Auschwitz, die das Karlsruher Entschädigungsamt auf ihr „asoziales und kriminelles“ Verhalten zurückführte. Daher hatte das Amt Katharina R.s Familie die Entschädigung für den Tod ihres Vaters und Ehemannes verwehrt.⁶⁵² R. zog vor das LG Karlsruhe, das sich jedoch dem LAW anschloss. In seiner Urteilsbegründung rezipierte das Gericht etwa das LKE-Gutachten, das im Rahmen des Erlasses 19 erstellt worden war, und bezog Stellung zu dem Vorstrafenregister der Familie. Aus juristischer Sicht hatte die Familie zwischen 1933 und 1943 zahlreiche Straftaten begangen, was letztlich die Einschätzung des Gerichts legitimieren sollte.⁶⁵³ Die Tatbestände wie Diebstahl oder Betrug waren allerdings Delikte, die als Indiz für eine miserable sozioökonomische Situation der Familie zu werten und auf das erhöhte Strafmaß der NS-Justiz⁶⁵⁴ sowie der NS-Ausgrenzungspolitik zurückzuführen sind. Stattdessen interpretierte das LG Karlsruhe die Vorstrafen wie folgt:

Ein Anhaltspunkt dafür, daß die kriminelle Vergangenheit des Karl R. und seiner Angehörigen nur ein Vorwand für ihre Einweisung in das KZ gewesen sei, ist bei dieser Sachlage nicht gegeben. Eine allgemeine und ausnahmslose Verfolgung der Zigeuner ausschliesslich aus rassistischen Gründen wie z. B. bei den Juden hat unter dem nationalsozialistischen Regime nicht stattgefunden. Nach seinerzeitiger Praxis der Zigeunerdienststellen der

649 Ebd.

650 Ebd.

651 Siehe Kapitel 2.2.3.3.

652 Urteil des LG (Karlsruhe), 3.12.1951, GLA 480 Nr. 1256 (2), fol. 16.

653 Ebd.

654 Fings/Sparing: Rassismus, S. 381; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 194, 360.

Kriminalpolizei war für die Bewertung des einzelnen Zigeuners vor allem die Frage nach seinen Vorstrafen, Arbeitsleistungen und nach seiner sozialen Anpassungsfähigkeit von maßgeblicher Bedeutung. Sozial angepasste Zigeuner ohne kriminelle Vergangenheit blieben im Regelfalle von Verfolgung verschont.⁶⁵⁵

Das Gericht grenzte die systematische Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma deutlich vom Völkermord an den Juden ab. Damit versagte es der Minderheit pauschale Entschädigungsberechtigungen und bagatellierte die NS-Erfahrungen der Familie als legitime polizeiliche Ordnungsmaßnahmen, die auf ihre „Kriminalität“ zurückzuführen seien. Darüber hinaus vollzog das LG Karlsruhe im Fall von Katharina R.s Familie eine Schuldumkehr und machte sie für ihr Schicksal selbst verantwortlich:

Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, die ausdrücklich auf asoziales Verhalten gestützte Einweisung der Familie R. in das KZ sei in Wirklichkeit auf rassistische Gründe zurückzuführen. Es braucht hier nicht geprüft werden, ob der Vorwurf asozialen Verhaltens im vollen Umfange zu Recht besteht. Er war aber jedenfalls bestimmend für die Einweisung in das KZ.⁶⁵⁶

Das LG Karlsruhe rekurrierte vollständig auf die Sicht der Polizei sowie des Entschädigungsamtes und versagte dadurch Katharina R. ihren Entschädigungsanspruch.⁶⁵⁷

Wegen seiner vermeintlichen Kriminalität und „Asozialität“ hatte das LAW Karlsruhe auch Kaspar R. eine Bewilligung seiner beiden Anträge verwehrt.⁶⁵⁸ Daher hatte er am 1. November 1952 vor dem LG Karlsruhe geklagt.⁶⁵⁹ Das zwischenzeitlich angeordnete Ruhen des Verfahrens verschob die Urteilsverkündung auf den 19. April 1955.⁶⁶⁰ Kaspar R.s

655 Urteil des LG (Karlsruhe), 3.12.1951, GLA 480 Nr. 1256 (2), fol. 16.

656 Ebd.

657 Ebd.

658 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 27.11.1951, GLA 480 Nr. 4826 (2), fol. o.A.; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 21.11.1950, ebd., fol. o.A.

659 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 21.11.1950, ebd., fol. o.A.; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 27.11.1951, ebd., fol. o.A.; Urteil des LG (Karlsruhe), 19.4.1955, ebd., fol. o.A.

660 Urteil des LG (Karlsruhe), 11.6.1954, ebd., fol. 43; Urteil des LG (Karlsruhe), 19.4.1955, ebd., fol. o.A.

Ansprüche scheiterten bereits an der formalen „Stichtagsregelung“: „Denn für die Begründung eines Wohnsitzes an einem bestimmten Ort ist zwar nicht die polizeiliche Anmeldung [sic!] aber der rechtsgeschäftliche Wille erforderlich, nicht nur vorübergehend an diesem Ort zu bleiben, sondern ihn zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen.“⁶⁶¹

Am 1. Januar 1947 befand sich Kaspar R. zwar in Karlsruhe, hatte sich jedoch nicht polizeilich gemeldet. Gleichzeitig erkannte das LG Karlsruhe seine Anwesenheit nicht an, da er sie nicht belegen konnte. Es ist liegt die Vermutung nahe, dass das Gericht im speziellen Fall von Kaspar R. auf die antiziganistische Annahme des „nomadisierenden Zigeuners“ zurückgriff, der stetig seine Aufenthaltsorte wechselte. Die unterschwellige Beschuldigung zu widerlegen, war für R. ohne behördliche Dokumente unmöglich. Letztlich hatten die fehlenden Beweise schwerwiegende Folgen für R., denn es kann angenommen werden, dass er aufgrund der Regelung weder in Baden-Württemberg noch in anderen Bundesländern einen Entschädigungsantrag für seine Auschwitz-Inhaftierung stellen konnte.⁶⁶²

Wie bei der Mai-Deportation lehnten die Gerichte die Revisionsklagen die „Soforthilfe für Rückwanderer“ betreffend auch bei Auschwitz-Überlebenden aus formalen Gründen ab. So etwa bei Adelheid L., deren Antrag das LG Stuttgart wegen eines Fristversäumnisses abgelehnt hatte. Laut Frau L. sei ihr Analphabetismus ursächlich für das Versäumen der Frist und des Termins gewesen, da sie die Inhalte der Dokumente nicht habe lesen können. Daraufhin habe sie den Termin für die Anhörung verpasst und das Landgericht Stuttgart wehrte die Berufung ab: „Wenn die Klägerin weder lesen noch schreiben könne, hätte sie sich den Bescheid von einer anderen Person vorlesen lassen müssen. Daß sie dies versäumt habe, sei schuldhaft und kein unabwendbarer Zufall [...] gewesen.“⁶⁶³

Adelheid L. legte gegen diese Entscheidung in zweiter Instanz Berufung ein, die das Stuttgarter OLG jedoch ebenfalls zurückwies:

661 Der Aufenthalts- oder Wohnort zum Stichtag des 1. Januar 1947 entschied über die Zuständigkeit der Entschädigungsämter. Wichtig war, ob „der Kläger am Stichtag innerhalb des Landes Baden-Württemberg seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt“ besaß. Urteil des LG (Karlsruhe), 19.4.1955, ebd., fol. o. A.

662 LAW (Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 16.10.1952, ebd., fol. o. A. Das LAW Karlsruhe hatte ihm die Entschädigung verwehrt; doch ob er in anderen Bundesländern einen Antrag gestellt hatte, konnte im Rechercheprozess nicht eruiert werden.

663 Urteil des OLG (Stuttgart), 1.4.1960, StAL EL 350 I Bü. 60502, fol. 74.

Wenn die Klägerin mit ihren Verwandten auch selbst Geschriebenes nicht zu lesen vermag, so war sie doch zweifellos imstande, den amtlichen Charakter der ihr zugegangenen Schriftstücke zu erkennen. Dann aber war sie auch verpflichtet, sich alsbald von deren Inhalt, insbesondere auch von der sehr eingehenden und gemeinverständlich gehaltenen Rechtsmittelbelehrung Kenntnis zu verschaffen, daß sie in Magstadt hilfsbereite Nachbarn oder Amtspersonen nicht habe finden können, ist nicht geltend gemacht. Solche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder die VVN aufzusuchen, hatte sie drei Monate Zeit. Daß sie eine so lange Frist ungenützt verstreichen lassen, gereicht ihr nach Ansicht des Senats zum Verschulden.⁶⁶⁴

Gerade Angehörige der Minderheit mit niedrigem Bildungsniveau hatten deutlich schlechtere Chancen auf eine Entschädigung, da sie im Umgang mit den Behörden oft überfordert waren. Ulrich Opfermann hat in seinem Gutachten zu NSG-Verfahren der Nachkriegszeit unter anderem im Prozess gegen Robert Ritter herausgearbeitet, wie anders die Zeugen der Minderheit im Vergleich zu den Angeklagten – in diesem Fall Robert Ritter – auf die Gerichte wirkten.⁶⁶⁵ Ritters „Wissenschaftsaura“ habe den dortigen Richter dermaßen beeindruckt, dass er den Zeugen der Minderheit wenig Glauben schenkte.⁶⁶⁶ Dies lässt sich ebenso auf die Situation vor den Wiedergutmachungskammern übertragen, denn im Prozessteam der Entschädigungsämter waren ausgebildete Juristen, die den Richtern in Bezug auf ihre Bildung auf Augenhöhe begegnen konnten. Zwar hatten diejenigen Antragsteller, die vor Gericht zogen, einen juristisch ausgebildeten Beistand/Anwalt, dennoch mussten auch sie selbst vor der Kammer aussagen. Es wurde bereits mehrfach festgestellt, dass selbst bei kritischeren Juristen antiziganistische Grundannahmen vorhanden waren. So ist zu vermuten, dass die antiziganistischen Denkfiguren in Kombination mit dem niedrigen Bildungsniveau der Kläger für die Minderheitsangehörigen zum Nachteil werden konnten. Damit könnte das fehlende Verständnis für den komplexen Antrags- und Berufungsprozess im Falle von Adelheid L. erklärt werden.

664 Ebd.

665 Opfermann: „Stets korrekt und human“, S. 224f.

666 Ebd., S. 139.

Doch laut OLG stand ihr selbst ohne das Fristversäumnis nicht automatisch eine Soforthilfe zu, denn in ihrem Fall griffen mehrere BGH-Urteile:

Der BGH hat mehrfach ausgesprochen [...], daß kein „Rückwanderer“ i. S. des § 141 BEG ist, wer sich nach Erlangung seiner Bewegungsfreiheit bereits wieder in der Heimat befand. So aber war es bei der Klägerin, die schon vor dem Zusammenbruch nach Bergen-Belsen, also ein innerhalb der Altreichsgrenzen gelegenes KZ zurückgebracht und dort vor dem 8.5.1945 befreit worden war.⁶⁶⁷

Adelheid L. hatte die Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, Ravensbrück, Buchenwald überlebt und wurde von US-Truppen während ihrer Überstellung in das KZ Bergen-Belsen befreit. Trotz dieser Erfahrung hatte sie die Stichtagsregelung nicht erfüllen können und somit lehnte auch das OLG Stuttgart ihren Antrag ab.⁶⁶⁸ Der Umstand des „Territorialitätsprinzips“ führte ebenso bei Gregor S.⁶⁶⁹ zur Ablehnung seiner Soforthilfe-Ansprüche, gegen die er Berufung einlegte. Doch S. zog seine Klage nach „eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage“ zurück.⁶⁷⁰ Erst am 6. November 1962 einigten sich beide Parteien auf einen Vergleich und S. erhielt die volle Summe der Soforthilfe für Rückwanderer ausgezahlt:⁶⁷¹ „Der Vergleich war abzuschließen. Die Kammer folgt dem Vortrag des Klägers, daß dieser aus einem Transport von

667 Urteil des OLG (Stuttgart), 1.4.1960, StAL EL 350 I Bü. 60502, fol. 74.

668 Ebd.

669 Näheres zur Vita von Gregor S.: Engbring-Romang: Mannheim, S. 43 ff.

670 Sitzungsprotokoll des LG (Karlsruhe), 25.11.1958, GLA 480 Nr. 1554 (3), fol. 8. Trotzdem musste Gregor S. die „außergerichtlichen Kosten des Verfahrens“ tragen. Vermerk des LG (Karlsruhe), 23.4.1959, ebd., fol. 11.

671 Vergleich vor dem LG (Karlsruhe), 6.11.1962, ebd. Nr. 1554 (5), fol. 27. In einigen Fällen hatten sich die Landesentschädigungsämter und die Antragsteller auch nach den Gerichtsverfahren außergerichtlich auf einen Vergleich geeinigt. Jedoch bargen diese für die NS-Überlebenden einen erheblichen finanziellen Nachteil, da die Antragsteller auf alle zukünftigen Leistungen verzichten mussten. Etwa: Vergleich zwischen LAW (Karlsruhe) und Antragsteller, 1.3.1963, ebd. Nr. 6120 (1), fol. 161; Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 25.6.1963, ebd. Nr. 15328 (3): fol. 25; Vergleich vor dem LG (Karlsruhe), 20.6.1963, ebd., fol. 26; Urteil des OLG (Stuttgart), 26.11.1954, StAL EL 350 I Bü. 2672, fol. 69; Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), 1.12.1954, ebd., fol. 67.

KZ-Häftlingen entflohen ist und von amerikanischen Soldaten aufgegriffen wurde. Auf Grund der Rückwanderung ist Soforthilfe zu gewähren.“⁶⁷²

Ähnlich erging es seinem Bruder Georg S., dessen Antrag vor dem LAW und die darauf basierende Berufungsklage vor dem LG Karlsruhe zunächst abgelehnt wurde. Doch im März 1963 einigten sich das Land Baden-Württemberg und der Antragsteller Georg S. auf die Auszahlung der Soforthilfe.⁶⁷³

Ein anderes Ablehnungsmotiv kam im Fall des Ehepaares Eleonore und Josef L. zum Tragen, denn ihnen warf das LAW Stuttgart Betrugsabsichten vor, weil sie das Deportationsjahr verwechselt hatten. Daraufhin war Josef L. zu einer Haftstrafe von 6 Monaten und Eleonore L. zu 5,5 Monaten verurteilt worden⁶⁷⁴: „Er wurde durch Urteil [...] des Landgerichts Heilbronn vom 13.10.1953 wegen eines versuchten Verbrechens des Meineids in Tateinheit mit einem fortgesetzten Vergehen des Betrugs zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Dem Kläger wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt.“⁶⁷⁵

Es kann gemutmaßt werden, dass Josef und Eleonore L. aufgrund ihrer Minderheitenzugehörigkeit und den Rückgriff auf antiziganistische Stereotype schneller unterstellt wurde, den Staat betrügen zu wollen. Hierbei könnte abermals auf den Generalverdacht des „kriminellen“ Zigeuners rekurriert worden sein. Die Aberkennung der „bürgerlichen Ehrenrechte“ war zwar eine reguläre Folge einer Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches, doch kann auch hier vermutet werden, dass Minderheitsangehörige aufgrund diskriminierender Fremdzuschreibungen häufiger davon betroffen sein konnten. Die Aberkennung brachte fatale Folgen mit sich:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen des § 141 BEG beim Kl. vorliegen, ob er überhaupt deportiert worden und nach dem 8.5.1945 in das Gebiet der jetzigen BRD zurückgekehrt ist, denn der Kl. ist kraft Gesetzes zwingend von der Entschädigung ausgeschlossen: Gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 BEG ist von der Entschädigung ausgeschlossen, wem nach dem 8.5.1945 rechtskräftig

672 Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 23.1.1963, GLA 480 Nr. 1554 (5), fol. 36.

673 LAW (Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 22.8.1958, ebd. Nr. 6120 (2), fol. 4; Vergleich zwischen LAW (Karlsruhe) und Antragsteller, 1.3.1963, ebd. Nr. 6120 (1), fol. 161.

674 Urteil des LG (Stuttgart), 17.7.1959, StAL EL 350 I Bü. 1931, fol. 58.

675 Urteil des LG (Stuttgart), 17.7.1959, ebd. Bü. 1930, fol. 145.

die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Die Dauer der Aberkennung ist unerheblich; auch die Umstände, unter denen die Straftat begangen worden ist, sind für die Anwendung des § 6 BEG gleichgültig. Da dem Kl. durch das Urteil des LG Heilbronn vom 13.10.1953 die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren rechtskräftig aberkannt worden sind, ist der Kl. gem. § 6 Abs. 3 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen.⁶⁷⁶

Auf Grundlage dessen wies auch das LG Stuttgart die Berufung des Ehepaares im Kontext der Soforthilfe zurück.⁶⁷⁷

Aber auch die bereits bewilligten Anträge konnten später Ablehnungsbescheide begründen, wie bei Heinrich S. und Käthe S. Beide hatten in nationalsozialistischen Lagern Kinder verloren, für die sie Ende der 1960er-Jahre eine Entschädigung beantragten. Gegen die Ablehnungen legten sie Widerspruch ein.⁶⁷⁸ Das Landgericht Karlsruhe wies beide Klagen zurück: Lediglich „bedürftige“ Personen seien zum Antrag und zur Klage berechtigt, wenn die Kinder „ihre Eltern überwiegend unterhalten“ hätten.⁶⁷⁹ Doch bei beiden erkannte das LG Karlsruhe die Not nicht an: „Nach diesen bürgerlich rechtlichen Maßstäben ist bedürftig, wer außerstande ist, sich selbst zu ernähren. Die Bedürftigkeit liegt vor, wenn es an Mitteln zur Bestreitung eines seiner sozialen Stellung entsprechenden angemessenen Unterhalts fehlt.“⁶⁸⁰

Heinrich S. und Käthe S. Familien hatten jedoch zum Zeitpunkt der Klagen bereits Wiedergutmachungszahlungen erhalten, weshalb sie aus Sicht der Rechtsprechung nicht mehr als bedürftig einzustufen waren. Den schwerwiegenden Verlust klammerte das LG konsequent aus, sodass beiden Elternpaaren für das Leben ihrer Kinder in den 1960er-Jahren Entschädigungen verwehrt blieben.⁶⁸¹ Käthe S. zog noch vor das OLG, jedoch ohne Erfolg:

676 Ebd.

677 Urteil des LG (Stuttgart), 17.7.1959, ebd. Bü. 1931, fol. 58.

678 LAW (Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 29.3.1968, GLA 480 Nr. 33103 (2), fol. 7; Urteil des LG (Karlsruhe), 30.8.1968, ebd., fol. 17; Urteil des LG (Karlsruhe), 18.4.1968, ebd. Nr. 15101 (3), fol. 26.

679 Urteil des LG (Karlsruhe), 30.8.1968, ebd. Nr. 33103 (2), fol. 17.

680 Urteil des LG (Karlsruhe), 18.4.1968, ebd. Nr. 15101 (3), fol. 26.

681 LAW (Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 29.3.1968, ebd. Nr. 33103 (2), fol. 7; Urteil des LG (Karlsruhe), 30.8.1968, ebd., fol. 17; Urteil des LG (Karlsruhe), 18.4.1968, ebd. Nr. 15101 (3), fol. 26.

Verwertbares Vermögen ist grundsätzlich anzugreifen, auch wenn es aus Entschädigungszahlungen stammt, mit Ausnahme einer Reserve für Notfälle. Für die Frage, ob Bedürftigkeit besteht oder bestand, sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Wiedergutmachungsgelder jedoch erst ab Zahlung von Bedeutung, auch wenn die Entschädigung rechnerisch für zurückliegende Zeiträume gewährt wurde [...] Unter Anwendung dieser Grundsätze lässt sich – im Ergebnis mit den Vorentscheidungen übereinstimmend – eine Bedürftigkeit der Klägerin weder für die Vergangenheit noch für die Gegenwart feststellen.⁶⁸²

Daher habe das Ehepaar S. keinen Anspruch auf eine Geldrente für ihre drei verstorbenen Kinder.

Fallbeispiel: Eleonore und Josef L.

Eleonore und Josef L. hatten eine Odyssee durch mehrere Konzentrationslager überlebt, kehrten nach Kriegsende nach Heilbronn zurück und lebten in großer Armut:⁶⁸³ „Ich wohne, nachdem ich zuvor in verwanzten Baracken untergebracht war, seit etwa 1 Jahr in einem Packwagen, der früher einem Karussellbesitzer gehört hat. Dieser Zustand ist für die Dauer der Zeit unhaltbar und bitte ich daher mein Gesuch schleunigst zu bescheiden.“⁶⁸⁴

Ende der 1940er-Jahre stellten beide Entschädigungsanträge beim Stuttgarter Entschädigungsamt, die jedoch infolge der LKE-Gutachten von Walker (Erlass 19) abgelehnt wurden. Aufgrund eines Zahlendrehers unterstellte es dem Ehepaar „betrügerische Absichten“ und klagte sie wegen Meineids an. Wie oben bereits aufgeführt, sprach das

682 Urteil des OLG (Karlsruhe), 26.3.1969, ebd., fol. 44.

683 Josef L. war in den KZ Auschwitz, Buchenwald, Dachau und dem Dachau-Außenlager Salzburg inhaftiert gewesen. In Salzburg musste er im sogenannten Bombenkommando Aufräumarbeiten nach alliierten Luftangriffen leisten. Im KZ Dachau hingegen wurde er Opfer der Meerwasserversuche. Seine Frau Eleonore überlebte die KZ Auschwitz-Birkenau, Ravensbrück, Flossenbürg und Wolkenburg. Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heilbronn), 1.12.1950, StAL EL 350 I Bü. 1930, fol. 7; Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heilbronn), 1.12.1950, ebd. Bü. 1931, fol. o.A.; Zamecnik: Dachau, S. 317.

684 Sitzungsprotokoll des LG (Stuttgart), 13.10.1949, StAL EL 350 I Bü. 1930, fol. 43/2. Josef L. musste 1947 im Zuge des Nürnberger Ärzteprozesses als Zeuge wegen der an ihm durchgeführten Meerwasserversuche im KZ Dachau aussagen. Gress: Protest und Selbstbestimmung, Kapitel „Opfer oder Kriminelle? Sinti als Zeugen im Nürnberger Ärzteprozess“.

Landgericht Heilbronn die beiden schuldig und nahm ihnen somit das Recht auf eine Entschädigung.⁶⁸⁵ Zwischenzeitlich hatten sie weitere Anträge eingereicht, etwa auf Soforthilfe für Rückwanderer, die das Stuttgarter Entschädigungsamt jedoch durchweg ablehnte. Vordergründig argumentierte das LAW mit der Stichtagsregelung (8.5.1945), die die beiden aufgrund ihrer früheren Flucht oder Befreiung aus den KZ nicht einhalten konnten.⁶⁸⁶ Denn „durch die Rückschaffung in ein deutsches KZ hat er die Eigenschaft eines Deportierten – sofern eine solche überhaupt angenommen werden kann – eingebüsst.“⁶⁸⁷ Die kritische Einschätzung ihrer Verfolgungsgeschichte und zusätzlich die Aberkennung ihrer „bürgerlichen Ehrenrechte“ führten zur zukünftigen Ablehnung aller Anträge – trotz des erlebten Leides.⁶⁸⁸

2.2.4.3 Zwangssterilisation

Neben der Polizei und den Entschädigungsämtern erkannten auch die Gerichte prinzipiell den „rassisch“ motivierten Charakter der Sterilisationen von Sinti und Roma an:⁶⁸⁹ „Es kann zwar nach der ganzen Sachlage kein Zweifel bestehen, dass der Kläger allein aus rassistischen Gründen sterilisiert wurde und er somit zu dem in § 1 Abs. 1 EG erfassten Personenkreis gehört.“⁶⁹⁰ Doch aufgrund der Rechtslage (US-EG/BEG-1953) und des Umstands, dass die psychischen Folgen einer solchen Zwangsoperation/-maßnahme nicht anerkannt wurden, sahen sich die Gerichte gezwungen, die Klagen abzuweisen – wie im Fall von Josef L. im Jahre 1949: „Als unerheblich gelten Schäden, die weder die geistige noch die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig gemindert haben und nach menschlicher Voraussicht auch künftig

685 Antragsformular des LAW (Stuttgart), 26.7.1948, StAL EL 350 I Bü. 1930, Anl. zu fol. 14; Antragsformular des LAW (Stuttgart), 5.8.1949, ebd., Anl. zu fol. 33; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 27.4.1951, ebd., Anl. zu fol. 34; Staatsanwaltschaft (Heilbronn) an LAW (Stuttgart), 8.5.1951, ebd., fol. 98; LAW (Stuttgart) an Polizei (Heilbronn), 28.3.1951, ebd., fol. 92; Urteil des LG (Stuttgart), 17.7.1959, ebd. Bü. 1931, fol. 58; Urteil des LG (Stuttgart), 17.7.1959, ebd. Bü. 1930, fol. 145.

686 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 23.9.1958, ebd., fol. 135 ff.

687 Ebd.

688 Ebd.; LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 26.9.1958, StAL EL 350 I Bü. 1931, fol. 51–53.

689 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, ebd. Bü. 1923, fol. 90; Urteil des LG (Stuttgart), 1.9.1953, ebd. Bü. 2672, fol. 46.

690 Urteil des LG (Stuttgart), 1.9.1953, ebd., fol. 46.

nicht mindern werden. [...] Für den Verlust der Zeugungsfähigkeit als solchen wird keine Entschädigung gewährt.“⁶⁹¹

Auch zwei Jahre später hatte sich die Argumentation nicht verändert: „Die Auswertung sämtlicher von der Landesbezirksstelle, dem Justizministerium Abt. VI und der Kammer eingeholten Sachverständigengutachten ergibt, dass die Unfruchtbarmachung des Klägers eine Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 % nicht zur Folge hat.“⁶⁹²

Selbst bei Karl K., wiederum zwei Jahre später, begründete das LG Stuttgart 1953:

So schwerwiegend der wider alles Recht verstossende Eingriff beim Kläger auch ist, so steht ihm doch nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes nur dann eine Rente zu, wenn die verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung eine Erwerbsminderung von mindestens 30 % bedingt. Eine dem Schmerzensgeldanspruch ähnliche Bestimmung, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch enthält, kennt das Entschädigungsgesetz nicht. Dass der Kläger aber durch die gegen ihn ergriffenen Verfolgungsmassnahmen, insbesondere durch seine Sterilisation, mindestens um 30 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, lässt sich nicht feststellen.⁶⁹³

Neben den Landesämtern beriefen sich die Gerichte auf medizinische Gutachten, die den Operationen aus damaliger Sicht „dauernde und bedeutungsvolle somatische oder direkte psychische krankhafte Erscheinungen“ nicht attestieren konnten.⁶⁹⁴ Allein die beiden Urteile vor dem Stuttgarter LG führen mindestens acht unterschiedliche medizinische Gutachten an, die über die Folgen der Sterilisation erstellt wurden. Lediglich ein Gutachten aus dem Jahre 1946 eines Stuttgarter Klinikums sprach sich für einen Zusammenhang zwischen der Operation und psychischen Leiden aus, die restlichen sieben lehnten die Verbindungen ab.⁶⁹⁵ Dies entspricht den Erkenntnissen von Katharina Stengel,

691 Urteil des LG (Stuttgart), 19.12.1949, ebd. Bü. 1923, fol. 73.

692 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, ebd., fol. 90.

693 Urteil des LG (Stuttgart), 1.9.1953, ebd. Bü. 2672, fol. 46.

694 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, ebd. Bü. 1923, fol. 90; Urteil des LG (Stuttgart), 1.9.1953, ebd. Bü. 2672, fol. 46.

695 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, ebd. Bü. 1923, fol. 90; Urteil des LG (Stuttgart), 1.9.1953, ebd. Bü. 2672, fol. 46.

die in ihrer Publikation über die Entschädigungspraxis darlegt, dass erst 1971 zwei Psychiater der Uniklinik Freiburg in der neurologisch-psychiatrischen Fachzeitschrift *Der Nervenarzt* feststellten, „dass es keinen Zwangssterilisierten ohne Folgen schwerer psychischer Störungen“ gebe.⁶⁹⁶ Die beiden Ärzte wiesen auf das Wiedererleben des Traumas hin:

Die Angst vor der Begutachtung und das Mißtrauen gegenüber den Ärzten ist zwar bei allen gutachtlichen Untersuchungen von Verfolgten bekannt; es mag aber bei den Sterilisierten deshalb besonders ausgeprägt und begründet sein, weil die Operation seinerzeit durch Ärzte vorgenommen wurde, während die Mehrzahl anderer Verfolgungsmaßnahmen in den Händen nationalsozialistischer Einheiten lag.⁶⁹⁷

Gleichzeitig beschrieben die beiden, „wie sowohl die Gutachterpraxis als auch die Praxis der Entschädigungsämter Entschädigungen verhindern.“⁶⁹⁸ So legte auch Karl K. gegen die Entscheidung des LG Stuttgart Revision vor dem dortigen OLG ein, das zugunsten von K. weitere medizinische Gutachten anfordern wollte. Das OLG „halte Ansprüche nach § 15 BEG (Kapitalentschädigung) dem Grunde nach für gerechtfertigt.“⁶⁹⁹ Doch zu einem Urteil des OLG Stuttgarts kam es nicht, denn das Landesamt hatte sich zu einem Vergleich entschieden. Das Entschädigungsamt fürchtete weitreichende finanzielle Folgen für das Land:

Der Kläger steht heute im 38. Lebensjahr. Im ungünstigsten Falle müßte die Mindestrente von 100,- DM monatlich bis zu seinem Lebensende gezahlt werden. Geht man von einem erreichbaren Lebensalter von 68 Jahren aus, so ergäbe sich eine Gesamtverpflichtung des Landes von 36.000,- DM. Zur Vermeidung des Prozeßrisikos halte ich den Vergleich unbedingt notwendig. Wir werden dadurch überdies der Notwendigkeit entgehen, unsere allgemeine Entschädigungspraxis in einem für uns ungünstig liegenden Falle erproben zu müssen.⁷⁰⁰

696 Stengel: Feindbilder, S. 85.

697 Petersen/Liedtke: Zur Entschädigung zwangssterilisierter Zigeuner, S. 200.

698 Stengel: Feindbilder, S. 85.

699 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), 1.12.1954, StAL EL 350 I Bü. 2672, fol. 67.

700 Ebd.

Es wird deutlich, dass hinter der Entscheidung des LAW Stuttgart rein finanzielle Gründe standen. Statt des aus Landessicht „Worst-Case-Szenarios“ von 36.000 DM erhielt Karl K. eine Abfindung von 5.000 DM und musste auf alle weiteren Ansprüche verzichten.⁷⁰¹ Hier ist ein ähnlicher Mechanismus wie bei den früheren Refertilisationsoperationen vonseiten des Staates zu beobachten. Doch aufgrund der gesetzlichen Novellierung konnte Karl K. den Vergleich am 26. März 1958 anfechten und erhielt am 15. Dezember 1958 weitere 1.500 DM ausbezahlt. Eine lukrativere Rente blieb ihm jedoch weiterhin verwehrt.⁷⁰²

Fallbeispiel: Josef L.

Da ihn die Nationalsozialisten als „Zigeunermischling“ klassifiziert hatten, musste sich Josef L. am 16. Juli 1943 einer Sterilisation unterziehen, um der Deportation in das KZ Auschwitz zu entgehen. Er war der erste der sieben Esslinger Minderheitsangehörigen, die alle auf ungesetzlicher Basis zu einer Sterilisation im Esslinger Klinikum gezwungen wurden. Bereits wenige Monate nach Kriegsende hatte er Hilfsanträge bei unterschiedlichen Trägern gestellt, die jedoch eine Gesundheitsschädigung nicht anerkannten. Lediglich Hilfen aus dem Sonderfonds bekam er bewilligt, die er erst nach der staatlichen Formierung der Wiedergutmachung stellen konnte.⁷⁰³ Beim Stuttgarter LAW hatte er am 27. April 1948 einen Antrag wegen seines Gesundheitsschadens eingereicht, wofür er sich von zahlreichen Medizinern begutachten lassen musste. Mehr als sieben Gutachten waren entstanden, die meist mehrstündige Interviews und Untersuchungen in Anspruch genommen hatten. Alle Mediziner verkannten die psychischen Folgen einer Zwangsoperation und lehnten den Zusammenhang zwischen der Unfruchtbarmachung und dem Gesundheitsschaden ab. Stattdessen unterstellten sie Josef L., eine „psychopathische Persönlichkeit“ zu haben sowie wegen seiner „abnormen Wesensart zu hysterischen und paranoid-querulatorischen Reaktionen disponiert“ zu sein.⁷⁰⁴ In

701 Urteil des OLG (Stuttgart), 26.11.1954, StAL EL 350 I Bü. 2672, fol. 69; Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), 1.12.1954, ebd., fol. 67.

702 Vergleich zwischen LAW (Stuttgart) und Antragsteller, 15.12.1958, ebd., fol. 93.

703 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, ebd. Bü. 1923, fol. 90.

704 Ebd. In den Einzelfallakten zur Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma lassen sich zahlreiche medizinische Gutachten eruieren, die von den Entschädigungsämtern in Auftrag gegeben wurden und mit deren Hilfe weitere empirische Grundlagen geschaffen werden können. Hierbei konnte die Autorin weitere Desiderate identifizieren, die der Forschung wichtige Impulse bieten können:

Anlehnung an das folgenschwere Urteil der Mediziner lehnte das LAW L.s Anträge ab.⁷⁰⁵ L. zog vor das LG und OLG Stuttgart, doch ohne Erfolg.⁷⁰⁶ Zwar erkannte das LG Stuttgart die Zwangsmaßnahme als „schweres Unrecht“ an, das „das Lebensgefühl des Klägers nachhaltig beeinträchtigt“ habe. Da L. jedoch die Erwerbsminderung von mindestens 30 Prozent nicht nachweisen könne, habe er keinen finanziellen Anspruch gegen das Land.⁷⁰⁷ Das Stuttgarter OLG pflichtete dem LG bei und wies L.s Berufung zurück.⁷⁰⁸

Hervorzuheben ist, dass sich Josef L. wegen seiner Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen aktiv gegen eine Refertilisationsoperation entschieden hatte: „Ich habe absichtlich keine Kinder erzeugt, weil ich voraussah, dass sie doch unter der allgemeinen Ablehnung als Zigeunermischlinge ebenso leiden würden, wie das bei mir der Fall war.“⁷⁰⁹ Die tiefe Verletzung von Josef L. und vermutlich ebenso die psychischen Schäden werden hier äußerst deutlich.

2.3 Resümee

Nach der Rückkehr aus den Lagern standen die NS-Überlebenden vor einer schwierigen Situation, da wenig finanzielle und personelle Mittel zu ihrer Versorgung zur Verfügung standen. In Württemberg-Baden waren die Hilfsangebote hauptsächlich von privaten Akteuren geprägt – im Gegensatz zu Bayern und Hessen. Erst mit der Verankerung der Wiedergutmachung auf Ministerialebene im Frühjahr 1947 festigten sich die rechtlichen Ansprüche der NS-Überlebenden auf Wiedergutmachung. Die Leitung der Wiedergutmachungsabteilung im württembergisch-badischen Justizministerium übernahm der Jurist Otto Küster, der mit seiner ambivalenten Haltung zu NS-Überlebenden in den kommenden Jahren auf sich aufmerksam machte. Setzte er sich für die anerkannten Gruppen – jüdische oder politische

Weiterhin fehlen Studien zur Rolle von Medizinerinnen und deren Einschätzung der NS-Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma.

705 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 90.

706 Ebd.; Urteil des OLG (Stuttgart), 30.10.1951, ebd., fol. 94; Urteil des LG (Stuttgart), 3.8.1955, ebd., fol. 119; Urteil des OLG (Stuttgart), 26.11.1955, ebd., fol. 123.

707 Urteil des LG (Stuttgart), 3.8.1955, ebd., fol. 119.

708 Urteil des OLG (Stuttgart), 26.11.1955, ebd., fol. 123.

709 Sitzungsprotokoll des LG (Stuttgart), 9.12.1949, ebd., fol. 72.

Verfolgte – maßgeblich ein, so stand er der Minderheit der Sinti und Roma sowie den weiterhin als „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ Stigmatisierten stets kritisch gegenüber und diskriminierte sie massiv. Gerade den letztgenannten Gruppen erkannten die Nachkriegsbehörden ihr Verfolgungsschicksal nicht an, stattdessen benutzten sie die Taktik der Schuldumkehr, um die Verfolgten selbst für ihr Schicksal verantwortlich zu machen und damit die eigene Schuld zu negieren. Um die knappen finanziellen Mittel zu schonen, setzte das Land auf eine rigide Sparpolitik und ließ in Zweifelsfällen die Berechtigungen der NS-Verfolgten überprüfen. Zu diesem Zweck wurde etwa in Stuttgart bereits im Juni 1945 bei der Kriminalpolizei die KZ-Prüfstelle eingerichtet, deren Mitarbeiter – viele davon selbst Überlebende des Regimes – von den Entschädigungsbehörden kontaktiert werden konnten und Recherchen zu den Haftgründen durchführten. Bereits nach Kriegsende konnte die KZ-Prüfstelle auf ein beachtliches länder- und behördenübergreifendes Netzwerk zurückgreifen, um sich über die Antragsteller auszutauschen. Von den Ermittlungen waren auch zahlreiche Sinti und Roma betroffen. Denn in den staatlichen Einrichtungen herrschte ein omnipräsentes Misstrauen, das dazu führte, dass die Beamten die Glaubwürdigkeit von Sinti und Roma anzweifelten. Die Skepsis basierte auf antiziganistischen Stereotypen, die sich im Behördenkontext hauptsächlich auf das Konstrukt des „asozialen und kriminellen Zigeuners“ bezogen. Aus Sicht der Polizei griffen die Vorwürfe der „Asozialität“ und „Kriminalität“ wie Zahnräder ineinander und dienten dadurch als Bestätigung ihres vorurteilsbehafteten Generalverdachts. Dass es sich hierbei um stereotypisierende Fremdzuschreibungen der Mehrheitsbevölkerung handelte, hinterfragten sie nicht. Es wurde gezeigt, dass trotz der Demokratisierung antiziganistische Stereotype innerhalb der Behörden auch nach Kriegsende weiterhin handlungsleitend waren.

Auf Grundlage der empirischen Materialien konnten für die Verfolgten der drei untersuchten NS-Tatkomplexe differenzierte Erstbefunde eruiert werden. Hinsichtlich der Mai-Deportation entwickelte die Autorin ein Modell, das die Entschädigungspraxis im Untersuchungszeitraum in fünf Phasen einteilt. Darüber hinaus folgt eine Bilanz zu den Deportationen in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau im Frühjahr 1943 und zu den Zwangssterilisationen. Der folgende Abschnitt zeigt, wie eng verwoben die Rechtsprechung und die Verwaltung in der Entschädigungspraxis waren.

Deportation in das deutsch besetzte Polen im Mai 1940

Phase 1: Von der Akzeptanz zur Ablehnung: Sonderfonds-Regelungen 1946/47 bis US-EG 1949

Unabhängig vom Tatkomplex besaßen die NS-Überlebenden in der Phase bis zum Inkrafttreten des US-EG hohe Bewilligungschancen einer Hilfszahlung aus den Sonderfondsmitteln, sofern sie strenge Kriterien erfüllten: Sie mussten unter „wirtschaftlicher Not“ leiden, über einen festen Wohnsitz verfügen und durften keine Vorstrafen haben. In dieser Zeitspanne war die Verschleppungsaktion auch weitestgehend als „rassische“ Verfolgung anerkannt – ein ähnliches Vorgehen ist für Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen belegt. Doch bereits ab dem Jahresende 1948 sank die Bewilligungsquote für Überlebende der Mai-Deportation deutlich: Die Behörden verwiesen auf das baldige Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage (US-EG); die Einschätzung zu den Deportationsmotiven änderte sich; schließlich lag aus Sicht der Entschädigungsbehörden bei vielen Antragstellern keine „Bedürftigkeit“ mehr vor, da sie doch zuvor bereits Zahlungen erhalten hatten – allerdings reichten diese in der Regel nicht einmal für das Nötigste. Seit dem Frühjahr 1949 koppelte das LAW Karlsruhe die „rassische Verfolgung“ von Sinti und Roma an Himmlers Auschwitz-Erlass (16.12.1942). Damit verfestigte sich bereits in Amtskreisen die Überzeugung, dass Sinti und Roma den vorigen NS-Verfolgungsmaßnahmen wegen ihrer „Asozialität“ und Kriminalität zum Opfer gefallen seien. Bereits auf Grundlage des Sonderfonds-Gesetzes konnten die Antragsteller in erster Instanz Berufung bei der Wiedergutmachungsabteilung des Justizministeriums einlegen. Otto Küsters Mitarbeiter ordneten die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma bereits im März 1949 nicht mehr als rassistisch motiviert ein und lehnten daher die Beschwerden von Josefine K. und Theresia R. ab. Die Entscheidungen der Landesentschädigungsämter und des Justizministeriums waren konform, zum einen war das Justizministerium die Aufsichtsbehörde der beiden Ämter und zum anderen gab es einen steten Austausch zwischen den Einrichtungen. Daher zogen Theresia R. und Josefine K. vor das Karlsruher Verwaltungsgericht, das ihre Verschleppung als NS-Verfolgungsmaßnahme anerkannte, aber aufgrund der darauffolgenden Abschaffung des Sonderfonds-Gesetzes konnten sich die beiden Frauen lediglich über einen symbolischen Sieg freuen.

Phase 2: Der Ton wird rauher: US-EG 1949 bis BEG-1953

Zu Beginn der 1950er-Jahre erreichte das generalisierte Misstrauen der Nachkriegsbehörden in Württemberg-Baden einen ersten Höhepunkt, als das Justizministerium im Februar 1950 mit dem Erlass 19 die Kriminalpolizei in Form des LKE als Konstante in die Entschädigungspraxis involvierte und damit die gezielte sowie staatlich gelenkte Diskriminierung von Sinti und Roma einleitete. Zu Beginn war das LKE hinsichtlich der Mai-Deportation zwar unschlüssig, tendierte jedoch zum Versagen der Ansprüche. Im Oktober 1950 lehnte Otto Walker die Mai-Deportation als NS-Verfolgungsmaßnahme konsequent ab, indem er sich auf die vermeintlich militärstrategischen und sicherheitspolizeilichen Hintergründe der Aktion berief. Im Juli 1951 verschärfte sich für die Überlebenden der Verschleppung die Situation erneut, als der Erlass 41 anordnete, alle Anträge infolge der Mai-Deportation „ausnahmslos abzulehnen.“ Da sich der Erlass 41 auf ein Urteil des Landgerichts Karlsruhe stützte, fielen die juristischen Entscheidungen bis zum Inkrafttreten des BEG-1953 hinsichtlich der Mai-Deportation stets negativ aus.

Phase 3: Eine Phase der Entspannung: BEG-1953 bis BGH-Urteil 1956

Das Inkrafttreten des BEG-1953 schien für die Überlebenden der Mai-Deportation eine kurze Phase mit höheren Bewilligungschancen einzuleiten. Erstens hatte das BEG-1953 die Erlasse des Justizministeriums – einschließlich E 41 – aufgehoben. Zweitens wurde 1954 der Erlass 19 außer Kraft gesetzt, weswegen die Kriminalpolizei nur noch in Bedarfsfällen Ermittlungsverfahren durchführte und somit keine omnipräsente Konstante der Entschädigungspraxis mehr darstellte. Drittens konnten die Überlebenden der Mai-Deportation von den Mühen und Erfolgen anderer Antragsteller profitieren. Josefine K. hatte vor dem VG und dem LG Karlsruhe ihre Ablehnungsbescheide angefochten und Recht bekommen, weshalb das LAW Karlsruhe ihr eine Entschädigung für ihren Freiheitsentzug in Polen zahlen musste. Zahlreiche Antragsteller profitierten von Josefine K.s Beharrlichkeit vor Gericht.

Phase 4: Ein herber Rückschlag: BGH-Urteil 1956 bis BGH-Urteil 1963

Das berühmte BGH-Urteil vom 7. Januar 1956 markiert eine klare Zäsur in der Entschädigungspraxis und beendet die „Entspannungsphase“, denn die höchstrichterliche Entscheidung manifestierte die

Stichtagsregelung. Diese besagte, dass erst die Deportationen in das „Zigeunerlager“ infolge des Auschwitz-Erlasses ab dem 1. März 1943 als „rassische“ Verfolgung gewertet werden können. Die vorigen Verfolgungsmaßnahmen hätten auf rechtsstaatlichen Regelungen beruht und seien keine Straftaten, die geahndet werden könnten. Infolge des BGH-Urteils besaßen die Überlebenden der Mai-Deportationen sowohl vor den Entschädigungsämtern als auch vor Gericht keine Chance auf eine Bewilligung.

Phase 5: Ein Grund zur Hoffnung: BGH-Urteil 1963 in Kombination mit dem BEG-SG 1965

Beinahe acht Jahre dauerte es, bis der BGH im Dezember 1963 die strikte Entscheidung partiell aufhob und in einem erneuten Grundsatzurteil festhielt, dass „rassische Motive“ für die Mai-Deportation „mitursächlich“ gewesen seien. Es vergingen zwei weitere Jahre, bis das BGH-Urteil für die Überlebenden der NS-Vernichtungspolitik relevant wurde. Denn erst mithilfe des BEG-SG aus dem Jahre 1965 konnten Sinti und Roma erneut eine finanzielle Entschädigung beantragen, die ihnen aufgrund der BGH-Entscheidungen jahrelang verwehrt worden war. Nach den Kämpfen und Anstrengungen vor den Ämtern und Gerichten erhielten viele ehemalige NS-Verfolgte endlich monetäre Mittel ausgezahlt. Doch seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges waren zwischenzeitlich über zwanzig Jahre vergangen, sodass dieser Wandel in der Entschädigungspraxis für die Überlebenden der NS-Vernichtungspolitik schlichtweg zu spät kam.

Deportationen in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau im Frühjahr 1943 und die Zwangssterilisationen

Die Entschädigungspraxis für außergesetzlich zwangssterilisierte Sinti und Roma sowie für die Überlebenden der Auschwitz-Deportation verlief außerhalb der vorgestellten Phasen, da die Antragsteller der untersuchten Einzelfälle keine Schwierigkeiten hatten, als „rassisch“ Verfolgte anerkannt zu werden. Personen, die aufgrund des Erbgesundheitsgesetzes sterilisiert wurden, schlossen die Behörden aber im Untersuchungszeitraum konsequent von der Wiedergutmachung aus.

Im Hinblick auf die Gewalttat der Auschwitz-Deportation hatten die Überlebenden über Jahrzehnte hinweg deutlich höhere Chancen, eine Bewilligung zu erhalten. Allerdings mussten sie im Verhältnis zu

anderen Opfergruppen strenge Auflagen erfüllen, die nicht in Korrelation mit ihrem Verfolgungsschicksal standen. Gleichzeitig war für Sinti und Roma ein erheblicher finanzieller Nachteil festzustellen. In den untersuchten Einzelfallakten wurde deutlich, dass für die vorhandenen Ablehnungen hauptsächlich Formalitäten (wie Fristversäumnisse) ursächlich waren.

„Refertilisationsoperationen“ wurden mit dem Erlass 48 (14. Dezember 1951) und dem darauf folgenden Wiedergutmachungserlass 23 (15. Mai 1956) auf Ministerialebene verankert und wurden zwangssterilisierten Sinti und Roma mit hoher Wahrscheinlichkeit bewilligt. Bei den Geldrenten infolge eines Gesundheitsschadens war die Ablehnungsquote dagegen durchweg hoch. Die Behörden wiesen deren finanzielle Entschädigung entschlossen zurück, da sie durch den Eingriff nicht die notwendige Erwerbsunfähigkeit von 30 Prozent erreicht sahen. Zum einen waren sich die ärztlichen Gutachter einig, dass zwischen der Zwangssterilisation und etwaigen physischen oder psychischen Folgen kein Zusammenhang bestehen könne. Zum anderen verdeutlicht diese Haltung die rigide Sparpolitik der Staatsbehörden. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums beharrten sowohl die Verwaltung als auch die Rechtsprechung auf dieser Einschätzung, weshalb die Betroffenen von dieser Entschädigungsform ausgenommen waren.